Kunstvolles Teamplay an der KV-Spitze
Sascha M. Burkhalter, CEO Kaufm. Verband Schweiz im Gespräch
Seite 50

Vierte FER-Studie zur Rechnungslegung in der Schweiz
Seite 5

Schlussfeier 2024:
Vom Prüfling zum Accounting Star
Seite 40

veb.ch | Standard

Das Fachmagazin für Accounting
2 | 2024

Herzlich willkommen!

81 Kolleginnen und Kollegen* setzen ihren Standard neu – sie sind veb.ch beigetreten.

Xheneta Beqiri
Philipp Binkowska
Veronica Brauchli
Thomas Casanova
Danilo Ceglie
Franjo Crnjac
Katja Di Ruggiero
Käthy Eisenhut
Anastasiia Equey
Michel Fontanive
Andrea Frey
Ruben Fux
Myriam Geissbühler
Corina Grass
Zsuzsanna Herbel
Sandra Herzog
Rita Kuonen
Philipp Landolt
Natacha Magrinho
Claudio Mancini
Fabian Meisser
Elena Mislitchi
Valon Nuhiji
Joëlle Odermatt
Kadir Ordu
Christine Pellanda
Petra Portmann Deppeler
Nicole Probst
Rolf Reusser
Diana Scheidegger
Astrid Scherrer
Maximilian Steinhauser
Jasmin Stillhart
Michael Sutter
Fabio Tarnutzer
Bernadett Tsoleridis-Nagy
Markus Wiederkehr
Corina Wigger
Barbara Ziswiler

*** Anzahl Neueintritte seit Anfang Februar 2024. Alle Personen, die namentlich aufgeführt sind, haben beim Eintritt ihr Einverständnis zur Publikation gegeben.**

veb.ch

setzt Standards für unseren Berufsstand

veb.ch zählt schweizweit über 9000 Mitglieder und ist der grösste Fachverband in Rechnungswesen, Rechnungslegung und Controlling. Eine Mitgliedschaft bietet viele Vorteile: Sie bleiben fachlich à jour und können Ihr berufliches Netzwerk weiter ausbauen und pflegen. Als Aktiv-Mitglied können Sie zudem den Titel «Bachelor Professional veb.ch in Accounting®» und für das eidg. Diplom den «Master Professional veb.ch in Accounting®» beantragen und führen.

Gemeinsam sind wir stark. veb.ch vertritt die Interessen unseres Berufsstandes und setzt Standards. Deshalb ist jede Mitgliedschaft wichtig und zählt – auch Ihre!

Jetzt Mitglied werden!

veb.ch → Mitgliedschaft

veb.ch
Talacker 34, 8001 Zürich, Tel. 043 336 50 30,
www.veb.ch, info@veb.ch

acf.ch
Associazione dei contabili-controller diplomati federali ACF
Kevin Kaufmann, il Presidente
6963 Lugano-Cureggia , Telefono 091 966 03 35,
www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swisco.ch
Chambre des experts en finance et en controlling
David Tramaux, Président,
1400 Yverdon-les-Bains, tél. 024 425 21 72,
www.swisco.ch, info@swisco.ch

Unsere Partner

Impressum
Standard, Fachmagazin des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch. Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 15700 Exemplaren

Redaktion: Dieter Pfaff, Präsident, Susanne Grau, Vizepräsidentin, Pia Käser, Co-Leiterin Geschäftsstelle, Bettina Kriegel (www.kriegel-kommunikation.ch), Foto Titelbild: Patric Spahni (www.fotospahni.ch)

Layout und Gestaltung: atelier barbara.kranz und Druckzentrum AG, Wanja Kempe

ISSN 2813-7469 (Print)
ISSN 2813-7477 (Online)

Inserate und Auskünfte: Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30, info@veb.ch, www.veb.ch
Layout: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich, www.druckzentrum.ch

Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich, www.druckzentrum.ch

Bezug: Das Fachmagazin Standard kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download auf der Website www.veb.ch/fachmagazin zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Adressänderungen: Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle.

MIX
Papier | Fördert gute Waldnutzung
FSC® C100617

EDITORIAL

Von falschen und wahren Accounting Stars

Bei der Vorbereitung meiner Vorlesung Managerial Accounting ist mir jüngst wieder ein Artikel aus der Zeitung Finanz und Wirtschaft (FuW) vom 25. März 2023 in die Hände gefallen, der bereits letztes Jahr mein Interesse geweckt hatte. Dort heisst es in der Überschrift reisserisch: «Meyer Burger strapaziert Vorsichtsprinzip». Auslöser der Kritik waren Investitionen in den Maschinenpark, welche als aktivierte Eigenleistungen in die Erfolgsrechnung eingeflossen waren (übrigens jüngst auch in der aktuellen Jahresrechnung 2023) und den Verlust des Unternehmens verkleinert hatten. Nun will ich gar nicht in Abrede stellen, dass Unternehmen in schlechten Zeiten versucht sein könnten, freie Kapazitäten dadurch auszulasten, dass Vorräte (in der Hoffnung auf späteren Absatz) aufgebaut oder eben Anlagen für die Eigennutzung selbst hergestellt werden, wenn das nötige Know-how dafür vorhanden ist. Der Vorteil besteht darin, dass fixe Kosten, die ohnehin anfallen würden, durch betriebliche Erträge kompensiert werden können und somit das Ergebnis geschönt werden kann. Dies steht jedoch im Gegensatz zur Aussage des Finanzchefs von Meyer Burger im Jahr 2023 gegenüber der Zeitung, wonach es sich hauptsächlich um Ausgaben beim Einkauf von Gütern für die Produktion eigener Maschinen handelte, die dort aktiviert wurden (also nicht um anteilige Gemein- oder Fixkosten).

Wie dem auch sei, sowohl die Autorin des Beitrags wie auch der Leiter Aktienstrategie bei Research Partners zeigten sich «irritiert» über die Aktivierung selbst erstellter Anlagen. Der Leiter Aktienstrategie wird wie folgt zitiert: «Es entspricht nicht dem Vorsichtsprinzip, Eigenentwicklungen in der Erfolgsrechnung wie realisierten, liquiditätswirksamen Umsatz mit externer Kundschaft zu behandeln. Eigentlich gehören die Investitionen in eigene Maschinen in die Bilanz, und in der Erfolgsrechnung sollten sie vorsichtshalber als geleisteter Aufwand an Gehältern und Material verbucht werden. Ich bin nicht begeistert, vor allem angesichts der Dimension der Position in Relation zum externen Umsatz» (FuW, 25. März 2023, S. 11). Es bleibt Ihnen überlassen, liebe Leserinnen und Leser, dieses Zitat genüsslich in seine Irrungen und Wirrungen zu zerlegen. Es gibt sicherlich genügend Ansatzpunkte, obwohl es nur wenige Sätze sind. Selbst erstellte Anlagen sind übrigens auch das Thema des Heftbeitrags zur OR Rechnungslegung.

Ich erzähle Ihnen diese Geschichte, weil ich mich in meinem Editorial gerade nicht den selbst ernannten Accounting Expertinnen und Experten widmen möchte, sondern den wahren Stars in der Welt des Accountings, unseren Berufsleuten! Auch dieses Jahr haben kürzlich hunderte von Kandidatinnen und Kandidaten die eidgenössischen Prüfungen zum Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen oder zum Diplom in Rechnungslegung und Controlling erfolgreich absolviert: Herzlichen Glückwunsch auch an dieser Stelle, eine ganz tolle Leistung!

Und weil man diese grossartige Leistung gar nicht genug würdigen kann, werden wir als Berufsverband – zusammen mit dem kaufmännischen Verband Schweiz und Abacus – erstmals die Swiss Accounting Awards an die besten Absolventinnen und Absolventen der diesjährigen und der letzten Jahrgänge in drei Kategorien verleihen. Wir freuen uns bereits auf einen unvergesslichen Septemberabend im Hotel Marriott, voller Anerkennung und Feierlichkeiten mit den wahren Accounting Stars.

Herzlichst,

Ihr Dieter Pfaff,
Präsident veb.ch

Thema Nachhaltigkeit: Die Wesentlichkeitsanalyse – Ausgangspunkt der Nachhaltigkeits-berichterstattung nach CSRD und ESRS

Fachbeitrag | Seite 36–39

WISSEN

RECHNUNGSLEGUNG

Vierte FER-Studie zur Rechnungslegung in der Schweiz 5–10

Rechnungslegung nach OR 11

IFRS-Update: Offenlegungsvorschriften bei Reverse-Factoring-Vereinbarungen 12–13

Reserven der Neubewertung des Finanz-vermögens und des Verwaltungsvermögens 14–15

Réserves liées au retraitement du patrimoine financier et du patrimoine administratif 16–17

Der neue IFRS 18 – Revolution oder Evolution der Finanzberichterstattung? 18–21

CONTROLLING

Best Practice Swiss Controlling Standards 22–23

REVISION

RAB-Enforcement-Tätigkeit: Worauf ist zu achten? 24–25

SOZIALVERSICHERUNGEN

Arbeitgeberkontrolle AHV – Achten Sie auf Subunternehmer mit Einzelfirma! 26–28

STEUERN

Ist die Bauherrschaft mehrwertsteuerpflichtig? 29

RECHT

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile 30–31

BEYOND LEADERSHIP

Eine wirksame Methode zur Stärkung von Teams 32–33

COMPLIANCE

Aufdeckung von Missständen und Prävention – die Bedeutung von Compliance-Massnahmen für KMU 34–35

NACHHALTIGKEIT

Die Wesentlichkeitsanalyse – Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und ESRS 36–39

WEITERKOMMEN

BILDUNG

Schlussfeier 2024 40–42

Cerimonia di chiusura 2024 43

Cérémonie de clôture 2024 44

Globale Mindeststeuer: Mehr Unternehmen betroffen als gedacht 45

CONTROLLER AKADEMIE

Erfolgsgeschichten und neue Horizonte: Die Controller Akademie setzt Massstäbe 46–47

NEUERSCHEINUNG

Besonderheiten der öffentlichen Finanzen beherrschen 49

PERSÖNLICH

INTERVIEW

Im Gespräch mit Sascha M. Burkhalter, CEO, Kaufm. Verband Schweiz Kunstvolles Teamplay an der KV-Spitze 50–53

INSIDE

PREMIERE ACCOUNTING STARS

Swiss Accounting Awards für die Besten 54

VEB.COACH

Ihr Navigator durch das Vereinsrecht – Jetzt aktualisiert! 55

NETZWERKANLÄSSE HERBST 2024

Wissen tanken und Gemeinschaft pflegen 57

REGIONALGRUPPEN

Übersicht der Events 59

Schlussfeier 2024: Vom Prüfling zum Accounting Star

Glanzvolle Höhepunkte | ab Seite 40

RECHNUNGSLEGUNG

Vierte FER-Studie zur Rechnungslegung in der Schweiz

Die Swiss GAAP FER konnten sich in einem stabilen Umfeld als Alternative zwischen der Minimallösung des Obligationenrechts und den umfassenden internationalen Standards behaupten. Die Kontinuität bei der finanziellen Rechnungslegung kontrastiert mit der Aufbruchstimmung bei der nicht-finanziellen Berichterstattung, die derzeit aber noch vorrangig grosse und kotierte Unternehmen betrifft.[1]

Peter Leibfried | Daniel Bättig | Nicole Meister

PRÉSENTATION DES COMPTES

Quatrième étude RPC portant sur la présentation des comptes en suisse

Scannez le code QR pour la version française de cet article.

Dans un environnement stable, les Swiss GAAP RPC ont réussi à s'imposer comme une alternative entre la solution minimale du Code des obligations et les normes internationales complètes. La continuité dans les états financiers contraste avec les changements intervenus pour les rapports non financiers qui, pour l'heure, concernent principalement les grandes entreprises et les sociétés cotées.[1]

Peter Leibfried | Daniel Bättig | Nicole Meister

Nach 2009, 2014 und 2018 hat die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) im Sommer 2023 ihre Langzeituntersuchung zum Stand der Rechnungslegung in der Schweiz zum vierten Mal durchgeführt. Das Ziel der Studie besteht einerseits in einer Fortschreibung der drei gleichnamigen früheren Studien, um allfällige Trendänderungen zu identifizieren. Anderseits wurde der verwendete Fragenkatalog überarbeitet, um auf neue Entwicklungen im Bereich der Unternehmensberichterstattung eingehen zu können, insbesondere bzgl. der Nachhaltigkeit. Im Rahmen der Untersuchung wurden 5650 nicht kotierte Unternehmen unterschiedlicher Grösse (mit mindestens 20 Mitarbeitenden) und 203 an der SIX Swiss Exchange oder BX Swiss kotierte Gesellschaften angeschrieben.[2] Die Führungskräfte dieser Unternehmen wurden gebeten, einen detaillierten Fragebogen zur Rechnungslegung und Berichterstattung auszufüllen. Insgesamt haben 481 nicht kotierte (8.5 %) und 61 kotierte (30.0 %) Unternehmen an der Umfrage teilgenommen, was insgesamt einer Rücklaufquote von 9.3 % entspricht. Obwohl der Fragebogen explizit an die Anwender aller Rechnungslegungsnormen gerichtet war, haben Anwender der Swiss GAAP FER den Fragebogen überproportional häufig retourniert. Nicht ganz überraschend sind zudem kleinere nicht kotierte Unternehmen gegenüber grösseren in der resultierenden Stichprobe etwas unterrepräsentiert. Diese Stichprobenverzerrungen sind bei der Interpretation der Resultate zu berücksichtigen.

1. Studienobjekte

Zur Teilnahme an der Studie wurden Unternehmen aller Wirtschaftszweige eingeladen; ausgenommen waren lediglich Banken und Versicherungen, da diese in einem spezifischen regulatorischen Umfeld operieren, welches sich auch auf die Rechnungslegung auswirkt. In der resultierenden Stichprobe ist ein breiter Mix an Branchen vertreten, wobei bei den Nichtkotierten das Dienstleistungs- und das Baugewerbe mit 15 % bzw. 14 % am häufigsten vertreten waren, währenddem bei den Kotierten der Sektor «Industriegüter/Technologie/Fahrzeuge» mit 34 % klar dominierte (vor der Immobilien-Branche mit 15 %). Bei 75 % der nicht kotierten Unternehmen in der Stichprobe handelt es sich um Aktiengesellschaften. Dies soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Fünftel (20 %) der Fragebogen von Non-Profit-Organisationen ausgefüllt worden ist. Letztere sind vor allem im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen tätig. Fast zwei Drittel (63 %) der nicht kotierten Unternehmen verfügen über eine Bilanzsumme zwischen CHF 2 bis 50 Mio., währenddem knapp drei Viertel (73 %) einen Umsatz in derselben Grössenordnung aufweisen. Während etwas mehr als die Hälfte (53 %) der nicht kotierten Unternehmen über weniger als 50 Mitarbeitende (gemessen in Vollzeitäquivalenten) verfügt, hat etwas mehr als ein Viertel (28 %) zwischen 50 und 249 Mitarbeitende und je etwa 10 % 250 bis 500 bzw. mehr als 500 Mitarbeitende. Bei den kotierten Gesellschaften weisen 44 % eine Bilanzsumme von mehr als CHF 1 Mrd. auf, bei rund einem Drittel (34 %) liegt sie zwischen CHF 250 Mio. und CHF 1 Mrd. und bei den verbleibenden 22 % sind es weniger als CHF 250 Mio. In Bezug auf den Umsatz ist die Verteilung bei den Kotierten relativ heterogen: 15 % haben einen Umsatz von weniger als CHF 50 Mio., aber etwas mehr als die Hälfte (52 %) verfügt über einen Umsatz von mehr als CHF 500 Mio. Fast 70 % der Kotierten haben mehr als 500 Mitarbeitende.

2. Rechnungslegung der untersuchten Unternehmen

Zwei Drittel (66 %) aller befragten Unternehmen ohne Kotierung richten ihre Rechnungslegung ausschliesslich an den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR) aus. Dieser Wert hat seit der ersten Studie im Jahr 2009 nur leicht abgenommen, währenddem der Anteil der Swiss GAAP FER-Anwender kontinuierlich auf heute 28 % gestiegen ist (vgl. Abbildung 1). Die IFRS scheinen bei den Nichtkotierten seit 2014 etwas an Popularität eingebüsst zu haben, was u. a. auch an den mit hohem Umsetzungsaufwand verbundenen Standards IFRS 15 (Umsatzerfassung) und IFRS 16 (Leasing) liegen könnte, welche 2018 bzw. 2019 in Kraft getreten sind. Bei mehr als drei Vierteln (78 %) der IFRS-Anwender handelt es sich indes um Tochtergesellschaften von Konzernen, welche die Rechnungslegungsnorm kaum selber wählen können (in der letzten Studie waren es noch 68 %). Die IFRS für KMU konnten sich seit ihrer Veröffentlichung im Jahr 2009 in der Schweiz nicht durchsetzen; nur zwei Unternehmen gaben an, sie zu verwenden.

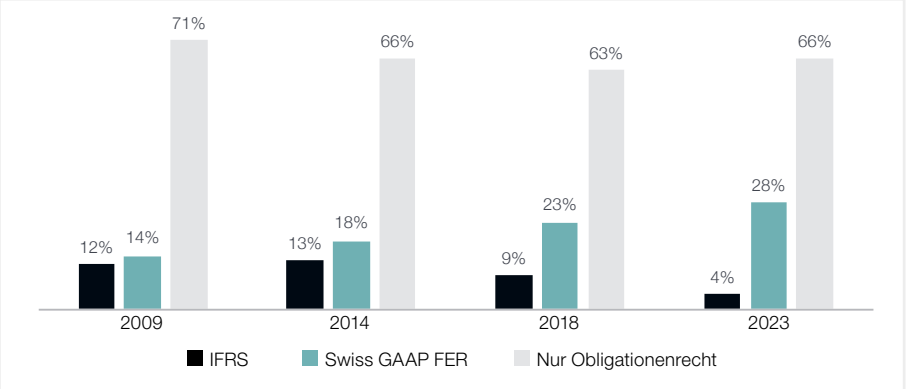

Abbildung 1: Entwicklung der Rechnungslegungsstandards bei nicht kotierten Unternehmen seit 2009.

Die ausschliessliche Beschränkung auf die Rechnungslegungsvorschriften des OR und der Einsatz eines «True and Fair View»-Standards korrelieren stark mit der Unternehmensgrösse: Je grösser ein Unternehmen, desto eher wird auch ein Abschluss nach Swiss GAAP FER oder IFRS erstellt. Dies hängt einerseits mit den gesetzlichen Vorschriften zusammen, anderseits ist es auf die stärkeren Informationsbedürfnisse der

[1] Dieser Artikel basiert auf der FER-Studie 2023, welche in ihrer Gesamtheit unter www.fer.ch/studie heruntergeladen werden kann.

[2] Für die nicht kotierten Unternehmen wurde durch das Bundesamt für Statistik eine repräsentative Stichprobe gezogen; bei den kotierten Gesellschaften wurden alle angeschrieben, ausser Banken und Versicherungen.

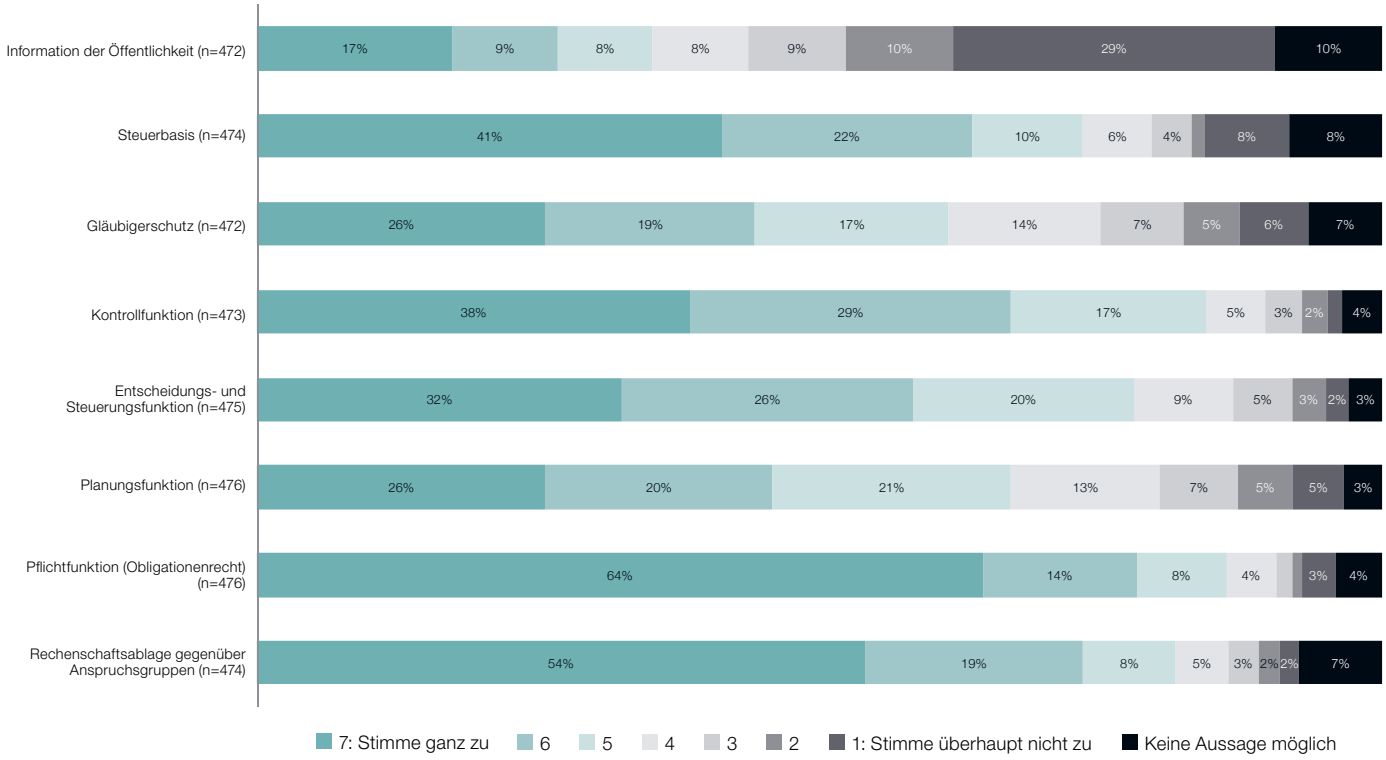

Abbildung 2: Funktionen der Rechnungslegung aus Sicht aller Unternehmen ohne Kotierung.

Anspruchsgruppen von grösseren Unternehmen zurückzuführen. Von den nicht kotierten Unternehmen, welche einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen, sind 25 % dazu verpflichtet aufgrund der Bestimmungen von Art. 963b OR (Konzernrechnung) und 10 % wegen Art. 962 OR (Grösse[3] bzw. qualifizierte Minderheiten). Rund zwei Drittel (64 %) sind dazu nicht von Gesetzes wegen angehalten, sondern wenden einen anerkannten Standard zur Rechnungslegung freiwillig an (beispielsweise aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats) oder weil es ein anderer Stakeholder (beispielsweise ein Kredit- bzw. anderer Geldgeber) verlangt. Insgesamt haben sich 89 % der nicht kotierten Unternehmen, welche einen anerkannten Standard zur Rechnungslegung anwenden, für die Swiss GAAP FER entschieden.

Drei Viertel (75 %) der untersuchten Unternehmen ohne Kotierung sind nach dem Rechnungslegungsrecht (Art. 963 OR) nicht dazu verpflichtet, eine Konzernrechnung zu erstellen. 17 % haben eine Konzernrechnung nach OR und 8 % eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zu erstellen. Von den untersuchten Unternehmen, welche einen Konzernabschluss nach einem anerkannten Standard anfertigen müssen, wenden 80 % die Swiss GAAP FER an.

Schliesslich wurde untersucht, welche Unternehmen die Kern-FER anwenden. Rund ein Drittel der FER-Anwender (37 %) beschränkt sich auf die Kern-FER, während zwei Drittel (63 %) das gesamte Regelwerk beachten. Unter den Anwendern der Kern-FER befinden sich 55 % Non-Profit-Organisationen.

Die moderne Rechnungslegung erfüllt unterschiedliche Aufgaben. Die Hauptfunktion liegt in der Bereitstellung zuverlässiger und relevanter Informationen, um den verschiedenen Adressaten der Rechnungslegung zu ermöglichen, gut fundierte Entscheidungen zu treffen (vgl. Abbildung 2). Zu den wichtigsten Aufgaben der Rechnungslegung gehören gemäss den befragten nicht kotierten Unternehmen die Pflichtfunktion, d. h. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einer ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung (86 % Zustimmung), die Kontrollfunktion (84 %) und die Rechenschaftsablage gegenüber Anspruchsgruppen (81 %). Ebenfalls als bedeutend erachtet werden die Entscheidungs- und Steuerungsfunktion (78 %), die Basis für die Steuerbemessung (73 %), die Planungsfunktion (67 %) sowie der Gläubigerschutz (62 %). Bei den kotierten Gesellschaften kommen der Information der Öffentlichkeit und der Rechenschaftsablage gegenüber den Anspruchsgruppe eine bedeutend wichtigere Rolle zu (91 % bzw. 95 % Zustimmung), ansonsten sind die Ergebnisse relativ ähnlich.

Die Mehrheit der kotierten Unternehmen, die an der Studie teilgenommen hat, basiert ihre Rechnungslegung auf den Swiss GAAP FER (62 %). Die übrigen Unternehmen verwenden die IFRS (36 %); die US GAAP werden lediglich von einem Unternehmen in der Stichprobe eingesetzt (2 %). Gesellschaften, welche sich an den Swiss GAAP FER orientieren, sind dabei im Durchschnitt

[3] Neben Gesellschaften mit börsenkotierten Beteiligungsrechten müssen gemäss Art. 962 Abs. 1 OR auch Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern und per Gesetz zu einer ordentlichen Revision verpflichtete Stiftungen einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen.

mit 3049 Mitarbeitenden kleiner als die IFRS- und US GAAP-Anwender, die im Mittel 16393 Mitarbeitende beschäftigen. Wie bereits erwähnt, haben FER-Anwender mit einer höheren Wahrscheinlichkeit an der Studie teilgenommen als jene der anderen internationalen Standards; die relativen Anteile entsprechen also nicht denjenigen in der Grundgesamtheit der kotierten Gesellschaften.

3. Informationsstand und -beschaffung

Währenddem die obligationenrechtlichen Bestimmungen bei fast allen nicht kotierten Unternehmen (98 %) ein Begriff sind, sind die «True and Fair View»-Standards bei rund zwei Dritteln zumindest dem Namen nach bekannt. Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei der Frage nach dem effektiven Kenntnisstand: 91 % der Unternehmen ohne Kotierung stufen ihren Kenntnisstand bezüglich der obligationenrechtlichen Bestimmungen mindestens als gut ein. Die Beurteilung des Wissens betreffend Kern-FER bzw. den gesamten Swiss GAAP FER fällt mit 46 % bzw. 40 % bereits deutlich tiefer aus. Bei den IFRS reduziert sich der Anteil auf 16 % und bei den IFRS für KMU sind es lediglich 9 %. Mit den US GAAP kennen sich die wenigsten aus (5 %). Im Vergleich zu nicht kotierten verfügen kotierte Unternehmen über ein deutlich umfassenderes Know-how: 80 % stufen ihre Kenntnisse der Swiss GAAP FER und 70 % diejenigen der IFRS mindestens als gut ein. Auf einem solchen Niveau sehen sich bzgl. US GAAP demgegenüber nur 8 % – was mit ihrer geringen Verbreitung in der Schweiz zusammenhängen dürfte.

Ähnliche Unterschiede zeigen sich bzgl. der aktiven Informationsbeschaffung: Währenddem sich 45 % der nicht kotierten Unternehmen aktiv (d. h. durch gezieltes Suchen) über die Entwicklung der Rechnungslegung informieren, beträgt dieser Anteil bei den kotierten Gesellschaften 87 %. Da sich die Regelungen bei den IFRS, US GAAP und Swiss GAAP FER deutlich rascher weiterentwickeln als die gesetzlichen Bestimmungen und die Jahresberichte öffentlich verfügbar sind, kommt der Rechnungslegung bei den Kotierten erwartungsgemäss ein höherer Stellenwert zu.

Weitgehende Überlappungen gibt es bzgl. den verwendeten Informationsquellen: Sowohl für kotierte als auch privat gehaltene Unternehmen stellen die Treuhänderin oder der Treuhänder sowie die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer die bedeutendste Quelle zur Informationsbeschaffung dar. Zudem spielen Fachzeitschriften, das Internet sowie Seminare oder Vorträge eine wichtige Rolle.

4. Anwendung der Swiss GAAP FER

Als wichtigstes Argument für die Swiss GAAP FER wird von den Unternehmen ohne Kotierung die höhere Qualität des Abschlusses (44 %) gesehen. Die realistischere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Verbesserung der Vergleichbarkeit der Rechnungslegung mit Dritten werden von 43 % bzw. 42 % der Unternehmen als vorteilhaft eingeschätzt. Damit anerkennen die Unternehmen, dass bei Anwendung der Swiss GAAP FER ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage wiedergegeben wird. Das am häufigsten genannte Argument gegen die Swiss GAAP FER ist, dass neben der obligationenrechtlichen Jahresrechnung zusätzlich ein FER-Abschluss zu erstellen ist (45 %). 42 % befürchten ferner nicht nur einen hohen Aufwand für die Umstellung, sondern auch einen höheren Folgeaufwand. Schliesslich wird die reduzierte Möglichkeit der Bilanzpolitik kritisch gesehen (40 % Zustimmung). Angesichts der Tatsache, dass 55 % der nicht kotierten Unternehmen über stille Reserven verfügen, überrascht diese Skepsis nicht. Für je 38 % sprechen ferner die Absenz von wichtigen externen Kapitalgebern sowie wenig komplexe Unternehmensstrukturen gegen eine Umstellung auf Swiss GAAP FER. Währenddem die Gründe, welche für die Swiss GAAP FER sprechen, bei den kotierten Gesellschaften relativ ähnlich sind, unterscheiden sich die Kontra-Argumente: Aus Sicht der Kotierten ist der international – im Vergleich zu IFRS oder US GAAP – geringe Bekanntheitsgrad (53 %) der mit Abstand wichtigste Grund gegen eine Umstellung auf die Swiss GAAP FER.

Ein Wechsel auf Swiss GAAP FER hat sowohl einen zeitlichen als auch einen finanziellen Mehraufwand zur Folge. Der grösste Teil der nicht kotierten Unternehmen rechnet mit einem relativ kurzen Projekt (bis sechs Monate) und einem Umstellungsaufwand von bis zu CHF 50000. Als grösster Kostentreiber wird dabei die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden gesehen. Auch die kotierten Gesellschaften gehen davon aus, dass eine Umstellung innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden kann. Sie erwarten indes, dass der Wechsel etwas mehr kosten wird: Zwei Drittel rechnen mit einem finanziellen Aufwand zwischen CHF 20000 und CHF 100000.

Während bei den kotierten FER-Anwendern 68 % den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen, beläuft sich dieser Anteil bei den Nichtkotierten lediglich auf 35 %.

88 % der nicht kotierten und 83 % der kotierten Anwender der Swiss GAAP FER sind insgesamt zufrieden mit dem Regelwerk; ein Wert, der auch im langfristigen Vergleich stabil ist. Vor allem die Verständlichkeit, die Anwenderfreundlichkeit und der adäquate Detaillierungsgrad werden geschätzt. Am meisten Mühe bereiten den Anwendern Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» und Swiss GAAP FER 16 «Vorsorgeverpflichtungen». Währenddem ersterer gerade überabeitet wurde und sich die Situation nun bessern dürfte (der revidierte FER 30 ist seit Anfang Jahr in Kraft), hatten die FER-Gremien FER 16 bereits auf dem Radar – im letzten Jahr wurde ein entsprechendes Projekt zur Überarbeitung lanciert.

Im Rahmen der Überarbeitung von Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» wurde

das Wahlrecht bezüglich der Behandlung von Goodwill kontrovers diskutiert. Aus diesem Anlass wurde untersucht, wie dieses in der Praxis ausgeübt wird. Bei den nicht kotierten Unternehmen, welche eine Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER erstellen, entscheidet sich die Hälfte für eine Aktivierung und Abschreibung des Goodwills, 35 % verrechnen ihn mit dem Eigenkapital und bei 15 % ist kein Goodwill vorhanden. Die kotierten Gesellschaften bevorzugen demgegenüber eindeutig die Verrechnung mit dem Eigenkapital (68 %). Nur etwa ein Fünftel (22 %) aktiviert den Goodwill und schreibt ihn in den darauffolgenden Jahren ab (vgl. Abbildung 3).

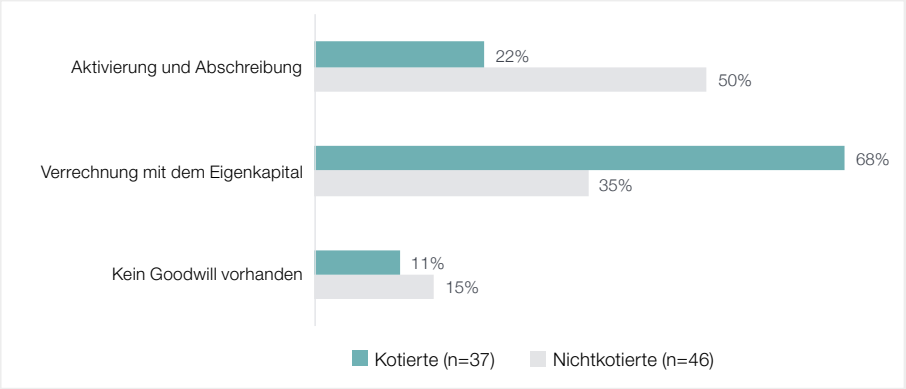

Abbildung 3: Ausübung des Goodwill-Wahlrechts bei Swiss GAAP FER-Anwendern.

5. Entwicklung der Berichterstattung

Seit der letzten FER-Studie im Jahr 2018 hat bei der Unternehmensberichterstattung ein grundlegender Wandel eingesetzt. Währenddem die finanzielle Berichterstattung international nach zwei intensiven Jahrzehnten inzwischen in verhältnismässig ruhigen Gewässern unterwegs ist, rückt die nicht-finanzielle Berichterstattung, insbesondere zur Nachhaltigkeit, zunehmend in den Fokus. In der Schweiz sind mit der Einführung von Art. 964a-c OR per 1. Januar 2022 Vorschriften zur Transparenz bezüglich nicht-finanzieller Belange für Gesellschaften des öffentlichen Interesses in Kraft getreten. Auch wenn diese vorerst direkt nur Unternehmen betreffen, welche konzernweit über mindestens 500 Vollzeitstellen und über eine Bilanzsumme von mindestens CHF 20 Mio. oder einen Umsatzerlös von mindestens CHF 40 Mio. verfügen, kommt ihnen eine Signalwirkung zu. Einerseits ist fraglich, ob und vor allem wann die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auch für weniger grosse Organisationen verpflichtend wird. Andererseits wird der durch die EU-Regulierungen bereits ausgelöste Kaskadeneffekt entlang den Lieferketten möglicherweise verstärkt werden – so müssen sich Grosskonzerne bei ihren Lieferanten absichern, dass diese sich an die relevanten Vorschriften halten. Um den aktuellen Stand der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz zu ermitteln, wurde das Thema erstmals in die Studie aufgenommen.

Bei den nicht kotierten Unternehmen wird ein Nachhaltigkeitsbericht noch relativ selten erstellt, nur 13 % bejahen die entsprechende Frage (vgl. Abbildung 4). Dabei handelt es sich zudem vorwiegend um grössere Unternehmen: Die durchschnittliche Anzahl Mitarbeitende ist in dieser Teilstichprobe mit 1 129 signifikant höher als in der gesamten Stichprobe (266 Mitarbeitende).

Von den nicht kotierten Unternehmen, die keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen (87 %), verfolgt ein Drittel (36 %) die Entwicklungen in diesem Bereich, währenddem sich rund zwei Drittel (64 %) derzeit noch nicht mit dem Thema auseinandersetzen.

Bei den kotierten Unternehmen besitzt das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung erwartungsgemäss einen höheren Stellenwert. 75 % der insgesamt 60 kotierten Unternehmen, die an der Studie teilgenommen und die Fragen zur Nachhaltigkeit beantwortet haben, veröffentlichen bereits einen Nachhaltigkeitsbericht; 13 % veröffentlichten noch keinen, sind aber nun gemäss den obligationsrechtlichen Anforderungen (Art. 964a ff. OR) dazu verpflichtet. Die verbleibenden 12 % veröffentlichen keinen Nachhaltigkeitsbericht und sind per Gesetz auch nicht dazu verpflichtet. Insgesamt sind unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen knapp zwei Drittel (63 %) der kotierten Unternehmen zur Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange angehalten.

Die Gründe für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts sind relativ heterogen (vgl. Abbildung 5), wobei sowohl bei den kotierten (33 %) als auch bei den nicht kotierten (35 %) Unternehmen das Bedürfnis nach höherer Transparenz am häufigsten genannt wurde. Neben diesem eher intrinsischen Grund wird ein Nachhaltigkeitsbericht relativ häufig von den Eigentümern oder von Kunden bzw. Lieferanten verlangt. Bei den börsenkotierten Gesellschaften spielt ferner die gesetzliche Verpflichtung eine grössere

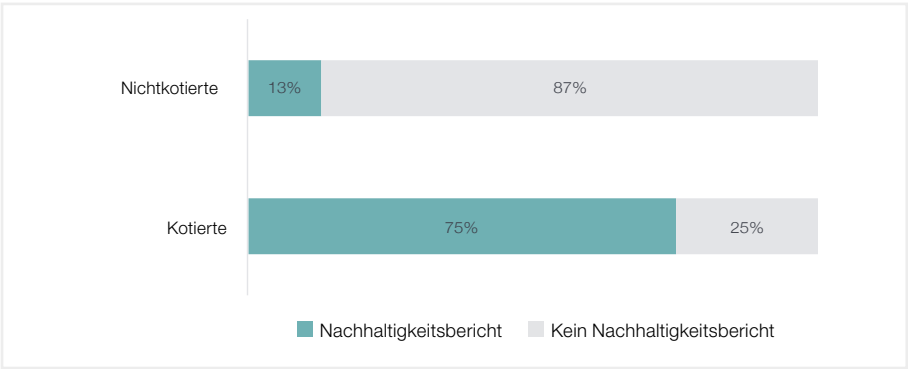

Abbildung 4: Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts bei kotierten und nicht kotierten Unternehmen.

Rolle als bei den nicht kotierten (bei denen sie aber bspw. über eine Muttergesellschaft in der EU ausgelöst werden kann).
Bezüglich des angewendeten Regelwerks dominiert derzeit sowohl bei den kotierten (56 %) als auch bei den nicht kotierten (32 %) Unternehmen die Global Reporting Initiative (GRI). Zusätzlich geben verhältnismässig viele Unternehmen (nicht kotierte: 32 %, kotierte: 19 %) an, dass sie sich an den – derzeit noch recht vage gehaltenen – gesetzlichen Vorschriften (Art. 964a ff. OR) orientieren. Da sowohl die Standards der EU (European Sustainability Standards, kurz ESRS) als auch des International Sustainability Standard Boards (ISSB; ein Ableger der IFRS Foundation) erst vor kurzem erschienen sind, wird es bei den eingesetzten Regelwerken in den kommenden Jahren bestimmt zu Verschiebungen kommen.

Die Mehrheit der Nachhaltigkeitsberichte wird aktuell noch keiner Prüfung unterzogen, wobei kotierte (44 %) ihre Angaben eher prüfen lassen als nicht kotierte (30 %) Unternehmen. Prüfungen mit begrenzter Sicherheit sind dabei deutlich häufiger anzutreffen als solche mit hinreichender Sicherheit (vgl. Abbildung 6).

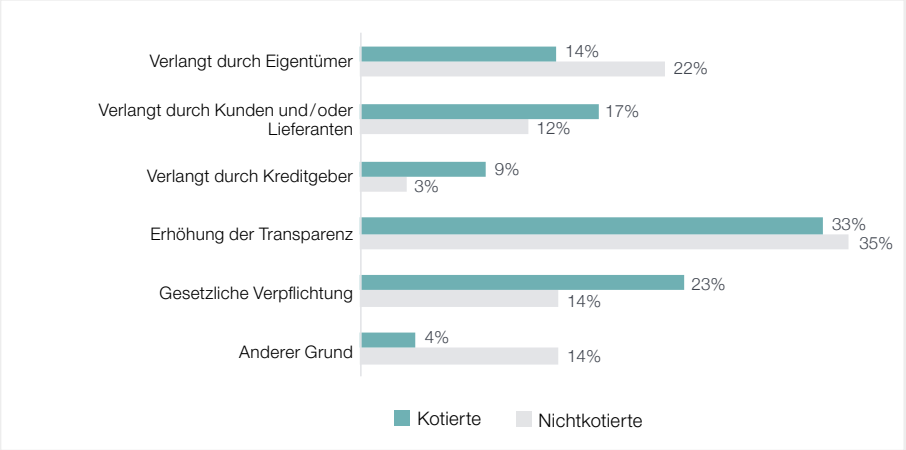

Abbildung 5: Gründe für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts.

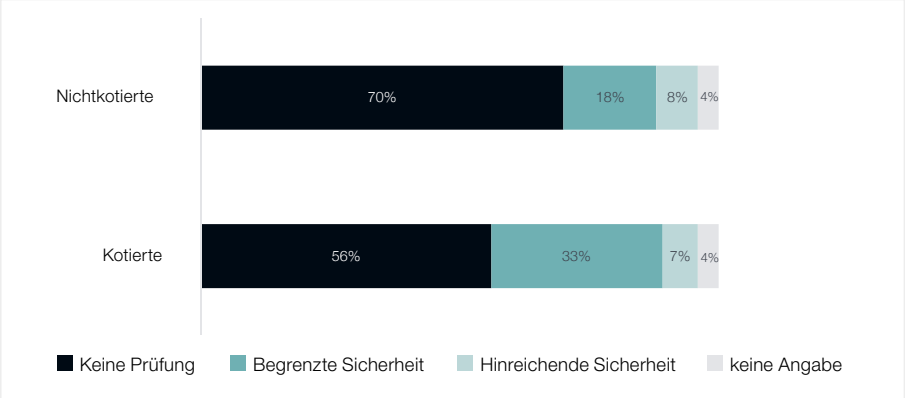

Abbildung 6: Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten bei kotierten und nicht kotierten Unternehmen.

6. Fazit

Das Rechnungslegungsumfeld hat sich seit der letzten Studie im Jahr 2018 durch eine verhältnismässig hohe Stabilität ausgezeichnet; weder bei den obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung noch bei den in der Schweiz am weitesten verbreiteten «True and Fair View»-Standards Swiss GAAP FER und IFRS ist es zu wesentlichen Neuerungen gekommen. Entsprechend überrascht es nicht, dass es bezüglich der Anwendung der Regelwerke nicht zu grossen Verschiebungen gekommen ist. Die Swiss GAAP FER haben sich bei nicht kotierten Unternehmen durchgesetzt, welche einen anerkannten Standard zur Rechnungslegung anwenden müssen oder sich nicht mit den obligationenrechtlichen Vorschriften begnügen möchten. Bei den kotierten Gesellschaften konnten sich die Swiss GAAP FER bei den kleineren und mittelgrossen Publikumsgesellschaften ebenfalls fest etablieren. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft derzeit noch primär die kotierten Gesellschaften, wobei sich dieser noch junge Bereich derzeit mit einer sehr hohen Dynamik weiterentwickelt – bei der nächsten Studie wird sich diesbezüglich gewiss ein anderes Bild ergeben.

Peter Leibfried
Prof. Dr. oec., CPA,
Präsident Fachkommission SWISS GAAP FER, Inhaber KPMG-Lehrstuhl für Audit und Accounting, Universität St. Gallen

Daniel Bättig
Dr. oec., dipl. Wirtschaftsprüfer,
Fachsekretär SWISS GAAP FER
Inhaber und Geschäftsführer
baesoft.net GmbH

Nicole Meister
M.A., dipl. Wirtschaftsprüferin,
Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität St. Gallen,
Managerin, EY Schweiz

Rechnungslegung nach OR

Bestandteil der Gesamtleistung eines Unternehmens sind auch selbst genutzte Eigenherstellungen, die im Anlagevermögen aktiviert werden (aktivierte Eigenleistungen). Typische Beispiele sind selbst erstellte Bauten, Werkzeuge und Maschinen sowie aktivierte Grossreparaturen, sofern diese intern durchgeführt wurden.

Dieter Pfaff

Auch wenn diese Eigenleistungen nicht unter den Wortlaut von Art. 959b Abs. 2 Ziff. 2 OR fallen und auch sonst im Rechnungslegungsrecht nicht erwähnt sind, so sind sie dennoch im Rahmen der Erfolgsrechnung zwingend zu erfassen. Dies ergibt sich aus der Logik des Gesamtkostenverfahrens, bei dem die Gesamtleistung einer Periode mit dem Gesamtaufwand verglichen wird. Nicht unter die aktivierten Eigenleistungen fallen die in Arbeit befindlichen Aufträge; diese sind von vornherein unter Art. 959b Abs. 2 Ziff. 2 OR des Mindestgliederungsschemas auszuweisen. Nachträglich aktivierte Eigenleistungen (z. B. aufgrund einer Korrektur des Steueramts) sind als periodenfremder Ertrag zu deklarieren; ein Ausweis als aktivierte Eigenleistung würde dem Grundgedanken des Gesamtkostenverfahrens zuwiderlaufen und somit die Periodenleistung verfälschen.

Aus Transparenzgründen empfiehlt es sich, die im Anlagevermögen aktivierten Eigenleistungen als gesonderte Position des Betriebsertrags (siehe Abbildung 1) mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Alternativ (insbesondere bei Unwesentlichkeit) ist es vertretbar, die in der Periode aktivierten Eigenleistungen mit den Bestandsänderungen gemäss Art. 959b Abs. 2 Ziff. 2 OR in einer Sammelposition zusammenzufassen, sofern die Position Vorräte in der Bilanz ebenfalls nicht weiter untergliedert ist. Dies gilt auch dann, wenn die Veränderungen unterschiedliche Vorzeichen aufweisen. Allerdings sollte man im Fall der Zusammenfassung die Bezeichnung der Position unter Art. 959b Abs. 2 Ziff. 2 OR um den Zusatz «aktivierte Eigenleistungen im Anlagevermögen» ergänzen. Alternativ kommt bei Unwesentlichkeit ein Ausweis als «übriger betrieblicher Ertrag» in Frage.

CHF	Anmerkung im Anhang	Geschäftsjahr	Vorjahr
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen			
Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen			
aktivierte Eigenleistungen im Anlagevermögen			
übriger betrieblicher Ertrag			
Betriebsertrag (Gesamtleistung)[1]			
Materialaufwand			
Personalaufwand			
übriger betrieblicher Aufwand			
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen (EBITDA)			

Abbildung 1: Mögliche Gliederung der Erfolgsrechnung bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens (bis EBITDA) und Existenz aktivierter Eigenleistungen im Anlagevermögen.

[1] Im Schweizer Kontenrahmen KMU, 2. Aufl., S. 141, als «Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen» bezeichnet.

LITERATURHINWEISE

Beitrag in Anlehnung an Pfaff Dieter, Kommentar zu Art. 959b OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 3. Aufl., Zürich 2024, erscheint Q2/2024; Mattle Herbert/Helbling Markus/Pfaff Dieter, Schweizer Kontenrahmen KMU, 2. Aufl., Zürich 2023.

Art. 959b

B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung

[1] Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.

[2] In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. *Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;*
2. *Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen;*
3. *Materialaufwand;*
4. *Personalaufwand;*
5. *übriger betrieblicher Aufwand;*
6. *Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens;*
7. *Finanzaufwand und Finanzertrag;*
8. *betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;*
9. *ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;*
10. *direkte Steuern;*
11. *Jahresgewinn oder Jahresverlust.*

IFRS Update: IFRS Offenlegungsvorschriften bei Reverse-Factoring-Vereinbarungen

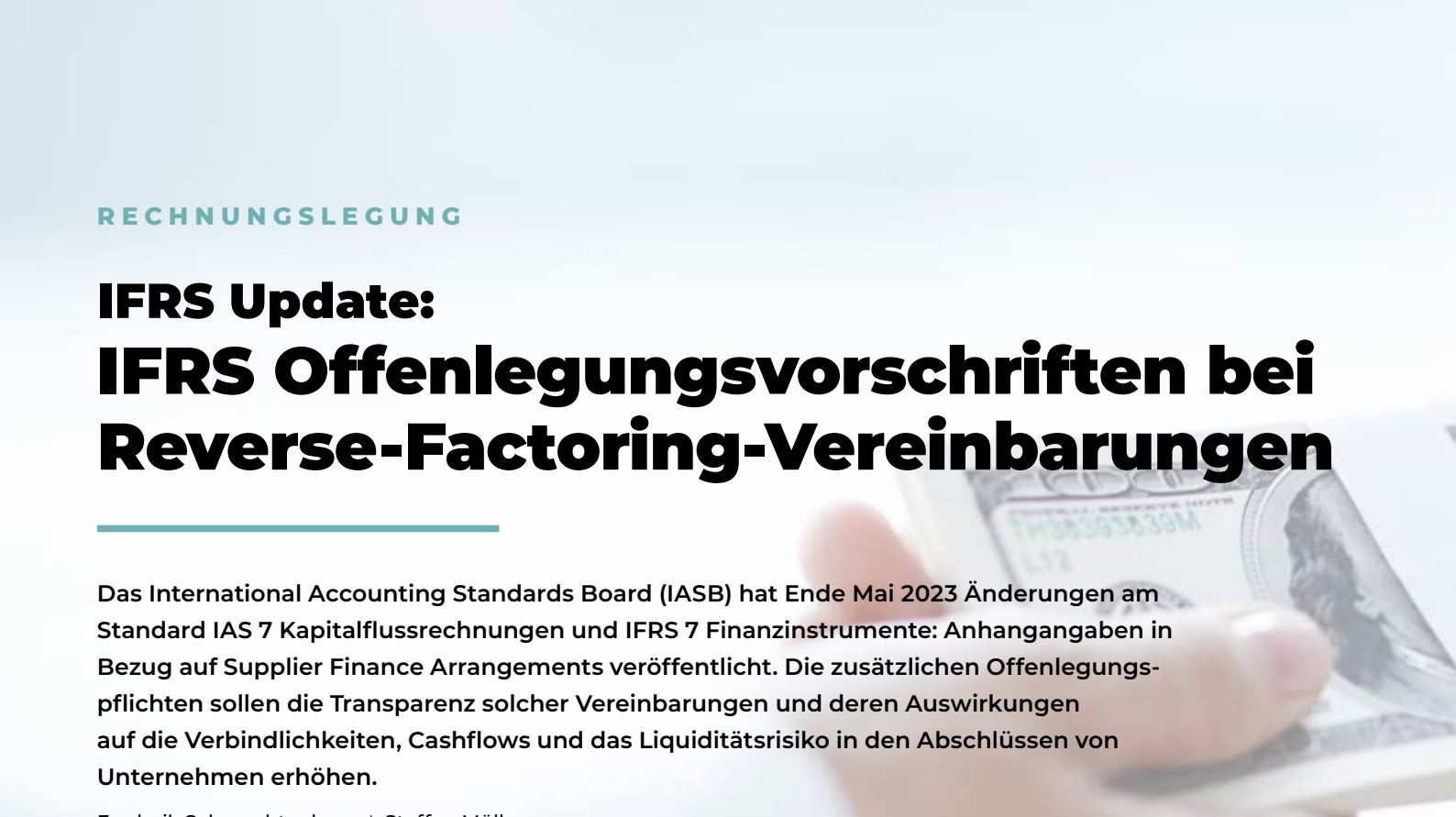

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat Ende Mai 2023 Änderungen am Standard IAS 7 Kapitalflussrechnungen und IFRS 7 Finanzinstrumente: Anhangangaben in Bezug auf Supplier Finance Arrangements veröffentlicht. Die zusätzlichen Offenlegungspflichten sollen die Transparenz solcher Vereinbarungen und deren Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten, Cashflows und das Liquiditätsrisiko in den Abschlüssen von Unternehmen erhöhen.

Frederik Schmachtenberg | Steffen Müller

Unter *Supplier Finance Arrangements*, auf Deutsch oft als Lieferantenfinanzierung bezeichnet, werden finanzielle Vereinbarungen verstanden, die darauf abzielen, die Zahlungsbedingungen zwischen einem Käufer (Abnehmer) und seinen Lieferanten zu optimieren. Diese Vereinbarungen sind auch unter den Begriffen Supply Chain Finance (SCF) oder Reverse-Factoring bekannt. Wo solche Vereinbarungen eingegangen werden, schliesst ein Unternehmen im Prinzip eine Finanzierung ab, und es stellt sich die Frage, ob in der Bilanz weiterhin eine Kreditorenverbindlichkeit ausgewiesen wird oder ob stattdessen eine Finanzverbindlichkeit zu zeigen ist. Da es aber in der Praxis (basierend auf IFRS 9 Finanzinstrumente) nur selten zu einer Ausbuchung der Kreditorenverbindlichkeit kommt, ist es für Bilanzadressaten bzw. auch Kreditanalysten oft schwer, solche Finanzierungen direkt aus der Jahresrechnung «abzulesen». Deshalb äusserten vor allem Kreditanalysten den Wunsch nach mehr Transparenz bezüglich solcher Vereinbarungen. Dadurch soll ein Bilanzadressat über das Ausmass solcher Vereinbarungen informiert werden, auch wenn sie keine Auswirkungen auf die Bilanz haben und weiterhin als Kreditorenverbindlichkeit ausgewiesen werden.

Mit Wirkung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, sind Unternehmen, die Reverse Factoring nutzen, gemäss den Änderungen an IAS 7 und den entsprechend angewendeten Änderungen an IFRS 7, zu erweiterten Offenlegungen verpflichtet. Diese Änderungen beabsichtigen die Erhöhung der Transparenz in der Finanzberichterstattung und sollen Bilanzadressaten, einschliesslich Kreditanalysten, ein detaillierteres Verständnis über die Auswirkungen der Reverse-Factoring-Vereinbarungen eines Unternehmens ermöglichen.

Grundlagen des Reverse-Factorings

Während unter Factoring der einmalige oder laufende Verkauf von Forderungen aus Waren- und Dienstleistungsgeschäften an eine Factoring Gesellschaft, den sogenannten Factor, verstanden wird, stehen beim Reverse Factoring der Abnehmer und der Factor, in der Regel eine Bank oder spezialisierter Finanzdienstleister, in einem Vertragsverhältnis. Hierbei lässt der Abnehmer seine Lieferantenrechnung durch den Factor (frühzeitig) begleichen und bezahlt den Factor seinerseits wiederum erst am oder nach dem Fälligkeitstag der Rechnung. Die genauen Zahlungsmodalitäten sind individuell verhandelbar.

Reverse-Factoring ermöglicht Unternehmen, ihre Zahlungsziele zu optimieren und die Liquidität zu verbessern. Allerdings führt dies auch zu finanziellen Verpflichtungen, die oft nicht vollständig transparent gemacht werden. Die neuen Offenlegungsanforderungen zielen nun darauf ab, dieses Informationsdefizit zu beheben.

Änderungen bei Offenlegungspflichten

In der Vergangenheit haben viele Unternehmen in der Praxis die Frage nach dem Ausweis in der Bilanz ausschliesslich anhand der Frage, ob es gemäss IFRS 9 zu einer Ausbuchung der Verbindlichkeit kommt, beantwortet. Die Änderungen zu IAS 7 und IFRS 7 stellen jetzt klar, dass die Ausweisfrage unabhängig von den Vorschriften bezüglich Ausbuchung nach IFRS 9 zu beantworten ist. Somit ist nun klar geregelt, dass unabhängig davon, ob es nach IFRS 9 zu einer Ausbuchung (bzw. «Austausch» einer Verbindlichkeit) kommt, ein Unternehmen, welches Reverse-Factoring-Vereinbarungen eingegangen ist, diese im Detail offenlegen muss, so dass ein Bilanzadressat über diese Vereinbarungen informiert ist.

Bei den offenzulegenden Informationen handelt es sich vor allem um Informationen,

Abbildung 1:
Die Dreiecksbeziehung zwischen dem Lieferanten, dem Abnehmer sowie dem Factor

die die Auswirkungen von Lieferantenfinanzierungen auf Verbindlichkeiten und Geldflüsse verdeutlichen. Dazu zählen die Konditionen der Verträge mit dem Factor, der Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten und die Fälligkeiten dieser Verbindlichkeiten. Zudem müssen Unternehmen das Liquiditätsrisiko darstellen, das mit solchen Finanzierungen verbunden ist, insbesondere wenn sie das Potenzial haben, die Fähigkeit des Unternehmens zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten zu beeinträchtigen. Dies umfasst eine Analyse der finanziellen Lage des Factors und des Vertrauens des Unternehmens in die fortwährende Verfügbarkeit der Finanzierung.

Implikationen und Fazit

Für viele Unternehmen, für welche Reverse-Factoring-Vereinbarungen relevant sind, gilt es ab dem Jahr 2024, bestehende Verträge umfassend zu prüfen. Dies betrifft nicht die Ausbuchungskriterien nach IFRS 9, wie oben erläutert, sondern die neuen Offenlegungsvorschriften. Es besteht die Möglichkeit, dass bestehende Prozesse der Berichterstattung oder Kontrollmechanismen sowie die Datengenerierung angepasst werden müssen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Es wird auch interessant sein zu sehen, wie Bilanzadressaten und Kreditanalysten mit diesen zusätzlichen Informationen umgehen, die vor allem sie gefordert haben. So wäre beispielsweise denkbar, dass – je nach Ausgestaltung der Reverse-Factoring-Vereinbarung – es bei den Kreditanalysten in der Praxis unterschiedliche Auslegeordnungen geben wird in Bezug darauf, welche Vereinbarungen bereits als «Finanzierung» betrachtet werden und welche noch nicht. Zum Beispiel könnte eine Kreditanalystenfirma der Meinung sein, dass eine Verlängerung des Zahlungsziels um «nur» 30 Tage für sie noch keine Finanzierung darstellt und daher nicht den Nettoschulden angerechnet wird, während andere Kreditanalysten dies möglicherweise anders sehen. Diese unterschiedlichen Interpretationen durch die Kreditanalysten könnten wiederum beeinflussen, welche Reverse-Factoring-Vereinbarungen Unternehmen eingehen, wenn sie glauben zu wissen, ab welcher Anzahl von Tagen Zahlungszielverlängerung oder ab welchen anderen Vertragsklauseln die Kreditanalysten eine Vereinbarung als «Finanzierung» betrachten. Dass diese neuen Offenlegungspflichten schlussendlich zu einem Rückgang der Anzahl der Reverse-Factoring-Vereinbarungen führen könnten, wäre jedoch noch verfrüht anzunehmen.

Quellen:
Investor Perspective: Supplier Finance Arrangements (ifrs.org)

Frederik Schmachtenberg
Dr. oec. HSG, Partner bei EY Schweiz, Financial Accounting Advisory Services, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen, frederik.schmachtenberg@ch.ey.com

Steffen Müller
Senior Consultant bei EY Schweiz, Global Treasury Services, steffen.mueller@ch.ey.com

Reserven der Neubewertung des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens

Das harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz unterscheidet zwei Arten von Vermögenswerten auf der Aktivseite der Bilanz. Dieser Artikel erläutert, wie die Reserven, die sich aus der Anpassung dieser beiden Vermögensarten ergeben, zu verwenden sind.

Evelyn Munier | Nils Soguel

Die Struktur der Aktiven in der Bilanz der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der Unternehmen. Statt einer Darstellung nach dem Liquiditätsgrad werden die Aktiven nämlich in zwei Hauptkategorien unterteilt. Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind. Diese Vermögenswerte sind also nicht leicht veräusserbar, da sonst die öffentlichen Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden könnten. Das Finanzvermögen wiederum umfasst alle Vermögenswerte, die nicht direkt zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Daher sind diese Vermögenswerte leichter veräusserbar, zum Beispiel wenn es darum geht, liquide Mittel zur Rückzahlung eines Kredits aufzubringen. Aus dieser grundlegenden Unterscheidung zwischen den beiden Vermögensarten ergeben sich unterschiedliche Bewertungsgrundsätze.

Das harmonisierte Rechnungslegungsmodell wurde 2008 auf Beschluss der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) revidiert; das HRM2 entstand. Dieses verpflichtet die öffentlichen Gemeinwesen, ihr Finanzvermögen zum Verkehrswert auszuweisen. Der Grund ist, die Höhe der Nettoschuld eines Gemeinwesens möglichst genau bestimmen zu können, indem vom Fremdkapital der Wert des Finanzvermögens abgezogen wird. Um dieser Anforderung nachzukommen, mussten alle Gemeinwesen bei der Umstellung auf HRM2 eine Neubewertung ihres Finanzvermögens vornehmen, das heisst, die Gemeinwesen mussten den Wert dieser Aktiven berichtigen. Der daraus resultierende Mehrwert ermöglichte die Bildung einer Reserve auf der Passivseite der Bilanz («Neubewertungsreserve des Finanzvermögens»).

Das Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich zu seinem Anschaffungswert minus Abschreibung nach Abnutzung und technischer Überalterung zu bilanzieren. Die Gemeinwesen waren frei, bei der Umstellung auf HRM2 eine Anpassung vorzunehmen oder nicht. Der Mehrwert aus der Anpassung führte ebenfalls zu einer Reserve («Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens»).

Da diese Reserven aus der Umschichtung von zwei unterschiedlich gearteten Vermögenswerten resultieren, muss ihre Auflösung unterschiedlichen Regeln folgen. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) hat diese Regeln in zwei Auslegungen zur Fachempfehlung 19 der FDK präzisiert. Die Fachempfehlung 19 befasst sich mit der Einführung von HRM2. In diesem Beitrag werden die wichtigsten Elemente dieser Auslegungen vorgestellt. Die Einzelheiten sind auf der Website des Gremiums (www.srs-cspcp.ch/de) abrufbar.

Auflösung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens

Das HRM verlangt nun, dass das Finanzvermögen in der Bilanz zu seinem Verkehrswert ausgewiesen wird, um eine zuverlässige Darstellung zu ermöglichen. Bei der Einführung des HRM2 mussten die Gemeinwesen daher diese Vermögenswerte anpassen, um sicherzustellen, dass sie keine stillen Reserven mehr verbergen. Diese Reform hatte einen einmaligen Charakter. Aus diesem Grund sollte die Anpassung keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung haben. Die Werterhöhung des Finanzvermögens hatte daher die Schaffung einer Neubewertungsreserve auf der Passivseite der ersten Eröffnungsbilanz nach der Neubewertung zur Folge.

In der veröffentlichten Auslegung weist das SRS-CSPCP darauf hin, dass diese Reserve nicht bestehen bleiben darf. Sie muss mit dem Abschluss des auf die Reform und die Anpassung folgenden Geschäftsjahres aufgelöst und, ohne Auswirkungen auf das Ergebnis des Geschäftsjahres, direkt ins Eigenkapital, ins Konto «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» übertragen werden. Spätere notwendige Korrekturen für die

Anpassung des Bilanzwerts des Finanzvermögens an den Verkehrswert, müssen hingegen als Finanzaufwand oder -ertrag in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Es ist daher nicht sinnvoll, diese Neubewertungsreserve des Finanzvermögens in der Bilanz zu belassen. Sie dient lediglich einmalig dazu, die Höhe der im Rahmen der Einführung von HRM2 vorgenommenen Neubewertung zu dokumentieren.

Auflösung der Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens

Vor der Reform wurde der Bilanzwert der Elemente des Verwaltungsvermögens in den meisten Gemeinwesen fiktiv durch Abschlussbuchungen, sogenannte «zusätzliche Abschreibungen», verringert. Es bestand also eine Differenz zum Anschaffungswert minus Abschreibung nach Abnutzung und technischer Überalterung, welcher hauptsächlich durch eine Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer festgelegt wird. Die Einführung von HRM2 wurde daher zum Anlass genommen, das Verwaltungsvermögen so anzupassen, dass es in der Bilanz zu einem Wert ausgewiesen wird, der um allfällige fiktive («zusätzliche») Abschreibungen bereinigt ist. Wie beim Finanzvermögen musste die Neubewertung einmalig durchgeführt werden. Auf der Passivseite der Bilanz wurde eine Reserve gebildet («Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens»). Diese Reserve ist der Gegenwert der Wertsteigerung der betroffenen Aktiven. Die Erfolgsrechnung war daher nicht betroffen.

In der vom SRS-CSPCP veröffentlichten Auslegung heisst es, dass diese Aufwertungsreserve dazu dienen soll, die zusätzlichen Abschreibungen zu decken, die durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens entstehen. Denn über die verbleibende Nutzungsdauer führt ein höherer Vermögenswert zu höheren Abschreibungen. Es geht also darum, die Auswirkungen dieser höheren Abschreibungen auf das Ergebnis der Jahre nach der Reform zu neutralisieren. Dies wird erreicht, indem die Aufwertungsreserve schrittweise um einen Betrag aufgelöst wird, der der Differenz zwischen der Abschreibung, die neu jedes Jahr nach der Reform verbucht wird, und der Abschreibung, die ohne die Reform verbucht worden wäre, entspricht. Die Gegenbuchung der Auflösung entspricht einem ausserordentlichen Ertrag. Auf diese Weise wird die Aufwertungsreserve schrittweise aufgelöst, und die Erfolgsrechnung wird durch die Anpassung des Verwaltungsvermögens insgesamt nicht aus dem Gleichgewicht gebracht. Das SRS-CSPCP ist der Ansicht, dass die Aufwertungsreserve innerhalb von zehn Jahren aufgelöst werden sollte.

Das SRS-CSPSP hat auch eine Lösung für zwei Sonderfälle erarbeitet. Der erste Fall ist der, dass die Aufwertungsreserve nicht vollständig aufgelöst wird, obwohl keine Abschreibungen mehr zu kompensieren sind. Hier empfiehlt das Gremium, die Aufwertungsreserve sofort aufzulösen, indem der Saldo, ohne Umweg über die Erfolgsrechnung, auf das Eigenkapitalkonto «Kumuliertes Ergebnis der Vorjahre» übertragen wird.

Der zweite Sonderfall betrifft Grundstücke. Das HRM2 sieht explizit vor, dass Grundstücke im Verwaltungsvermögen nicht abgeschrieben werden dürfen. Die Aufwertungsreserve von Grundstücken kann also nicht aufgelöst werden, um nicht vorhandene Abschreibungen zu neutralisieren. Das Gremium empfiehlt hier, die Aufwertungsreserve von Grundstücken sofort aufzulösen, damit sie in der Schlussbilanz des auf die Einführung von HRM2 und die Neubewertung folgenden Jahres nicht mehr besteht. Wie beim Finanzvermögen erfolgt die Auflösung durch eine Umbuchung in das Eigenkapital, genauer gesagt in das Konto «Kumuliertes Ergebnis der Vorjahre», also ohne Auswirkung auf das Jahresergebnis. Wurde diese Buchung noch nicht vorgenommen, muss dies beim nächsten Rechnungsabschluss nachgeholt werden.

Fazit

Es ist entscheidend, den wahren Wert des Finanz- und Verwaltungsvermögens in der Bilanz darzustellen, um ein zuverlässiges Bild der Finanzlage eines Gemeinwesens zu vermitteln. Dies ist besonders wichtig, um die Nettoverschuldung zu bewerten. Denn von der Bruttoverschuldung – dem Fremdkapital – muss der Marktwert des Finanzvermögens abgezogen werden können. Ein Gemeinwesen kann dieses Vermögen bei Bedarf veräussern, um seine Liquidität zu erhöhen; und das, ohne die öffentliche Politik, die es verfolgen muss, in Frage zu stellen.

Ein zuverlässiges Bild des Wertes des Verwaltungsvermögens zu vermitteln, ermöglicht es darüber hinaus, die tatsächlichen Kosten der Abnutzung und Veralterung der Infrastruktur zu ermitteln, die notwendig ist, um die öffentlichen Leistungen anzubieten. Dies ist wichtig, um möglichst genau zu wissen, was die öffentliche Politik kostet.

Um dies zu erreichen, wurde mit der Reform des Rechnungslegungsmodells für öffentliche Gemeinwesen (HRM2) eine Neubewertung des Verwaltungs- und Finanzvermögens gewünscht. Dies führte dazu, dass auf der Passivseite der Bilanz der Kantone und Gemeinden Neubewertungs- bzw. Aufwertungsreserven ausgewiesen wurden. Diese Reserven sollen nicht auf unbestimmte Zeit bestehen bleiben. Neubewertungs- und Aufwertungsreserven, die das Finanzvermögen und Grundstücke betreffen, sollten sofort in das Eigenkapital überführt werden. Die Reserven für andere Aktiven des Verwaltungsvermögens sollten ebenfalls ins Eigenkapital überführt werden, sobald die zusätzlichen Abschreibungen aufgrund der Neubewertung nicht mehr anfallen. Fünfzehn Jahre nach Erscheinen des Handbuchs HRM2 sollte dies heute in den meisten Gemeinwesen der Fall sein.

HINWEIS

Dieser Beitrag ist auf den kommenden zwei Seiten auf Französisch zu lesen.

Réserves liées au retraitement du patrimoine financier et du patrimoine administratif

Le modèle comptable harmonisé pour les collectivités publiques suisses distingue deux types de patrimoines à l'actif du bilan. Cet article explique comment utiliser les réserves découlant du retraitement de ces deux patrimoines.

Evelyn Munier | Nils Soguel

La structure de l'actif du bilan des collectivités publiques suisses est bien différente de celle des entreprises. En effet, plutôt qu'une présentation fondée sur le degré de liquidité, les actifs sont répartis en deux grandes catégories. Le patrimoine administratif comprend tous les actifs nécessaires à l'accomplissement des tâches publiques. Ces actifs ne sont donc pas aisément réalisables, sans quoi les tâches publiques ne pourraient plus être assumées. De son côté, le patrimoine financier comprend tous les actifs qui ne servent pas directement à exécuter une tâche publique. Par conséquent ces actifs-là sont plus facilement cessibles, par exemple lorsqu'il s'agit de dégager des liquidités afin de rembourser un emprunt. De cette distinction fondamentale entre ces deux patrimoines découle ntdes principes d'évaluation différents.

Le modèle comptable harmonisé a été révisé en 2008 sur décision de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF), donnant naissance au MCH2. Ce dernier oblige les collectivités publiques à présenter leur patrimoine financier à sa valeur vénale. Cela se justifie par la volonté de pouvoir déterminer le plus précisément possible le montant de la dette nette d'une collectivité en déduisant de ses capitaux de tiers la valeur du patrimoine financier. Afin de se plier à cette exigence, toutes les collectivités ont dû procéder à un retraitement de leur patrimoine financier au moment du passage au MCH2, autrement dit les collectivités ont dû mettre à jour la valeur de ces actifs. La plus-value qui en a découlé a permis de créer une réserve de retraitement au passif du bilan.

Le patrimoine administratif doit en principe être présenté à sa valeur d'acquisition dépréciée en fonction de l'usure et de l'obsolescence réelles des actifs. Liberté a été laissée aux collectivités de procéder ou non à un retraitement au moment du passage au MCH2. La plus-value issue du retraitement a également donné naissance à une réserve de retraitement.

Dans la mesure où ces réserves découlent du retraitement de deux patrimoines de nature différente, leur dissolution doit répondre à des règles différentes. Le Conseil suisse de présentation des comptes publics (SRS-CSPCP) a précisé ces règles dans deux compléments à la Recommandation 19 de la CDF, recommandation qui traite de l'introduction du MCH2. Cette contribution présente les principaux éléments de ces compléments. Les détails sont disponibles sur le site internet du Conseil (www.srs-cspcp.ch/fr).

Dissolution de la réserve liée au retraitement du patrimoine financier

Le MCH exige maintenant que le patrimoine financier soit présenté au bilan à sa valeur vénale afin d'apporter une image fidèle. Au moment où elles ont introduit le MCH2, les collectivités ont donc dû retraiter ce patrimoine pour s'assurer qu'il ne dissimule plus, comme par le passé, une réserve latente. Cette réforme revêtait un caractère unique et ponctuel. C'est pourquoi le retraitement ne devait pas avoir d'incidence sur le compte de résultats. La hausse de la valeur du patrimoine financier a donc eu comme contrepartie directe la création d'une réserve de retraitement au passif du premier bilan d'ouverture après retraitement.

A travers le complément qu'il a publié, le SRS-CSPCP a rappelé que cette réserve ne doit pas subsister. Elle doit disparaître du bilan dès la clôture de l'exercice suivant la réforme et le retraitement. Pour cela, elle doit être directement transférée au capital propre, plus précisément dans le compte « Résultats cumulés des années précédentes », donc sans avoir d'incidence sur le résultat de l'exercice. Par contre, les corrections ultérieures nécessaire à maintenir la valeur au bilan au niveau de la valeur vénale du patrimoine financier doivent être comptabilisées comme une charge ou un revenu financier dans le compte de résultats. Il n'y a donc aucune utilité à conserver cette réserve liée au retraitement du patrimoine financier telle quelle dans le bilan. Elle ne sert ponctuellement qu'à documenter le montant du retraitement effectué dans le cadre de l'introduction du MCH2.

Dissolution de la réserve liée au retraitement du patrimoine administratif

Avant la réforme et dans la plupart des collectivités la valeur au bilan des éléments du patrimoine administratif avait été fictivement réduite par des opérations de clôture, dite d'« amortissement supplémentaire ». Un décalage existait donc par rapport à la valeur d'acquisition dépréciée en fonction de l'usure et l'obsolescence ; principalement à travers un amortissement selon la durée d'utilisation. L'introduction du MCH2 a donc été l'occasion de retraiter le patrimoine administratif pour qu'il figure au bilan à une valeur débarrassée des éventuels amortissements fictifs (« supplémentaires »). Comme pour le patrimoine financier, le retraitement a dû être effectué ponctuellement. Une réserve a été créée au passif du bilan (« Réserve liée au retraitement du patrimoine administratif »). Cette réserve est la contrepartie de la hausse de la valeur des actifs concernés. Le compte de résultats n'a donc pas été impacté.

Le complément publié par le SRS-CSPCP précise que cette réserve de retraitement doit servir à couvrir le surcroît d'amortissements généré par le retraitement à la hausse de la valeur du patrimoine administratif. En effet, sur la durée d'utilisation restante, une valeur plus élevée de l'actif engendre des amortissements plus importants. Il s'agit donc de neutraliser l'effet de ce surcroît d'amortissement sur le résultat des exercices suivant la réforme. On y parvient en dissolvant graduellement la réserve de retraitement pour un montant correspondant à la différence entre l'amortissement comptabilisé chaque année après la réforme et celui qui aurait été comptabilisé en l'absence de réforme. La contrepartie de la dissolution est comptabilisée comme un revenu extraordinaire. De cette manière, la réserve de retraitement est progressivement dissoute et le compte de résultats n'est globalement pas déséquilibré par le retraitement du patrimoine administratif. Le SRS-CSPCP considère que la réserve liée au retraitement devrait généralement être dissoute dans un délai de dix ans.

Le SRS-CSPSP a également apporté une solution à deux cas particuliers. Le premier cas est celui où la réserve de retraitement n'est pas totalement dissoute alors qu'il n'y a plus de surcroît d'amortissement à compenser. Ici le Conseil préconise de dissoudre immédiatement la réserve de retraitement en transférant le solde vers le compte de fonds propres « Résultat cumulé des années précédentes », et cela sans passer par le compte de résultats.

Le second cas particulier concerne les terrains. En effet, le MCH2 prévoit explicitement que les terrains du patrimoine administratif ne doivent pas être amortis. La réserve découlant du retraitement des terrains n'a donc pas à être dissoute pour neutraliser des amortissements qui n'existent pas. Le Conseil préconise ici de dissoudre immédiatement et directement la réserve de retraitement des terrains afin qu'elle disparaisse du bilan de clôture de l'exercice suivant l'introduction du MCH2 et le retraitement. Comme pour le patrimoine financier, la dissolution s'opère par un transfert au capital propre, plus précisément dans le compte des « Résultats cumulés des années précédentes », donc sans avoir d'incidence sur le résultat de l'exercice. Si cette opération n'a pas été réalisée, elle doit l'être au prochain bouclement des comptes.

Conclusion

Montrer la vraie valeur des patrimoines financier et administratif au bilan est essentiel pour donner une image fidèle de la situation financière d'une collectivité. Offrir une image fidèle est particulièrement important pour évaluer l'endettement net. Il faut en effet pouvoir déduire de l'endettement brut – les capitaux de tiers – la valeur vénale du patrimoine financier. Rappelons qu'une collectivité peut, si nécessaire, réaliser ce patrimoine pour reconstituer ses liquidités ; et cela sans remettre en cause les politiques publiques qu'elle doit mener.

Offrir une image fidèle de la valeur du patrimoine administratif permet par ailleurs de déterminer le coût réel de l'usure et de l'obsolescence de l'infrastructure nécessaire à offrir les prestations publiques. Cela est important pour connaître au mieux ce que coûte les politiques publiques.

Pour y parvenir, la réforme du modèle comptable des collectivités publiques (MCH2) a souhaité un retraitement des patrimoines à la fois administratif et financier. Ce faisant, des réserves de retraitement ont fait leur apparition au passif du bilan des cantons et des communes. Ces réserves n'ont pas vocation à y figurer indéfiniment. Les réserves concernant le patrimoine financier et les terrains devraient être immédiatement transférées au capital propre. Celles concernant les autres actifs du patrimoine administratif devraient l'être également dès que le surcroît d'amortissement lié au retraitement a disparu. Quinze ans après la parution du manuel MCH2, cela devrait être aujourd'hui le cas dans la plupart des collectivités.

Evelyn Munier
mag. rer. pol., dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, wissenschaftliche Sekretärin des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP),
evelyn.munier@unil.ch

Nils Soguel
Prof. Dr. rer. pol., ordentlicher Professor für öffentliche Finanzen am Institut für öffentliche Verwaltung-IDHEAP der Universität Lausanne, Vorsitzender des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP),
nils.soguel@unil.ch

Der neue IFRS 18 – Revolution oder Evolution der Finanzberichterstattung?

Im April wurde IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements veröffentlicht. Dieser Standard, der für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 gilt, ersetzt den bisherigen Standard IAS 1. Mit IFRS 18 werden Änderungen in der Darstellung der Erfolgsrechnung eingeführt und erstmals eine Überleitung zu Kennzahlen des Managements im geprüften Abschluss gefordert. Das IASB schätzt die Auswirkungen als erheblich ein – es stellt sich die Frage, ob es sich hierbei um eine Revolution oder eher um eine Evolution handelt und welche Bedeutung IFRS 18 für Unternehmen bei der Umsetzung hat.

Ralf Noffke | Vanessa Behrmann

Der im April 2024 veröffentlichte IFRS 18 wird IAS 1 ab dem 1. Januar 2027 ablösen und bringt zentrale Anpassungen in der Finanzberichterstattung mit sich. Der neue Standard soll die Vergleichbarkeit von Ergebnissen verbessern und Transparenz für die Berichtsempfänger erhöhen.[1] Die Neuerungen stellen nach Ansicht des IASB Chair Andrew Barckow eine der wesentlichsten Änderungen in der Finanzberichterstattung seit Bestehen der IFRS dar.[2] Für Unternehmen gehen drei zentrale Neuerungen aus IFRS 18 hervor:

- Kategorien und Zwischensummen in der Erfolgsrechnung
- Management-defined Performance Measures, sowie
- (Dis-) Aggregation von Informationen im Abschluss

Der Artikel ordnet ein, was der neue Standard für Änderungen auf die Finanzberichterstattung nach sich ziehen wird und zeigt erste Handlungsempfehlungen auf, wie sich Unternehmen auf die Umstellung vorbereiten können.

Kategorien und Zwischensummen in der Erfolgsrechnung

Die Struktur der Erfolgsrechnung unter IFRS 18 wird zukünftig einheitlicher dargestellt, wie in Abbildung 1 gezeigt.[3] Dabei soll die Vergleichbarkeit von Finanzinformationen für Investoren durch definierte Zwischensummen in Form eines «operativen Ergebnis» sowie eines «Ergebnis vor Finanzierungstätigkeit und Steuern» erhöht werden.[4]

Obschon die Zwischensummen an die Struktur des Cash Flow Statements erinnern, sind die Definitionen zwischen der Erfolgsrechnung und dem Cash Flow Statement nicht identisch. Im operativen Ergebnis sind neben den Ergebnissen aus der Hauptgeschäftstätigkeit auch all jene Sachverhalte abzubilden, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.

Nachdem IAS 1 bis dato keine solchen Zwischensummen definiert hat, stellen die neuen Regelungen eine wesentliche Neuerung für die Anwender dar. Unternehmen haben in der Vergangenheit eigene Zwischensummen definiert und ausgewiesen, was die Vergleichbarkeit in vielen Fällen erschwert hat. Unternehmen stehen hinsichtlich der geforderten Kategorien und Zwischensummen vor der Aufgabe, bereits vorhandene Zwischensummen in der Berechnung anzupassen oder diese gänzlich neu einzuführen. Dabei kann der Aufwand der Zuordnung zu den entsprechenden Kategorien je nach Komplexität und Grösse des Unternehmens variieren.

Die Zwischensumme Profit before Financing and Income Tax soll insbesondere als Alternative des weit verbreiteten EBIT dienen, das bislang keiner einheitlichen Definition unterliegt. Diese Veränderung hat weitreichende Konsequenzen für die Finanzberichterstattung und die Art und Weise, wie Unternehmen ihre betriebliche Leistung darstellen. Sie schafft neben der Erfordernis der Ermittlung von IFRS-konformen Kennzahlen jedoch auch die Möglichkeit, diese Zwischensummen stärker in der Steuerung und externen Kommunikation zu nutzen

[1] Vgl. IASB Effect Analysis (2024), S. 4.

[2] Vgl. Andreas Barckow, IASB Chair (2024), *https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2024/04/new-ifrs-accounting-standard-will-aid-investor-analysis-of-companies-financial-performance/.*

[3] Vgl. IASB Effect Analysis (2024), S. 16, 35.

[4] Eine Studie des IASB hat gezeigt, dass von 100 Unternehmen 61 Unternehmen einen Operating Profit veröffentlicht haben, der insgesamt auf 9 verschiedenen Berechnungen basierte. Vgl. IASB Effect Analysis (2024), S. 30.

Categories	Income Statement
Operating	Revenue
	Cost of Sales
	Gross profit
	Other operating income
	Selling expenses
	Research and development expenses
	General and administrative expenses
	Goodwill impairment loss
	Other operating expenses
	Operating profit
Investing	Income and expenses from assets that generate returns separately from a company's business activities
	Income and expenses from cash and cash equivalents and investments in associates and joint ventures
	Profit before financing and income taxes
Financing	Interest expense on borrowing and lease liabilities
	Interest expense on pension liabilities and provisions
	Profit before income taxes
Income taxes	Income tax expense
	Profit from continuing operations
Discontinued operations	Loss from discontinued operations
	Profit

Abbildung 1: Struktur der Erfolgsrechnung gemäss IFRS 18.

und mit den bestehenden Management Performance Measures abzustimmen. Die Umsetzung der Änderungen greift folglich in viele Prozesse und Systeme. Zugleich müssen auch Investoren und Analysten ihre Tools und Methoden hinterfragen und auf die neuen Berichtsstrukturen anpassen.

Management-defined Performance Measures

Unternehmensspezifische, alternative Leistungskennzahlen, die in der öffentlichen Kommunikation ausserhalb des Jahresabschlusses verwendet werden (z. B. in Roadshows oder auf der Website des Unternehmens), werden von Investoren als nützlicher Startpunkt zur Bewertung und Analyse angesehen. Die oftmals fehlende Transparenz hinsichtlich Definition und Berechnung dieser alternativen Kennzahlen wurde zunehmend kritisiert und mündete in der Einführung der Management-defined Performance Measures (MPM) in IFRS 18. Der Anwendungsbereich von MPMs bezieht sich auf Ergebniskennzahlen. Als MPMs sind daher beispielsweise ein bereinigtes Betriebsergebnis oder ein bereinigter Gewinn oder Verlust einzuordnen, wie ein adjustiertes EBITDA. Kennzahlen sind als MPMs einzustufen, sofern sie folgende Merkmale enthalten:[5]

- → Verwendung in der öffentlichen Kommunikation ausserhalb des Jahresabschlusses,
- → Zwischensummen, die nicht in IFRS 18 enthalten sind oder in anderen IFRS gefordert werden, und
- → Relevanz für die Vermittlung der Managementsicht auf die finanzielle Performance

Für die Definition, in welchen Fällen Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen als MPM einzustufen sind, stellt das IASB Leitlinien als Entscheidungshilfe zur Verfügung. Unternehmen sollten sich ausführlich mit der Definition auseinandersetzen, da MPMs der Abschlussprüfung unterliegen und in einer separaten Anhangangabe weitere umfangreiche Detailinformationen zu verwendeten MPMs offengelegt werden müssen.[6] Die Verwendung von MPMs führt daher zu einem Konzeptions- und Implementierungsaufwand, sofern die geforderten Informationen bislang nicht in entsprechender Granularität offengelegt und dokumentiert werden. Als Aufwandstreiber kann insbesondere die Überleitung einer MPM zur nächstähnlichsten Zwischen- bzw. Gesamtsumme nach IFRS sowie die Berechnung des sich daraus ergebenden Effekts auf den Ertragssteueraufwand genannt werden.[7] Wenngleich das IASB einen vereinfachten Ansatz zur Berechnung erlaubt, ist dennoch ein Implementierungsaufwand zu erwarten, da Überleitungsrechnungen – sofern vorhanden – bislang nur begrenzte oder gar keine Informationen zu Steuereffekten beinhalten.[8]

(Dis-)Aggregation von Informationen

Die dritte zentrale Neuerung betrifft die Konkretisierung von Anforderungen an die Gruppierung von Informationen in sämtlichen Abschlusselementen. So wurden Bedürfnisse von Investoren aufgenommen, nach denen wesentliche Detailinformationen zur Analyse fehlen oder zentrale Informationen verdeckt dargestellt würden.[9] IFRS 18 liefert konkrete Leitlinien, an welcher Stelle im Abschluss, also in den Rechenelementen oder im Anhang, Informationen gezeigt werden müssen, und wie diese zu detaillieren sind:

- → Positionen mit gleichen Merkmalen sind zu aggregieren und vice versa.
- → Positionen dürfen aggregiert werden, sofern keine wesentlichen Informationen verschleiert werden oder die Verständlichkeit beeinträchtigen.

[5] IFRS 18.117

[6] IFRS 18.122 sowie IFRS 18.IE8. Zur ausführlichen Darstellung der geforderten Anhangangaben siehe auch IASB Effect Analysis (2024), S. 22-23; IASB Project Summary (2024), S. 11.

[7] IFRS 18.123(c), (d); IASB Effect Analysis (2024), S. 47.

[8] Vgl. IASB Effect Analysis (2024), S. 41, 54.

[9] Vgl. IASB Project Summary (2024), S. 13.

→ Positionen müssen in den Rechenelementen oder im Anhang so angeordnet werden, dass alle Abschlusselemente ihre ergänzende Funktion erfüllen können.

Überdies liegen konkrete Anforderungen für die Erfolgsrechnung vor, sodass diese möglichst nützlich und strukturiert dargestellt wird. Die Darstellung ist weiterhin nach Gesamtkostenverfahren (GKV) oder nach Umsatzkostenverfahren (UKV) möglich. Letzteres impliziert jedoch eine zusätzliche Offenlegung von Detailinformationen im Anhang.[10]

Sämtliche Abschlussbestandteile sind hinsichtlich der neuen Anforderungen zu überprüfen. Unternehmen stehen hier vor der Herausforderung, interne Prozesse und Systeme so anzupassen, dass die Anforderungen an die darzustellende Granularität von Informationen erfüllt werden und gleichzeitig auch die Anforderungen der Berichtsempfänger befriedigt werden. Schliesslich ist auch eine enge Abstimmung mit der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Lösungsentwicklung geboten. Die Operationalisierung dieser Regelungen erfordert wesentliches Ermessen seitens des Managements. Wenngleich das IASB Entscheidungshilfen zur Verfügung stellt, wird die Ausprägung der konkreten Interpretation noch zu klären sein.

Weitere Neuerungen

Neben den zentralen Neuerungen erfolgen mit IFRS 18 auch Anpassungen anderer IFRS-Standards. So wurden begrenzte Änderungen zum Cashflow nach IAS 7 Statement of Cashflows vorgenommen. Diese betreffen unter anderem die Berechnung des operativen Cashflows nach der indirekten Methode, wofür zukünftig die neue Zwischensumme Operating Profit statt dem Net Profit als Ausgangspunkt zu verwenden ist. Weiter betreffen die Änderungen IAS 33 Earnings per Share. Hier ist zukünftig die Darstellung des Gewinns je Aktie nur noch auf Basis einer IFRS 18 konformen Gesamt- oder Zwischensumme bzw. einer MPM möglich.[11] Durch Interdependenzen zwischen IAS 1 und IAS 34 beziehen sich sämtliche Anpassungen in IFRS 18 auch auf die Vorschriften zum Zwischenabschluss gemäss IAS 34.[12]

IFRS 18 richtig einführen

Der Wechsel von IAS 1 zu IFRS 18 impliziert grundlegende Anpassungen in den Abschlussbestandteilen von Unternehmen und damit auch in den zuliefernden Buchungs- und Konsolidierungsprozessen sowie -systemen. Die Implementierungskosten sind damit abhängig vom Status quo, können jedoch durchaus bedeutend sein.

Wir sehen in der Umsetzung von IFRS 18 auch Chancen für die externe Berichterstattung sowie für die weitere Annäherung von internem und externem Reporting.

Nach der Veröffentlichung am 9. April 2024 bleiben den Unternehmen bis zum 1. Januar 2027 knapp drei Jahre zur Vorbereitung und verpflichtenden Umsetzung. Durch die Anforderung einer Anpassung der Vergleichsperiode nach IAS 8 bedeutet dies, dass die Änderungen bereits zum 1. Januar 2026 konzipiert sein sollten.[13] Eine freiwillige Anwendung im Vorfeld ist wie auch bei der Einführung vorheriger Standards möglich (vorbehaltlich Anwendern in der EU, die das EU-Endorsement-Verfahren abwarten müssen).

Wir sehen in der Umsetzung von IFRS 18 auch wesentliche Chancen für die externe Berichterstattung sowie für die weitere Annäherung von internem und externem Reporting. Die damit verbundenen Diskussionen mit dem Management und dem Verwaltungsrat sowie die Einbindung der Controlling- und der Reporting-Fachleute sollten mit hinreichend Vorlauf erfolgen.

Deshalb empfehlen wir Unternehmen, sich möglichst frühzeitig mit IFRS 18 zu beschäftigen.

Abbildung 2 umfasst Schritte, die im Rahmen der Umsetzung abgedeckt werden sollten, und kann als Leitfaden für das IFRS 18 Projekt dienen.

Zunächst müssen sich Unternehmen ausführlich mit dem neuen Standard beschäftigen und die neuen regulatorischen Anforderungen verstehen. Für die Entwicklung eines ganzheitlichen Umsetzungskonzepts im Rahmen des fachlichen Designs bedarf es dann einer Analyse und Bewertung, an welcher Stelle das eigene Unternehmen betroffen ist, vor allem hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen in Bezug auf Inhalt, Prozesse, Systeme und notwendige Schulungen.

Hier werden die inhaltlichen Weichen gestellt, wie ausgehend vom angepassten externen Reporting die künftigen Anforderungen erfüllt und zusätzliche Gestaltungsspielräume genutzt werden können. Wir sehen hier vor allem eine Auseinandersetzung mit den extern publizierten Kennzahlen (MPMs), deren interner Relevanz und deren künftiger Ausgestaltung sowie Überleitung. Die Rückkopplung mit den intern definierten Werteflüssen und die Abbildung von Finanzkennzahlen in der Ergebnisrechnung ist ein weiterer

[10] Sofern Unternehmen die Darstellung nach UKV wählen und Funktionskosten darstellen, wird im Anhang analog zu IAS 1 die Offenlegung des Betrags der Abschreibungen, der Leistungen an Arbeitnehmer, der Wertminderungsaufwand sowie der Wertminderungsaufwand von Vorräten gefordert.

[11] Vgl. IFRS 18, Appendix D in Verbindung mit IAS 33 Paragraph 73B.

[12] Darunter beispielsweise die verpflichtenden Angaben zu MPMs sowie Kategorien und Zwischensummen in der Erfolgsrechnung. Vgl. IASB Project Summary (2024), S. 14.

[13] Die Anforderungen gelten ebenso in der Zwischenberichterstattung gemäss IAS 34. So müssen Unternehmen die neuen Zwischensummen auch hier offenlegen und entsprechende Vergleichswerte des Vorjahres anpassen. Vgl. IASB Project Summary (2024), S. 14; IASB Effect Analysis (2024), S. 47.

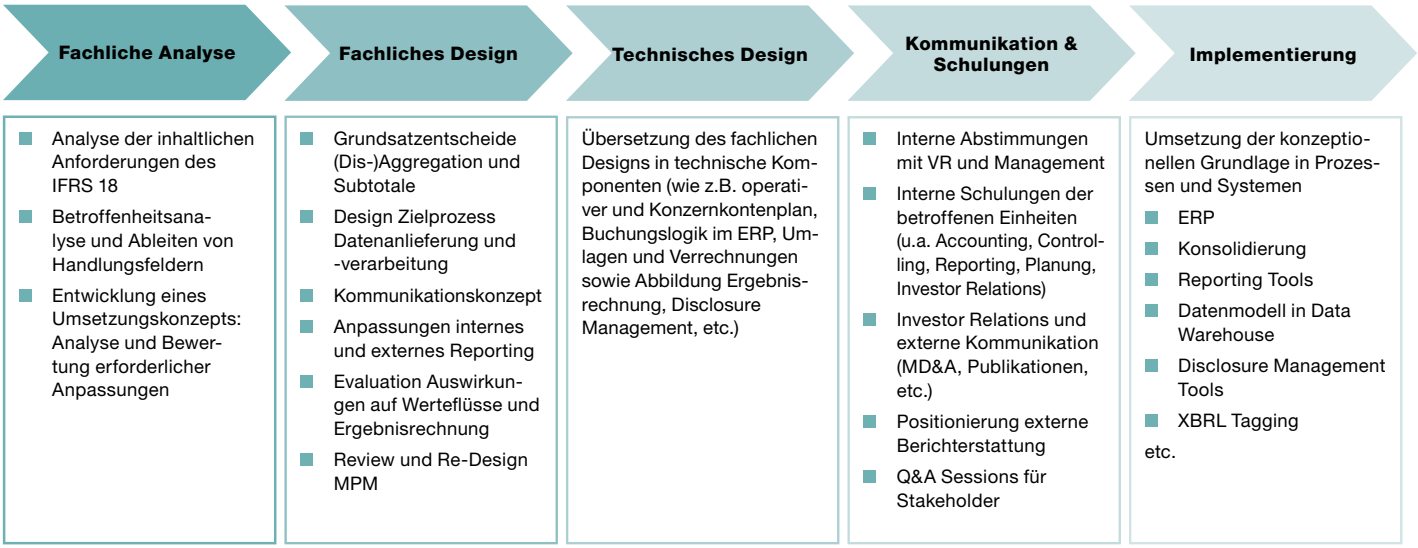

Abbildung 2: Leitfaden zur Implementierung.

kritischer Aspekt, der zeitnah mit dem Controlling diskutiert werden muss.

Im Rahmen des technischen Designs sind die fachlichen Vorgaben zu operationalisieren, was sich auch auf Buchungslogiken, Kontenpläne oder interne Werteflüsse und die Abbildung im internen Reporting und der Ergebnisrechnung niederschlagen kann. Weiter muss die bestehende und künftige Granularität in Datenlieferungsprozessen verifiziert werden.

Hinsichtlich Kommunikation und Schulungen sind zunächst interne Anspruchsgruppen zu berücksichtigen, darunter der Verwaltungsrat, das Management und die Führungskräfte im Finanzbereich. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen muss bei der Implementierung aber auch die Vorbereitung der Stakeholder für die externe Kommunikation Berücksichtigung finden. Abweichungen zur bisherigen Berichterstattung sind präventiv zu erläutern, um negative Kapitalmarkteffekte zu vermeiden.

Für die Implementierung sind dann die Änderungen in Prozessen und Systemen gruppenweit umzusetzen, sodass Policies, Datenmeldungen, Kontenpläne, Buchungslogiken, Validierungen und Berichte während der Prozess- und Systemanpassung modifiziert werden.

Fazit

Zusammenfassend ist zu sagen, dass IFRS 18 für die Anwender zu massgeblichen Änderungen führen wird. Der Handlungsdruck wie auch verbundene Chancen zeigen sich bei genauerer Betrachtung deutlich.

Damit beinhaltet IFRS 18 zwar Aspekte, die eher einer Evolution gleichkommen, aber gleichzeitig auch wesentliche Bestandteile, die revolutionäre Wirkung entfalten werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Implikationen konkret während der Umsetzung in verschiedenen Branchen und zwischen Unternehmen manifestieren werden und ob IFRS 18 nicht nur als regulatorische Verpflichtung, sondern als aktive Chance begriffen wird, die Steuerung und Berichterstattung weiter zu integrieren. In jedem Fall ist ein rechtzeitiger Start der Vorbereitungen unabdingbar, um die Handlungsspielräume und Ermessensentscheide in der Umsetzung sorgfältig auszugestalten.

Ralf Noffke
Principal, Controlling & Finance, Horváth (Schweiz),
rnoffke@horvath-partners.com

Vanessa Behrmann
Dr., Consultant, CFO Advisory, Horváth (Österreich)
vbehrmann@horvath-partners.com

Best Practice
Swiss Controlling Standards

Die Schweiz verfügt über knapp 610 000 marktwirtschaftlich orientierte Unternehmen. Davon gelten 99 Prozent als KMU, welche insgesamt ca. 3,1 Millionen Mitarbeitende beschäftigen.[1] Der Erfolg und die Zukunftssicherung dieser Unternehmen basieren – neben vielen anderen Faktoren – auf einer umsichtigen und vorausschauenden finanziellen Führung. Mit den «Swiss Controlling Standards» vermittelt veb.ch praxisnahe Empfehlungen, wie die finanzielle Führung und Steuerung von KMUs gestaltet werden kann.

Markus Speck

Als der Begriff «Controlling» ab den 1970er Jahren Einzug in unser Vokabular gehalten hatte, wurde immer wieder bekräftigt, dass damit nicht «Kontrolle» gemeint ist, sondern «Steuerung» oder «Navigation» des Unternehmens. Während für die Rechnungslegung je nach gewähltem Standard sehr ausführliche Empfehlungen definiert sind, fehlen für die handlungsorientierte Steuerung oft hilfreiche Anhaltspunkte. Mit den Swiss Controlling Standards hat veb.ch seit 2011 einen Beitrag geleistet, diese Lücken für KMUs mit praxisorientierten Empfehlungen zu schliessen. Die seither entstandenen Publikationen sind umfassend überarbeitet, mit weiteren Inhalten ergänzt (Kosten- und Leistungscontrolling) und zu einem Gesamtwerk zusammengefasst worden, welches ab Juni 2024 verfügbar sein wird. Damit sollen Praktikerinnen und Praktiker genauso angesprochen werden wie auch Studierende für Ausbildungsgänge in Rechnungswesen, Controlling, Treuhand, Betriebswirtschaft etc.

Swiss Controlling Standards als Gesamtwerk – ab Juni 2024 verfügbar

In Zusammenarbeit mit dem Verlag SKV AG wurde ein ca. 200-seitiges Werk verfasst, welches neben der Printversion zusätzliches Material zum Download bereithält. Inhaltlich ist das Werk wie folgt gegliedert:

1. Wertorientierte Führung
2. Budgetierung
3. Reporting
4. Kosten- und Leistungscontrolling
5. Investitionscontrolling
6. Projektcontrolling

Jedes Kapitel enthält Begriffserklärungen, konkrete praktische Handlungsempfehlungen sowie Praxisbeispiele zur Vertiefung im Anhang. Als Zusatzmaterial stehen beispielsweise zur Verfügung:

- → Kennzahlensammlung und Kennzahlen-Template
- → Liquiditätsplanungs-Template
- → Detaillierte Checkliste zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung
- → Template Investitionsantrag mit integrierten Wirtschaftlichkeitsrechnungen
- → Vorschlag Controlling-Cockpit für Kundenaufträge

Leitfaden für Klein- und Kleinstunternehmen

Das Bundesamt für Statistik berichtet im Jahr 2023 eine Anzahl von rund 547 000 Mikrounternehmen (1 bis 9 Beschäftigte) und 51 000 Kleinunternehmen (10 bis 49 Beschäftigte). Welche Ausprägung der finanziellen Führungsinstrumente ist in diesen Fällen angemessen?

[1] Quelle: Bundesamt für Statistik, Stand 24.08.2023, https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/wirtschafts-struktur-unternehmen/kmu.html

Swiss Controlling Standards - Best Practice im Controlling, Pfaff Dieter, Herbert Mattle, André Meier, Niklaus Meier, Markus Speck, Manuel Zmak
Lieferumfang: Buch inkl. E-Book (PDF) sowie digitale Begleitmaterialien
ISBN 978-3-286-51521-5, 1. Auflage 2024, 196 Seiten, CHF 78

? WUSSTEN SIE, DASS ...

in einer Insolvenzstudie der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG 79 Prozent der Insolvenzverwalter in Deutschland «fehlendes Controlling» für eine häufige Insolvenzursache halten. Grundlage der Befragung aus dem Jahr 2006 war ein teilstrukturierter Fragebogen, der auf Basis einer vorgelagerten Gruppendiskussion mit Insolvenzverwaltern, Mitgliedern des Zentrums für Insolvenzforschung der Universität Mannheim sowie Experten von Euler Hermes entwickelt wurde. Insgesamt bearbeiteten die Insolvenzverwalter zum Befragungszeitpunkt zusammen rund 19 000 Unternehmensinsolvenzen, die sich häufig über mehrere Jahre erstreckten.

Parallel zum Buch hat veb.ch eine knapp 30-seitige Publikation «Controlling für Klein- und Kleinstunternehmen – veb.ch Kernempfehlungen» verfasst. Diese Publikation wird über die Website kostenlos zum Download zur Verfügung stehen. Inhalte:

1. Controlling, Reporting und Liquidität im Klein- und Kleinstunternehmen: ein Überblick
2. Unternehmensplanung und Budgetierung
3. Reporting und Abweichungsanalyse
4. Liquiditätsplanung und Budgetierung integriert

Oft wird von Start-up-Unternehmen unterschätzt, dass auch bei noch geringer Grösse die Notwendigkeit nach finanziellen Führungsinstrumenten sehr hoch ist. Im Vordergrund stehen dabei Liquiditätscontrolling, Kalkulationsgrundlagen und Kostenmanagement.

Der Auftrag eines jeden Controllingsystems: Wertorientierte Führung

Bei jedem Unternehmen gilt es, die Werterhaltung und Wertentwicklung aktiv zu steuern – unabhängig von der Grösse, der Branche und unabhängig davon, ob das Unternehmen profitorientiert ist oder nicht. Neben einem strategischen Controlling können folgende Handlungsfelder in der wertorientierten Führung bestimmt werden.

→ **Steuerung der Profitabilität und Wirtschaftlichkeit.** Dies setzt voraus, dass wir die Treiber von Kosten und Erträgen im Detail kennen und diese durch unser aktives Handeln auch beeinflussen können. Insbesondere der Controlling Standard «Kosten- und Leistungscontrolling» geht detailliert auf diese Anforderungen ein.

→ **Steuerung der Kapitalbindung.** Die Kapitalbindung in einem KMU sollte nur so hoch wie notwendig sein. Fehlender Fokus bei diesem Thema kann zu einem überhöhten Nettoumlaufvermögen oder zu unwirtschaftlichen Investitionsentscheiden führen. Im Controlling Standard «Investitionscontrolling» wird aufgezeigt, wie die Wirtschaftlichkeit von Investitionen von der Planung bis zur Nutzung und Wirkung gesteuert werden kann.

→ **Steuerung der Liquidität.** Liquidität ist der Sauerstoff im «Organismus» Unternehmen. Erfolgreiche Unternehmen zeichnen sich auch dadurch aus, dass die Kompetenzen in Liquiditätsplanung und -management meisterlich beherrscht werden. Dies gilt gerade auch für Jungunternehmen, welche auf dem Weg zu Wachstum und Profitabilität in erster Linie eine jederzeitige Zahlungsbereitschaft sicherstellen müssen.

→ **Steuerung von Produktivität und Effizienz.** Die Ursachen von ungenügender Profitabilität, zu hoher Kapitalbindung oder Liquiditätsproblemen liegen häufig in fehlender Produktivität. Controlling der Produktivität gehört deshalb zu einem unverzichtbaren Bestandteil der finanziellen Führung und setzt voraus, dass wir uns intensiv mit allen Unternehmensfunktionen und -prozessen auseinandersetzen. Der Controlling Standard «Leistungs- und Kostencontrolling» vermittelt konkrete Anregungen zum Thema.

EXKLUSIV UND KOSTENLOS FÜR MITGLIEDER:

vebinar zum Controlling Leitfaden für die Praxis

WANN?

Freitag, 28. Juni 2024
12.15 bis 13.15 Uhr

→ **Die Platzzahl ist begrenzt. First come, first served!**

Controlling für Klein- und Kleinstunternehmen – veb.ch Kernempfehlungen

Diese Publikation steht über die Website kostenlos zum Download zur Verfügung.

→ **Risikomanagement und -controlling.** Zielerreichung sicherstellen und Werte des Unternehmens schützen: Das ist der Hauptzweck von Risikomanagement. Zugegebenermassen ist dies nicht das Lieblingsthema von Führungskräften. Gerade dank unserer Position in Accounting und Controlling haben wir jedoch eine Gesamtsicht und können die Organisation der Risikomanagementprozesse übernehmen. Operativ fügt sich Risikocontrolling in die regelmässigen Controllingaufgaben ein.

Wir freuen uns, Ihnen mit diesem Gesamtwerk viele nützliche Impulse für Ihr tägliches Wirken in Accounting und Controlling zu vermitteln. Gerne nehmen wir Ihre Rückmeldungen und Anregungen auf, um die Inhalte stetig weiterzuentwickeln.

Markus Speck,
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Unternehmensberater und Dozent, www.speconsult.ch,
markus.speck@speconsult.ch

RAB-Enforcement-Tätigkeit: Worauf ist zu achten?

Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) informiert jährlich auf ihrer Website über alle erstinstanzlich abgeschlossenen Enforcement-Verfahren. Dieser Artikel verschafft einen Überblick über die publizierten Verfahren und prüft, welche Massnahmen eine Revisionsstelle ergreifen kann, um solche Qualitätsmängel zu vermeiden.

Daniela Salkim

Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) hat Ende 2023 ihre Grundsätze zum Enforcement aus dem Jahr 2016 überarbeitet. Ziel ihrer Enforcement Policy ist es, gegenüber der Wirtschaftsprüfungsbranche sowie gegenüber weiteren Interessengruppen noch mehr Transparenz darüber zu schaffen, nach welchen Grundsätzen sie ihr Enforcement betreibt. Zusätzliche Transparenz schafft die RAB dadurch, dass sie rechtskräftige Gerichtsurteile auf ihrer Website publiziert. Zudem gewährt die RAB auf ihrer Website in anonymisierter Form einen Überblick über die Enforcement-Tätigkeit, welche nach demjenigen Jahr geordnet ist, in dem erstinstanzlich verfügt wurde (ab 2020).

Unter dem Jahr 2023 wurden von der RAB über 50 Enforcements festgestellt. Der Begriff «Enforcement» umfasst dabei alle Ermittlungen, Verfahren und Massnahmen, mit denen die RAB das anwendbare Recht durchsetzt und relevante Rechtsverstösse unter Einsatz von rechtlichen Zwangsmitteln abklärt und gegebenenfalls ahndet. Bei der Analyse der festgestellten Themen fällt auf, dass in mehr als der Hälfte der Fälle Mängel im internen System zur Qualitätssicherung festgestellt wurden. Dabei stellt sich die Frage, wie ein Revisionsunternehmen diesen Mangel beheben kann.

Mängel im internen System zur Qualitätssicherung: Interne Nachschau

Das Revisionsunternehmen hat gegen die Zulassungsvoraussetzungen verstossen, indem es nicht sichergestellt hat, dass jährlich eine Nachschau durchgeführt wird. Zudem hat das Revisionsunternehmen für die Nachschau auch eine Person eingesetzt, die am Mandat aus der Stichprobe selbst beteiligt gewesen ist.

Die interne Nachschau ist mindestens einmal jährlich – vorzugsweise in der zweiten Jahreshälfte – durch eine Person mit entsprechender Zulassung sowie notwendiger Erfahrung (Seniorität) und Kompetenz durchzuführen. Sie umfasst die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems auf Unternehmensebene (Firm Review) sowie auf Auftragsebene (File Review). Beim File Review ist darauf zu achten, dass die Nachschauerin oder der Nachschauer weder an den Revisionsarbeiten noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt war. In Kleinstverhältnissen wird das Revisionsunternehmen deshalb die interne Nachschau durch eine Drittpartei durchführen lassen müssen, um eine unabhängige Überprüfung der eigenen Arbeit sicherzustellen und keine Zulassungsvoraussetzungen zu verletzen.

Mängel im internen System zur Qualitätssicherung: Weiterbildungsverpflichtung

Das Revisionsunternehmen hat gegen die Zulassungsvoraussetzungen verstossen, indem es nicht sichergestellt hat, dass sämtliche Revisionsmitarbeitende mit Zulassung ihre Weiterbildungspflicht erfüllen.

Im Gegensatz zum Berufsstand hat der Gesetzgeber keine genauen Vorschriften zur Weiterbildung von zugelassenen Revisorinnen und Revisoren definiert. Jedes zugelassene Revisionsunternehmen hat jedoch mittels geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass sich ihre Mitarbeitenden angemessen weiterbilden. Die Anforderungen an die Weiterbildung werden auf der einen Seite durch die Richtlinien zur Weiterbildung der EXPERTsuisse und durch das Weiterbildungsreglement der TREUHAND|SUISSE festgelegt. Verfügt ein Revisionsunternehmen über keine Mitgliedschaft bei einem der vorgängig erwähnten Fachverbände, geht die RAB dennoch davon aus, dass die Anforderungen einer der beiden bezüglich Art und Umfang der Weiterbildung umgesetzt werden. Die Revisionsmitarbeitenden müssen die jährlich besuchten Weiterbildungsveranstaltungen erfassen und mit den Kursbestätigungen zentral ablegen. Zusätzlich hat die Unternehmensleitung beziehungsweise der oder die Qualitätsverantwortliche zu kontrollieren, ob die internen sowie die externen Weiterbildungsvorgaben (u. a. die Weiterbildungsrichtlinien der Fachverbände) entsprechend umgesetzt worden sind. Die durchgeführte Kontrolle im Sinne des Vieraugen-Prinzips ist regelmässig (mindestens jährlich) zu dokumentieren.

Hinweis: Eine Verbandsmitgliedschaft von Revisionsunternehmen oder natürlichen Personen bei einem Berufsverband entbindet das Revisionsunternehmen jedoch

nicht von der Pflicht, eine interne Kontrolle und Dokumentation der Weiterbildung durchzuführen.

Unwirksame Prozesse und Kontrollen im internen Qualitätssicherungssystem

Das Revisionsunternehmen hielt die Zulassungsbedingungen nicht ein, da die eingeführten Qualitätssicherungsmassnahmen unangemessen waren und die Qualität der Revisionsdienstleistungen nicht sicherstellten. Insbesondere konnten Unregelmässigkeiten eines leitenden Revisors nicht verhindert oder aufgedeckt werden (Verstoss gegen die Unabhängigkeitsregeln). Wiederholte Mängel im internen Qualitätssicherungssystem führten dazu, dass die eingeführten Prozesse und Kontrollen für die Annahme von Zusatzaufträgen unwirksam waren.

Bevor für Revisionskunden zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden, erfolgt eine Beurteilung der möglichen Risiken hinsichtlich der Einhaltung der Unabhängigkeitsvorgaben. Die entsprechenden Schutzvorkehrungen sind ausreichend zu beurteilen, zu dokumentieren und umzusetzen. Die Zusatzdienstleistungen dürfen erst nach der Genehmigung durch den leitenden Prüfer oder die leitende Prüferin begonnen werden.

Die Einhaltung der Unabhängigkeitsregeln spielt dabei eine zentrale Rolle. Die Einhaltung der Unabhängigkeitsregeln muss von sämtlichen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden sowie Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans durch eine jährliche Bestätigung bejaht werden. Der Bestätigung liegt jeweils eine Mandantenliste bei. Gemäss ISQC-CH 1.24 müssen auch Arbeitnehmende der Gesellschaft, die nicht an der Revision beteiligt sind (z. B. Treuhänderinnen und Treuhänder ohne Leitungsfunktion), jährlich eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bei keinem Prüfkunden weder Mitglied des Verwaltungsrates noch eine andere Entscheidungsfunktion ausüben. Die Prüfungshandlungen sind durch die Geschäftsleitung im Sinne des Vieraugenprinzips zu dokumentieren.

Verletzung des Mehrheits-Quorums

Das Revisionsunternehmen hat gegen die Zulassungsvoraussetzungen verstossen, indem es nicht sichergestellt hat, dass jederzeit die Quoren auf Stufe des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung erfüllt sind.
Ein Revisionsunternehmen wird als Revisor oder als Revisionsexperte zugelassen, wenn sich die Mehrheit seines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und seines Geschäftsführungsorgans aus Personen zusammensetzt, die über die entsprechende Zulassung verfügen. Beispielsweise müssen bei einer Revisionsgesellschaft, deren Organ aus vier Personen besteht, mindestens drei Personen (die Mehrheit) über die erforderliche Zulassung verfügen. Falls das Organ nur aus zwei Personen besteht, hat der Bundesrat in der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren festgelegt, dass es ausreichend ist, wenn nur eine Person über die entsprechende Zulassung verfügt.

Dabei ist darauf zu achten, dass diese Organisationsstruktur nicht nur im internen Organigramm korrekt abgebildet ist, sondern auch entsprechend im Handelsregister eingetragen wird. Je nach personeller Zusammensetzung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie des Geschäftsführungsorgans wird die Eintragung einer Einzelunterschriftsberechtigung notwendig sein.

Die Swiss Quality & Peer Review AG hat mit ihrem «Revisions-Sorglos-Paket» das Ziel, KMU-Revisionsgesellschaften bei der Implementierung und Aufrechterhaltung ihres QS-Systems zu unterstützen.

Fazit

Jedes zugelassene Revisionsunternehmen ist verpflichtet, die gesetzlich geforderten Zulassungsbedingungen jederzeit zu erfüllen. Um keine rechtlichen Folgen bei der nächsten Überprüfung der Unterlagen (z. B. Erteilung eines Verweises) im Rahmen der Zulassungserneuerung zu riskieren, sollte jedes Revisionsunternehmen besorgt sein, die internen Qualitätssicherungsmassnahmen laufend zu überprüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Nur dann kann die Zulassungserneuerung problemlos erfolgen.

Die Swiss Quality & Peer Review AG – Tochtergesellschaft der beiden Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE – hat mit ihrem «Revisions-Sorglos-Paket» das Ziel, KMU-Revisionsgesellschaften bei der Implementierung und Aufrechterhaltung ihres QS-Systems zu unterstützen. Die Durchführung der internen Nachschau im Auftrag sowie die Prüfungssoftware SQA sind Bestandteile des Sorglos-Pakets.

Eine Demoversion des Revisions-Tools SQA kann auf der Website der Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) heruntergeladen und getestet werden. Die Lieferung erfolgt innerhalb von wenigen Arbeitstagen.

Daniela Salkim
dipl. Wirtschaftsprüferin, Geschäftsführerin SQPR AG in Bern, www.sqpr.ch, Geschäftsführerin Premium Audit & Consulting GmbH, Thalwil
info@sqpr.ch

Arbeitgeberkontrolle AHV
Achten Sie auf Subunternehmer mit Einzelfirma!

Gemäss Art. 68 AHVG und Art. 162 AHVV sind die AHV-Ausgleichskassen verpflichtet, die angeschlossenen Arbeitgeber regelmässig auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Lohnbescheinigungen für AHV/IV/EO und ALV zu kontrollieren. Diese Kontrollen dienen dem Schutz der Arbeitnehmenden, der Korrektur von fehlerhaften Abrechnungen und der Beratung der Arbeitgebenden. Im Folgenden wird erläutert, worauf Sie achten sollten, wenn Sie einen Subunternehmer mit Einzelfirma beschäftigen.

Michael Lips

Die Arbeitgeberkontrolle AHV umfasst in vielen Fällen auch die Betriebsrevision für die Suva, sofern der Betrieb nach Art. 66 UVG der Suva angeschlossen ist. Die gemeinsame Revision wird von den Betrieben geschätzt. So ist gewährleitet, dass nicht eine zweite Revision den Betrieb für fast dieselbe Angelegenheit besuchen muss. Die Avisierung auf den Revisionstermin erfolgt in der Regel sechs bis zwölf Wochen im Voraus.

Kontrollbereiche

Die Kontrollbereiche der Prüfung haben sich in den letzten Jahren stetig erweitert. Im Rahmen der Schengen- und Dublin-Abkommen ermitteln die Suva auch, wie Arbeitgeber ihre Arbeitnehmenden darauf überprüfen, ob sie möglicherweise noch für einen oder mehrere Arbeitgeber im Ausland tätig sind oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Ermittlung zusätzlicher Einkommensquellen neben der Haupterwerbstätigkeit in der Schweiz, die oft im Heimstaat liegen, erweist sich in vielen Fällen als zeitaufwändig. Diese Untersuchungen können unliebsame Erkenntnisse über die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung in der Schweiz ans Licht bringen. Die Kontrollbereiche sind in der Weisung an die Revisionsstellen über die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen (WRA) unter der Randziffer (Rz) 5001-5008 festgehalten.

Neben der Abstimmung der deklarierten Löhne mit der Lohnbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung werden die einzelnen Lohnarten über ihre Pflichtigkeit beurteilt. Die Umqualifizierung von übersetzten, pauschalen Unkosten ist seit der Einführung der Unternehmenssteuerreform und der Einführung des neuen Lohnausweises etwas in den Hintergrund getreten. Dennoch ermitteln die Suva immer wieder bei Auslagen für private Lebenshaltung der Arbeitnehmenden, die nicht beruflicher Natur sind und deshalb keinen Unkostencharakter (Rz 3002 WML) haben.

Subunternehmer/Akkordanten (Einzelfirmen)

Zu ausgiebigem Gesprächsstoff führen auch die unten erwähnten Kontrollbereiche, dass:

- → alle Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer erfasst wurden;
- → alle Entgelte, die zum massgebenden Lohn gehören, der Ausgleichskasse bescheinigt wurden.

Was ist damit konkret gemeint? Die Prüfungshandlungen umfassen auch die Abklärung bei der zuständigen Ausgleichskasse und/oder der Suva des AHV-Beitragsstatuts. Zudem umfasst sie den Zweck der Personengesellschaft von Akkordantinnen und Akkordanten (Fremdarbeitern/Subunternehmern), die unter dem Rechtskleid der Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft nach aussen auftreten.

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit von der Ausgleichskasse bejaht, werden weitere Abklärungen vorgenommen. Es muss mindestens eines der nachstehenden Hauptmerkmale (vgl. Rz 4024 WML) nachgewiesen oder erfüllt sein:

- → Bestehen einer Betriebsorganisation
- → Regelmässige Direktübernahme von Drittaufträgen

Bei genauerer Betrachtungsweise stellen wir oft fest, dass solche Akkordanten keinem Unternehmerrisiko ausgesetzt sind, da sie sich nicht aktiv um die Beschaffung von Aufträgen kümmern müssen. Die Auftraggeber übergeben die meisten Aufträge direkt an diesen Subunternehmer. Aus pekuniärer Sicht kann ein starkes Abhängigkeitsverhältnis entstehen.

Erschöpft sich das wirtschaftliche Risiko in der Abhängigkeit von der zugewiesenen Arbeit, besteht ein Unternehmerrisiko. Im Falle des Entzugs der Aufträge kann eine ähnliche Situation eintreten wie beim Stellenverlust Arbeitnehmender, was ein typisches Merkmal einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit darstellt.

Das Konto in der Erfolgsrechnung, bekannt unter 4060 Fremdarbeiten / Fremdleistungen, gibt konkret Aufschluss über die abgerechneten Leistungen in einem Geschäftsjahr. Aus objektiver Betrachtung stellen wir fest, dass die Einzelfirma ohne Mitarbeitende – also nur der Betriebsinhaber – total 100 000 CHF, und gerne auch mehr, dem geprüften Betrieb in Rechnung gestellt hat. Das Unternehmerrisiko kann als sehr minim beurteilt werden.

Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles (massgebende Merkmale)

Die vielfältigen Sachverhalte im wirtschaftlichen Leben erfordern eine Beurteilung der beitragsrechtlichen Stellung einer erwerbstätigen Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Da oft Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen. Je nach der Art der zu beurteilenden Umstände kommt den Elementen Unternehmerrisiko und Abhängigkeitsverhältnis sowie ihren individuellen Ausprägungen unterschiedliches Gewicht zu.

Aus diesem Grund strebt die Suva anlässlich der Revision oft eine «pro futuro Lösung» an und beurteilt die Umstände neu bei der nächsten Arbeitgeberkontrolle. Allfällige Korrekturen würde die Suva in einer nächsten Arbeitgeberkontrolle vornehmen, sollten sich das Unternehmerrisiko und die Abhängigkeit weiter ungünstig entwickeln.

Stellt die Suva aber fest, dass die Einzelfirma des Subunternehmers eine branchenfremde Tätigkeit ausübt, werden beitragsmässige Korrekturen, unter Berücksichtigung der definitiven Steuereinschätzung, sofort vorgenommen.

Die Konsequenz ist, dass die fakturierten Leistungen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit umqualifiziert werden und als unselbständige Erwerbstätigkeit, also massgebender Lohn, nacherhoben werden. Dies kann bei einer Prüfperiode von vier Jahren einen erheblichen Lohnnachtrag darstellen. Bei einer Summe von CHF 400 000, unter Berücksichtigung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer AHV / IV / EO, ALV FAK-Beiträgen, Verwaltungskosten und 5 Prozent Zins, werden ca. CHF 64 000 (16 %) für die AHV und weitere CHF 17 600 (BU 1.92 % / NBU 2.48 %) für die Suva fällig.

Es kann aber sein, dass nicht alle vier Jahre, sondern nur ein oder zwei Jahre aufgerechnet werden können. Definitiv eingeschätzte Jahre durch die zuständige kantonale Steuerverwaltung, die der Ausgleichkasse gemeldet werden, werden anlässlich der Arbeitgeberkontrollen beitragsmässig nicht nacherhoben.

Praktische Empfehlungen

Diese Abklärungen sollten vor dem Auftragsantritt eines Subunternehmers (Einzelfirma) vorgenommen werden:

- → Bestätigung der zuständigen Ausgleichskasse mit der Angabe der Branche:
  Wenn der Subunternehmer einen branchenfremden Zweck ausweist, empfehlen wir, dies in der Lohnbuchhaltung als Mitarbeitenden zu erfassen.
- → Eventuell Bestätigung der zuständigen Suva-Agentur:
  Eine Bestätigung des Unterakkordanten (Betriebsinhabers) «… ich rechne mit der Ausgleichskasse selbst ab …» genügt nicht.
- → Prüfen Sie in jedem Fall den Einzahlungsschein. Handelt es sich um ein privates oder ein Geschäftskonto bei einer Bank oder der Post?
- → Überprüfen Sie die UID-Nummer auf der Rechnung im Firmenregister / UID.

Eine Interessante Konstellation von Subunternehmern beschäftigte im Jahr 2017 das Bundesgericht.

Fallbeispiel aus der Praxis (Kurzfassung)

Die im Bereich Informatik und Unternehmensberatung tätige A. GmbH ist der Ausgleichskasse des Kantons Zürich angeschlossen. Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma sind B. und C. Diese sind auch als Inhaber der Einzelfirma D. bzw. E. ebenfalls bei der Ausgleichskasse des Kantons Zürich als Selbständigerwerbende erfasst.

Eine Arbeitgeberkontrolle ergab, dass die A. GmbH verschiedene Zahlungen an die beiden Firmen bzw. deren Inhaber erbracht hatte. Darauf erhob die Ausgleichskasse mit Nachzahlungsverfügung AHV / IV / EO, ALV und FAK-Beiträge (einschliesslich Verwaltungskosten) und Verzugszinsen.

Die von einer juristischen Person an die Einzelfirma ihrer Gesellschafter unter dem Titel «Zahlungen» erbrachten, regelmässigen Leistungen werden als massgebender Lohn qualifiziert. Wichtigstes Indiz ist, dass die beiden Gesellschafter im Rahmen ihrer Einzelfirma im Wesentlichen einzig für die GmbH tätig waren, weshalb ihr Unternehmerrisiko vergleichbar mit dem Risiko eines Stellenverlust aus betriebswirtschaftlichen Gründen bei einem Arbeitnehmer war.

BGer
Beitragsstatut der Inhaber 9C_443/2017 (vgl. www.entscheidsuche.ch)

Gesetzliche Grundlage
Art. 10 + 12 ATSG / Art. 4, 8 – 9bis AHVG / Art. 17 – 27 AHVV / Art. 5 Abs. 2 AHVG / Art. 9 AHVV

Weisungsbestimmungen
Rz 1018 – 1019 WML / Rz 1040 WML / Rz 3024ff WBB

Verrechnungsmöglichkeiten
Rz 3034 WBB

Von Vorteil sind zudem:
- → Handelsregisterauszug (Zefix) anfordern
- → Betreibungsauskünfte einholen
- → Police der Haftpflichtversicherung überprüfen

Damit Sie sich maximal schützen können, sind folgende weitere Schritte zu prüfen:

Bezahlen Sie die Hälfte des Rechnungsbetrages erst, wenn die Unterlagen vollständig eingetroffen sind. Sobald Sie über sämtliche Dokumente verfügen, können Sie den zurückbehaltenen Betrag überweisen. Im Zweifelsfall erfassen Sie den Subunternehmer in Ihrer Lohnbuchhaltung als unselbständig Erwerbenden.

Erkenntnisse aus der Revision

Sie beschäftigen einen Unterakkordanten, die Bestätigung der Ausgleichskasse liegt vor. Die Branche in der er oder sie selbständig ist:

Hypnosetherapeut ist in ihrem Betrieb als Elektriker tätig.
Landwirt / Bauer ist in ihrem Betrieb als Sanitärinstallateur tätig.
Skilehrer / Bergführer ist in ihrem Betrieb als Dachdecker tätig.

Hypnosetherapeut

Ein Hypnosetherapeut weist ein tiefes Berufsunfallrisiko auf. Bei einem möglichen Starkstromunfall auf der Baustelle würde die Unfallversicherung des Hypnosetherapeuten den Schaden ablehnen und der Auftraggeber wird den Unfall bei der Suva anmelden müssen.

Landwirt / Bauer

Ein Bauer ist nur für seine Tätigkeit als Landwirt als selbständig anerkannt, nicht jedoch für seine Tätigkeit als Sanitärinstallateur. Wenn der Landwirt für die Gemeinde Schneeräumarbeiten mit dem eigenen Traktor ausführt, kann er dies als selbständiger Landwirt tun. Sobald er aber mit fremder Infrastruktur diese Arbeiten ausführt, gilt er als unselbständig Erwerbender.

Skilehrer / Bergführer

Ein Skilehrer ist nur für seine Tätigkeit als Skilehrer (Winter) oder Bergführer (Sommer) als selbständig Erwerbender anerkannt, nicht für die Tätigkeit als Dachdecker.

Michael Lips
Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis,
Auditor / Account Manager Suva,
michael.lips@bluewin.ch

Unser CAS Personaladministration ist eine bewährte berufsbegleitende, praxisorientierte und theoriegestützte Weiterbildung. Er vermittelt alle für die Praxis notwendigen Kenntnisse und richtet sich an den aktuellen, sowie zukünftigen Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung aus. Unser Konzept ist einfach und kommt den Studierenden entgegen. Das CAS Personaladministration umfasst folgende drei Zertifikatslehrgänge:

- → Personaladministration
- → Leadership: Grundlagen der Führung 4.0
- → Sozialversicherungen, Arbeitsrecht und Vorsorge

Zielpublikum
Unser CAS richtet sich an Fachleute aus dem Finanz- und Rechnungswesen sowie an Interessierte aus dem jeweiligen Fachgebiet.

Jetzt informieren und anmelden

veb.ch
setzt Standards
in der Weiterbildung

Weitere CAS-Angebote:
- → Executive CAS veb.ch
- → CAS Schweizer Steuerrecht
- → CAS Internationale Rechnungslegung

STEUERN

Ist die Bauherrschaft mehrwertsteuerpflichtig?

Nach wie vor herrscht in der Schweiz eine rege Bautätigkeit. Immer häufiger werden Stockwerkeigentumswohnungen oder Gesamtüberbauungen realisiert. Die Bauarbeiten werden in der Regel durch Handwerksfirmen unter der Leitung von Architektinnen und Architekten oder einer Generalunternehmung ausgeführt. Oft ist sich die Bauherrschaft nicht bewusst, dass dies zu einer Registrierungspflicht bei der Mehrwertsteuer (MWST) führen kann.

Armin Suppiger

Bei der Realisation von Neubauten sind im Normalfall die beauftragten Handwerksfirmen für die Abrechnung der MWST verantwortlich. Wenn Wohnungen nach der Fertigstellung verkauft werden, handelt es sich gemäss MWST-Gesetz um einen von der Steuer ausgenommenen Tatbestand. Der erzielte Verkaufsumsatz ist somit nicht MWST-pflichtig.

Verkauf vor Baubeginn

Aber Achtung! Wenn eine Wohnung oder eine Liegenschaft vor Baubeginn («Spatenstich») beurkundet wird, ändert sich die Situation. Die Bauherrschaft tritt dann gemäss der geltenden MWST-Gesetzgebung als Unternehmen auf und muss diesen Verkauf mit der MWST zum Normalsatz von aktuell 8.1 Prozent abrechnen. Dabei ausgenommen bleibt der Boden, der gesondert ausgewiesen und nicht mit der MWST abgerechnet werden muss.

Überbauung

Werden verschiedene Wohnungen verkauft, muss jeder Kaufvertrag gesondert betrachtet werden. Verkäufe, welche nach Baubeginn beurkundet werden, bleiben von der MWST ausgenommen. Dies bedeutet, dass auf den Baukosten von abrechnungspflichtigen Verkäufen die Vorsteuern zurückgefordert werden können, während auf den anderen nichtpflichtigen Verkäufen keine Vorsteuerberechtigung besteht. Die Rechnungen der Handwerksfirmen sind dementsprechend aufzuschlüsseln und sind – möglichst den vorliegenden Gegebenheiten entsprechend – vorsteuerberechtigt oder nicht.

Nicht für Wohnzwecke

Interessant kann diese MWST-Abrechnungspflicht sein, wenn es sich nicht um Liegenschaften zu Wohnzwecken handelt. Werden Gebäude oder Gebäudeteile für eine steuerpflichtige Tätigkeit genutzt, besteht das Recht auf eine Vorsteuerrückforderung und die Baukosten reduzieren sich um den MWST-Betrag.

Option

Werden Neu- oder Umbauten realisiert, besteht zudem die Möglichkeit der freiwilligen Unterstellung (Option), die bei der Realisation von gewerblich genutzten Liegenschaften unbedingt geprüft werden muss.

Fazit

Es ist unerlässlich, vor der Umsetzung eines Neubaus oder umfangreicher Umbauten eine Überprüfung der Mehrwertsteuerabrechnungspflicht oder die Möglichkeit der freiwilligen Unterstellung durchzuführen. Dies ermöglicht eine genaue Kalkulation der Mehrwertsteuerbelastung und bietet die Chance, diese gegebenenfalls zu minimieren.

Armin Suppiger
dipl. Experte in Rechnungslegung
und Controlling, MWST-Experte FH,
VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied veb.ch
armin.suppiger@veb.ch

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile

Arbeitsrecht

Interne Untersuchung wegen sexueller Belästigung

Das Bundesgericht (BGer) hat in einem nicht offiziell veröffentlichten Urteil vom 19. Januar 2024 (4A_368/2023) eine interne Untersuchung gegen den Direktor einer Bank behandelt, dem sexuelle Belästigung vorgeworfen wurde. Die Bank kündigte später das Arbeitsverhältnis, was zu einer erfolgreichen Klage des Arbeitnehmers führte, um sein Arbeitszeugnis zu ändern, jedoch erfolglos in Bezug auf eine Entschädigung wegen angeblich missbräuchlicher Kündigung. Das Gericht betonte, dass interne Untersuchungen nicht den gleichen Regeln wie strafrechtliche Verfahren folgen müssen. Es ist wichtig für Unternehmen, ihre internen Vorschriften genau einzuhalten und zu dokumentieren, es ist aber nicht erforderlich, die verdächtigte Person vor dem ersten Gespräch über Zweck und Inhalt zu informieren.

Überbrückungsleistungen möglich bei übermässigem Vermögensverbrauch

Eine Person aus dem Kanton Tessin beantragte im September 2022 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Die Ausgleichskasse verweigerte die Leistungen, da die Person einen Teil ihres Freizügigkeitsguthabens in Höhe von 120 000 Franken ohne Grund ausgegeben hatte, wodurch ihr Vermögen über der Anspruchsschwelle von 50 000 Franken lag. Das Kantonsgericht Tessin gab der Beschwerde der Person 2023 statt, da gemäss dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ein übermässiger Vermögensverbrauch nur berücksichtigt werden sollte, wenn er nach Entstehung des Anspruchs auf Überbrückungsleistungen erfolgte. Das Bundesgericht bestätigte diese Entscheidung und wies die Beschwerde der Ausgleichskasse ab. Beim Entscheid über einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose muss anders als bei Ergänzungsleistungen unberücksichtigt bleiben, wenn die betroffene Person zuvor ihr Vermögen übermässig verbraucht hat. Das Bundesgericht weist eine Beschwerde der Ausgleichskasse des Kantons Tessin ab. (BGer-Urteil 8C_438/2023)

Sozialversicherungen

Verfahren dauert zu lange

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft muss die Strafe für einen IV-Betrüger senken, weil das Strafverfahren viel zu lange dauerte. Dies hat das Bundesgericht entschieden. Der Mann täuschte Ärzte und Behörden über seinen Gesundheitszustand, verbrachte seine Zeit jedoch mit dem Bau eines grossen Biotops und engagierte sich in einem Musikverein.
(BGer-Urteil 7B_454/2023)

Steuerrecht

Geschäftsvermögen oder Privatvermögen: Dauerbrenner

Streitig ist, ob der Steuerpflichtige Abschreibungen auf seinem Fahrzeug vornehmen konnte. Die Kriterien, welche die Rechtsprechung für die Zuordnung zu Privatvermögen oder Geschäftsvermögen (Art. 18 Abs. 2 DBG) heranzieht, unterscheiden sich von denjenigen, die für die Bestimmung der geschäftsmässig begründeten Kosten (Art. 27 DBG) angewendet werden. Vorliegend ist nicht nachgewiesen, dass das Fahrzeug für den Transport von sperrigen Medizingütern oder für häufige Fahrten zwischen der Praxis und den Patienten benutzt werden musste. Folglich ist das Fahrzeug nicht technisch notwendig für den Betrieb der Arztpraxis. Das streitige Fahrzeug ist daher vollumfänglich dem Privatvermögen zuzuordnen, und folglich sind keine Abschreibungen zulässig. Abweisung der Beschwerde des Steuerpflichtigen. (BGer-Urteil 9C_719/2022)

Sozialhilfe trotz 100 000 Franken Vermögen

Ein heute 64-jähriger Mann bezog ab 2013 Leistungen der Sozialhilfe. Die Sozialhilfebehörde seiner Wohngemeinde stellte die Sozialhilfeleistungen 2022 ein und forderte 78 000 Franken zurück. Sie begründete dies damit, dass der Betroffene ihr gegenüber sein Freizügigkeitskonto von CHF 100 000 verschwiegen habe. Dieses Guthaben hätte er mit 60 Jahren per April 2019 beziehen können; in diesem Fall wäre er nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig gewesen. Sozialhilfebeziehende können laut Bundesgerichtsentscheid (Urteil 8C_333/2023) nicht verpflichtet werden, sich Freizügigkeitsguthaben mit 60 Jahren vorzeitig auszahlen zu lassen, wenn dieses beim Erreichen der Altersgrenze von 63 Jahren zum Vorbezug der AHV-Rente bereits aufgebraucht wäre. Laut Bundesgericht hat der 64-jährige Mann deshalb die Sozialhilfeleistungen ab 2019 rechtmässig bezogen. Für eine Rückforderung bleibt kein Raum, so das Bundesgericht.

Wirtschaftsrecht

Alte Tricks, neue Opfer

Ein Vermögensberater aus dem Kanton Luzern wurde rechtskräftig wegen gewerbsmässigen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung verurteilt. Das Bundesgericht bestätigte die Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sieben Monaten und wies die Beschwerde des Mannes vollständig ab.

Über einen Zeitraum von rund acht Jahren akquirierte der Mann vor allem im Verwandten- und Bekanntenkreis Gelder unter falschen Vorwänden, indem er vorgab, erfolgreich in der Vermögensverwaltung und im Devisenhandel tätig zu sein. Tatsächlich verursachte er jedoch Verluste und täuschte seine Kunden mit gefälschten Unterlagen und fingierten E-Mail-Adressen.

Insgesamt entstand ein Schaden von 6,1 Millionen Franken, wovon der Vermögensberater 1,8 Millionen für seinen eigenen luxuriösen Lebensstil abzweigte, ohne seine Kunden über die Verluste zu informieren.

Die Schuldfähigkeit des Täters wurde bestätigt, da keine psychiatrische Störung mit Krankheitswert vorlag, sondern lediglich eine Persönlichkeitsakzentuierung mit narzisstischen Zügen diagnostiziert wurde. (BGer-Urteil 6B_978/2023 vom 11.3.2024)

Strafrecht

Keine Notwehr

Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Hanfbauern gegen seine Verurteilung ab, der 2016 auf seinem Hof mit Schrotmunition auf Eindringlinge geschossen hat. Mit der unvermittelten und unkontrollierten Schussabgabe gegen die bereits geflüchteten Personen hat er die Grenzen der zulässigen Notwehr überschritten.
(BGer-Urteil 7B_13/2021)

Managed-Care-Leistung sind keine Heilbehandlungen und somit MWST-pflichtig

Die Beschwerdeführerin erbrachte Managed-Care-Leistungen an die Krankenversicherer. Diese Leistungen stellen keine Heilbehandlungen im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn dar und sind steuerbar. Erst mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des MWSTG fallen Managed-Care-Leistungen, die an den Krankenversicherer als Leistungsempfänger erbracht werden, aber im Zusammenhang mit Heilbehandlungen stehen, unter die neue Steuerausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3bis MWSTG. Abweisung der Beschwerde.
(BGer-Urteil A-1007/2023)

Besteuerung des Eigenmietwertes für leerstehende Eigentumswohnung

Streitig ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Eigenmietwert für eine leerstehende Eigentumswohnung aufrechnete. Eine objektive Unbewohnbarkeit aufgrund von Mängeln ist im vorliegenden Fall nicht einmal ansatzweise dargelegt. Wer zudem lediglich in Gratisinseraten in umliegenden Migros- und Coop-Läden inseriert, unternimmt offensichtlich keine ernsthaften Vermietungsbemühungen. Dass der Steuerpflichtige trotz fehlender Suchbemühungen Interessenten hatte, spricht offenkundig gegen eine objektive Unvermietbarkeit. Abweisung der Beschwerde des Steuerpflichtigen. (BGer-Urteil 9C_745/2023)

Arbeitsbelastung und gesundheitliche Beeinträchtigungen schützen nicht

Dass die Steuerpflichtige im Sommer 2022 «arbeitstechnisch sehr eingespannt» war und unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen litt, bedeutet nicht, dass sie nicht in der Lage war, eine (zuverlässige) Vertretung zu bestellen; Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen.
(BGer-Urteil 9C 708/2023)

Wann ist eine Abgangsentschädigung reduziert steuerbar?

Streitig ist, ob es sich bei der Abgangsentschädigung um eine Kapitalleistung des Arbeitgebers handelt, welche gemäss Art. 17 Abs. 2 i. V. m. Art. 38 DBG privilegiert besteuert wird. Dafür müssen drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: (i) Die steuerpflichtige Person verlässt das Unternehmen nach Erreichen des 55. Altersjahres, (ii) die Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben, und (iii) durch das Verlassen des Unternehmens respektive dessen Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Lücke in der Vorsorge. Vorliegend hat der Steuerpflichtige nie erklärt, seine Arbeitstätigkeit beenden zu wollen. Hinzu kommt, dass angesichts der Ausbildung und Berufserfahrung des Steuerpflichtigen die Vorinstanz zum Schluss kommen konnte, dass dieser in der Lage war, eine vergleichbare Erwerbstätigkeit zu finden. Abweisung der Beschwerde des Steuerpflichtigen.
(BGer-Urteil 9C_237/2023)

Erbrecht

Zahlvater: dass es das noch gibt

Das Bundesgericht hat ein bemerkenswertes Leiturteil gefällt, von dem tausende Personen in der Schweiz betroffen sein dürften: Die Lausanner Richter haben bestätigt, dass vor 1978 geborene, uneheliche Kinder von der Erbschaft des Vaters ausgeschlossen sind.

Grund dafür war die bis Ende 1977 geltende Zahlvaterschaft. Der zufolge bezahlte der Vater für das uneheliche Kind zwar Unterhalt, doch erbberechtigt war es nicht.

Geklagt hatte ein heute 66-jähriger Mann, der als ausereheliches Kind geboren worden war und nach dem Tod des Vaters seinen Pflichtteil verlangte. Im konkreten Fall geht es um ein Millionenerbe: wertvolle Bilder, ein Grundstück und Geld. Der betroffene Mann will seinen Pflichtteil, denn es steht ausser Frage, dass er das Kind des Erblassers ist. Doch er wurde 1958 unehelich geboren. Deshalb bekommt er keinen Rappen.

Zwar hatte sich der Vater nach seiner Geburt zu einer Unterhaltszahlung verpflichtet, ihn aber als Kind nie offiziell anerkannt. Trotz einer Gesetzesrevision von 1978 wurden solche «Zahlväter» nicht automatisch zu rechtlichen Vätern, so die Gesetzgebung. Diese Zahlvaterschaften wurden in späteren Gesetzesrevisionen nicht automatisch in sogenannte rechtliche Kindesverhältnisse umgewandelt, hält das Bundesgericht fest. (BGer-Urteil 5A_238/2023)

Dass es anders geht, zeigt übrigens Deutschland: Dort sind alle Zahlvaterschaften automatisch in normale Vaterschaften umgewandelt worden.

Beyond Leadership
Eine wirksame Methode zur Stärkung von Teams

Beyond Leadership ist eine äusserst wirkungsvolle Methode, um die psychologische Sicherheit in Teams und Organisationen zu stärken und eine hohe Kooperationsbereitschaft zwischen den Mitgliedern herzustellen. Sie wurde wissenschaftlich erforscht und in einem Buch festgehalten. Beyond Leadership ermöglicht es, den Zusammenhalt in einer Organisation zu verbessern, auch wenn die Sympathie zwischen den Menschen nicht von Anfang an gegeben ist.

Matthias Mölleney

Kooperation funktioniert besonders gut, wenn sich die Menschen mögen. Doch leider können wir nicht immer auf diese Sympathie hoffen oder darauf warten. Deshalb benötigen wir eine Methode, um Menschen dazu zu bringen, effektiv zusammenzuarbeiten, ohne dass von Anfang an Sympathie im Spiel ist. Während unserer Forschung haben wir verschiedene Tools untersucht und sind dabei auf Beyond Leadership gestossen. Unsere Begeisterung für diese Methode wurde durch ihre Effizienz, Geschwindigkeit und Tiefe geweckt. Die Urform von Beyond Leadership wurde von Patrick Cowden entwickelt und ermöglicht es, innerhalb kurzer Zeit eine intensive Verbindung zwischen zwei Menschen herzustellen.

Der Workflow von Beyond Leadership

Der wichtigste Schritt in der Anwendung von Beyond Leadership ist der erste Schritt «CONNECT», bei dem sich zwei Personen in einen Dialog begeben. Die Leitfrage, die für diesen Dialog vorgegeben wird, lautet: «Wer bin ich und warum bin ich hier?». Sie zielt darauf ab, die persönlichen Werte, Überzeugungen und Ziele der Teilnehmenden transparent zu machen. Es geht darum, herauszufinden, wofür sie bereit sind, sich persönlich mit Herzblut zu engagieren und was ihnen ganz besonders wichtig ist.

Die Bedeutung von «Wer bin ich?»

Die Frage nach «Wer bin ich?» ist anders als die sonst üblichen Fragen in Vorstellungsrunden. Es geht nicht darum, den Beruf oder die Position im Unternehmen zu beschreiben, sondern darum, was einem persönlich wichtig ist. Damit soll über ein intensives Kennenlernen in einem ungewöhnlichen Setting eine sehr menschliche, wertebasierte Verbindung zwischen den Teilnehmenden hergestellt werden.

Die Bedeutung von zugehörigem Feedback

Das Kernelement von Beyond Leadership ist, dass das Feedback, das während der verschiedenen Schritte gegeben wird, ausschliesslich anerkennend, wertschätzend und respektvoll ist. Dadurch wird eine sichere Umgebung geschaffen, in der die Teilnehmenden bereit sind, ihre persönlichen Werte und Prioritäten in einer Tiefe zu teilen, die sie sonst normalerweise nicht erreichen würden. Dies ist die Voraussetzung für eine starke Kooperation.

Der Flow von Beyond Leadership

Der Flow von Beyond Leadership entsteht durch das Format der Dialoge in jedem Schritt. Indem die Teilnehmenden wirklich aufmerksam zuhören, wird eine tiefere Verbindung hergestellt. In anderen Situationen ist es oft so, dass beim Gespräch zu zweit nach den ersten beiden Sätzen bereits absehbar ist, was der andere sagen wird. Dadurch ist man versucht, sich – während das Gegenüber redet – schon mal die Argumente zurechtzulegen, die man verwenden will, wenn man selber an der Reihe ist. Dadurch kann man sich nicht mehr vollständig auf den anderen konzentrieren.

LITERATURHINWEISE

Alvesson, M., Blom, M., & Sveningsson, S. (2017), Reflexive leadership: Organizing in an imperfect world, Thousand Oaks: SAGE Publications.
Cowden, P. D. (2013), Neustart, München: Ariston Verlag.
Creary, S. J., Caza, B. B. & Roberts, L. M. (2015), Out of the box? How managing a subordinate's multiple identities affects the quality of a manager-subordinate relationship, in: Academy of Management Review, Vol. 40, No. 4, 538–562.
Duhigg, C. (2016), What Google learned from its quest to build the perfect team, in: NY Times (25. Feb 2016), The Work Issue: Reimagining the Office, Kapitel 1.
Edmondson, A, (2020), Die angstfreie Organisation, München: Vahlen Verlag.
Laloux, F. (2015), Reinventing Organizations: Ein Leitfaden zur Gestaltung sinnstiftender Formen der Zusammenarbeit, München: Vahlen Verlag.
Mölleney, M., Sachs, S. (2019), Beyond Leadership, Zürich: SKV Verlag.
Sachs, S., Mölleney, M. (2021), Strategie Hackathon, Zürich: SKV Verlag.

Beyond Leadership Activation Workflow

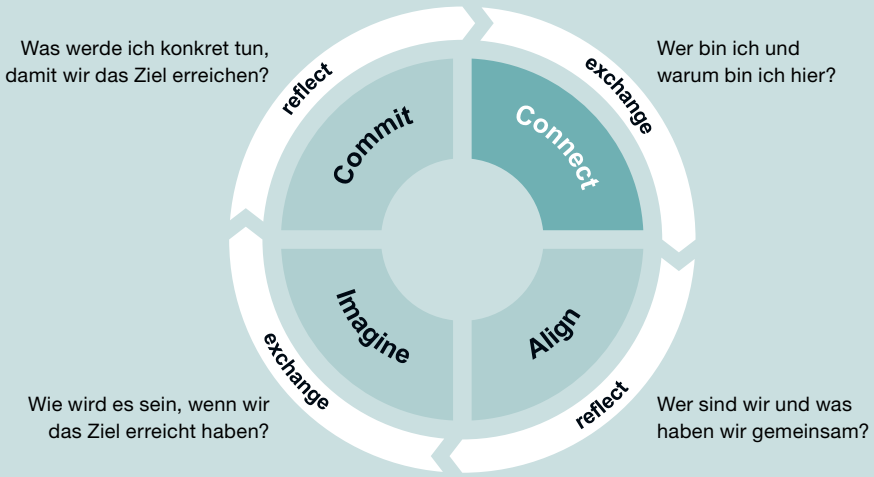

Durch den starken Fokus von Beyond Leadership auf Wertschätzung im Feedback wird diese Ablenkung minimiert und die Teilnehmenden werden dazu gebracht, sich vollständig auf den anderen und seine Aussagen zu konzentrieren.

Die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit

Der Haupteffekt von Beyond Leadership besteht darin, dass die Teilnehmenden durch diesen speziellen, intensiven Dialog lernen, einander wirklich zuzuhören. Dadurch entsteht eine starke Verbindung, und die psychologische Sicherheit, die für eine effektive Zusammenarbeit notwendig ist, steigt. Durch das positive Feedback, das während des Dialogs gegeben wird, wird das Commitment jedes Einzelnen gestärkt und das Interesse, das Ziel gemeinsam zu erreichen, erhöht sich.

Der Kern von Beyond Leadership

Nachdem im ersten Schritt geklärt wurde, wer die Teilnehmenden sind und was ihnen wichtig ist, folgt die zweite Phase «ALIGN», in der darüber gesprochen wird, was dem Team wichtig ist. Dabei geht es darum, gemeinsame Werte und Ziele zu identifizieren. Es ist erstaunlich, wie schnell man zu einer Übereinkunft kommt und wie effizient dieser Prozess ist. Normalerweise würde dies mehrere Stunden in Anspruch nehmen, doch mit Beyond Leadership erreicht man dieses Ergebnis in sehr viel kürzerer Zeit.

Die Vorstellung einer wünschenswerten Zukunft

In einer möglichen dritten Phase «IMAGINE» beschreibt man sich gegenseitig, wie es wäre, wenn das Ziel bereits erreicht wäre. Man stellt sich vor, dass man den Berg bereits erklommen hat und auf den erfolgreichen Aufstieg zurückblickt. Diese Vorstellung ermöglicht es, die Bedeutung des Ziels zu erkennen und die Motivation zu entwickeln. Es ergeben sich interessante Ideen und Bilder, die dann in der vierten Phase «COMMIT» konkret umgesetzt werden, indem sie in konkrete persönliche Commitments übersetzt werden. Es wird ausserdem festgelegt, wie die einzelnen Beiträge kombiniert werden sollen, um das Ziel zu erreichen.

Der Abschluss

Am Ende des Prozesses gibt es ein Debriefing, bei dem reflektiert wird, was gut gelaufen ist und was verbessert werden kann. Jeder teilgenommene Person zieht ihre persönlichen Lehren aus dem Prozess und betrachtet sich sowohl als Teil eines Ganzen als auch als Individuum. Dieser individuelle Lernprozess ist genauso wichtig wie die Entwicklung des Teams.

Nachhaltige Anwendung von Beyond Leadership

Um Beyond Leadership nachhaltig in Teams zu implementieren, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Eine Möglichkeit ist es, regelmässige Meetings zu organisieren, bei denen man sich gegenseitig besser kennenlernt und sich über persönliche Anliegen austauscht. Eine andere Möglichkeit ist es, das Konzept von Beyond Leadership sozusagen in das Betriebssystem eines Unternehmens zu integrieren, indem man zum Beispiel jedes Meeting mit Fragen beginnt nach dem persönlichen Wohlbefinden und danach, was den Teilnehmenden für das bevorstehende Meeting persönlich besonders wichtig ist.

Empfehlungen für die Anwendung von Beyond Leadership

Beyond Leadership hat bereits in einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen und Organisationen erfolgreich funktioniert. Es eignet sich für die Verbesserung der Zusammenarbeit in Teams, aber auch über Teamgrenzen hinweg und hilft entscheidend, wenn man Bereichsegoismen und Silodenken abschaffen will. Wenn Sie sich näher mit dem Thema Beyond Leadership auseinandersetzen möchten, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Sie können das Buch lesen, Videos anschauen oder Workshops besuchen, um das Konzept besser zu verstehen und auszuprobieren. Wer sich wissenschaftlich mit dem Thema befassen möchte, dem empfehle ich Artikel über psychologische Sicherheit, denn dieses Konzept bildet die theoretische Grundlage von Beyond Leadership.

Fazit

Beyond Leadership ist eine äusserst wirkungsvolle Methode, um die Zusammenarbeit in Teams und Organisationen zu stärken. Sie regt eine tiefere Verbindung zwischen den Mitgliedern an und fördert die psychologische Sicherheit, die für eine effektive Zusammenarbeit und für die Teamleistung unerlässlich ist. Beyond Leadership kann in jeder Branche angewendet werden und hilft entscheidend, die Kooperation innerhalb von Teams und über Teamgrenzen hinweg zu verbessern.

Matthias Mölleney
Leiter des Centers for Human Resources Management & Leadership an der HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich, Founder and Managing Partner peopleXpert, Zürich
mail@moelleney.com

Aufdeckung von Missständen und Prävention – die Bedeutung von Compliance-Massnahmen für KMU

In der heutigen Geschäftswelt ist Compliance für Unternehmen, unabhängig von ihrer Grösse, von entscheidender Bedeutung. Compliance ist nicht nur ein Kostenfaktor, sondern eine Investition in die Zukunft eines Unternehmens. Sie schafft Vertrauen, stärkt die Reputation und deckt Missstände im Unternehmen frühzeitig auf. So sichern Compliance-Massnahmen den langfristigen Erfolg eines Unternehmens und rechtfertigen den Aufwand auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sich umfassend vor Compliance-Verstössen zu schützen.

Gaby Eickstädt | Patrick L. Krauskopf

Missstände in Unternehmen können in unterschiedlicher Form auftreten, von unethischem Verhalten bis hin zu illegalen Handlungen von Mitarbeitenden, Führungskräften, Gesellschaftern aber auch Geschäftspartnern. Hierzu gehören unter anderem Korruption, Vermögensveruntreuung, Bilanzmanipulation, Diebstahl und Steuerhinterziehung.

Ein hilfreiches Instrument zur Veranschaulichung der verschiedenen Arten von Betrug ist der sogenannte «Fraud Tree» oder Betrugsbaum der Association of Certified Fraud Examiners (ACFE).

Aber auch weitere Bereiche, die weit über die rechtlichen Mindestgrundsätze hinausgehen und die soziale Verantwortung von Unternehmen im Fokus haben, gewinnen zunehmend an Bedeutung. So haben viele Grossunternehmen bereits eigene Abteilungen für die sogenannte ESG-Compliance eingerichtet. ESG-Compliance bezieht sich auf die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Richtlinien durch Unternehmen. Diese Richtlinien umfassen eine Vielzahl von Aspekten, die das Verhalten und die Entscheidungen eines Unternehmens beeinflussen, einschliesslich Umweltschutz, soziale Verantwortung wie zum Beispiel im Rahmen der Lieferkette und gute Unternehmensführung sowie ein offenes und vertrauensvolles Arbeitsklima. Die Einhaltung von ESG-Richtlinien kann daher nicht nur das Ansehen eines Unternehmens verbessern, sondern auch langfristige finanzielle Leistungsfähigkeit und Stabilität fördern. Zudem spielt sie eine immer wichtigere Rolle bei der Risikobewertung.

Fraud-Tree – Hauptkategorien zur Klassifizierung von Betrug:

1. **Fälschung:** umfasst die Herstellung oder Verwendung gefälschter Dokumente, Signaturen, Schecks oder anderer Materialien, um betrügerische Handlungen zu begehen.
2. **Diebstahl:** bezieht sich auf den unrechtmässigen Entzug von Vermögenswerten, sei es durch Diebstahl physischer Güter oder die unrechtmässige Aneignung von Geldern oder Vermögenswerten.
3. **Korruption:** umfasst den Missbrauch von Macht oder Autorität, um unrechtmässig persönlichen Nutzen zu erlangen oder anderen Schaden zuzufügen. Dies kann Bestechung, Kickbacks, oder andere Formen von unrechtmässiger Beeinflussung beinhalten.
4. **Bilanzfälschung:** bezieht sich auf die Manipulation von Buchhaltungsdaten oder Finanzberichten, um das finanzielle Ergebnis oder die finanzielle Position eines Unternehmens irreführend darzustellen.

Auswirkungen von Missständen

Missstände im Unternehmen und fehlende Compliance-Strukturen können zu erheblichen finanziellen Schäden führen sowie

ESG-Compliance

1. **Umwelt (Environmental):** Ein Unternehmen muss sich an Umweltgesetze und -vorschriften halten und sich umweltfreundlichen Praktiken verpflichten, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Dies kann die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen wie Wasser und Energie sowie den Schutz der biologischen Vielfalt umfassen.
2. **Soziales (Social):** Unternehmen sollten faire Arbeitsbedingungen fördern, die Rechte ihrer Mitarbeitenden respektieren und gerechte Löhne zahlen. Dazu gehört auch die Förderung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion am Arbeitsplatz. Unternehmen sollen zudem positive Beiträge zu den Gemeinschaften leisten, in denen sie tätig sind, durch Spenden, Freiwilligenarbeit und andere gemeinnützige Aktivitäten.
3. **Governance:** Gute Unternehmensführung beinhaltet transparente Entscheidungsprozesse, klare Verantwortlichkeiten und eine effektive Überwachung der Unternehmensleitung durch unabhängige Aufsichtsorgane wie Verwaltungsräte. Unternehmen sollten sich an ethische Standards halten und sich gegen Korruption, Betrug und andere unethische Praktiken einsetzen.

die Reputation des Unternehmens schwer beeinträchtigen. Sie können auch die Unternehmenskultur negativ beeinflussen, Angst unter den Mitarbeitenden verbreiten und die Entwicklung des Unternehmens behindern.

Prävention gegen Missstände: wirksame Compliance-Massnahmen

Es ist entscheidend, dass KMU ähnlich wie Grossunternehmen Mechanismen zur Prävention von Missständen implementieren. Dazu gehören klare interne Regeln und eine starke Unternehmenskultur, die ethisches Verhalten fördert.

Ein besonders wichtiger Aspekt ist das frühzeitige Erkennen von Missständen und die Schaffung eines Umfeldes, in dem Mitarbeitende wie auch andere Beteiligte Missstände frühzeitig melden können, ohne Nachteile für ihre eigene Position fürchten zu müssen. Eine einfache und effektive Massnahme ist die Einrichtung einer internen Meldestelle, die Mitarbeitenden eine sichere und vertrauliche Möglichkeit bietet, potenzielle Verstösse zu melden. Es sind zu einem weit überwiegenden Anteil Hinweise, die eine frühzeitige Aufdeckung von Missständen ermöglichen.

Die Bedeutung einer internen Meldestelle

Eine Meldestelle ermöglicht es Mitarbeitenden, Hinweise auf mögliche Verstösse gegen Compliance-Richtlinien anonym und sicher zu melden. Dadurch können Unternehmen frühzeitig auf potenzielle Probleme reagieren und Schaden abwenden. Eine gut funktionierende Meldestelle trägt damit zur Schaffung einer offenen und transparenten Unternehmenskultur bei und stärkt das Vertrauen der Mitarbeitenden in das Management.

Eine solche Meldestelle kann individuell auf das Unternehmen und dessen Bedürfnisse abgestimmt eingerichtet werden. Musste man sich früher noch mit einem «Kummerkasten», einer Telefon-Hotline oder einer E-Mail behelfen, sorgen heute hocheffiziente und sichere Softwarelösungen für eine zeitlich unbegrenzte, anonyme, sichere und vertrauenswürdige Möglichkeit, Hinweise zu jeder Zeit und in jeder Sprache einzureichen.

Rechtliche Aspekte und Schutz von Hinweisgebern

Anders als in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in der Schweiz Hinweisgeber bisher nicht besonders geschützt. Auch arbeitsrechtliche Vorschriften bieten nur begrenzten Schutz. Es bleibt Unternehmen jedoch unbenommen, Hinweisgebenden freiwillig die Möglichkeit zur anonymen Meldung von Missständen zu bieten. Dies schafft Vertrauen und ermutigt Mitarbeitende, potenzielle Verstösse zu melden, ohne Angst vor Repressalien haben zu müssen. Soweit Schweizer Unternehmen im europäischen Binnenmarkt tätig sind, sollten derartige interne Meldestellen sowieso eingerichtet werden. Schnell sind Grössenordnungen, die in der Europäischen Union die Einrichtung einer internen Meldestelle nötig werden lassen, erreicht. Der Nichtbetrieb einer internen Meldestelle würde in diesem Fall ein Bussgeldrisiko mit sich bringen und darüber hinaus noch einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen der Europäischen Union.

Vorteile einer internen Meldestelle

1. **Früherkennung von Problemen:** Eine interne Meldestelle ermöglicht es Mitarbeitenden, Verdachtsfälle oder Bedenken bezüglich potenzieller Compliance-Verstösse frühzeitig zu melden, bevor sie zu schwerwiegenden Problemen eskalieren. Dies ermöglicht es dem Unternehmen, schnell zu handeln und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Schäden zu begrenzen.
2. **Vertraulichkeit und Anonymität:** Durch die Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität können Mitarbeitende Bedenken oder Hinweise melden, ohne Angst vor negativen Konsequenzen oder Repressalien zu haben. Dies fördert eine offene Kommunikationskultur und ermutigt Mitarbeitende, potenzielle Verstösse zu melden.
3. **Schaffung eines Klimas des Vertrauens:** Eine gut funktionierende interne Meldestelle signalisiert Mitarbeitenden, dass das Unternehmen ihre Bedenken ernst nimmt und bereit ist, sie anzuhören und angemessen darauf zu reagieren. Dies trägt dazu bei, ein Klima des Vertrauens und der Integrität zu schaffen, das die Einhaltung von Richtlinien und Standards fördert.
4. **Prävention von Rechtsverstössen:** Durch die Möglichkeit, Compliance-Verstösse frühzeitig zu erkennen und zu beheben, können Unternehmen potenzielle Rechtsverstösse vermeiden, die zu rechtlichen Konsequenzen, Geldstrafen oder Reputationsverlust führen könnten.
5. **Verbesserung der Unternehmenskultur:** Eine gut etablierte interne Meldestelle sendet ein klares Signal aus, dass das Unternehmen ethisches Verhalten und Integrität schätzt und fördert. Dies kann die Unternehmenskultur positiv beeinflussen und dazu beitragen, das Bewusstsein für Compliance und ethisches Handeln zu stärken.
6. **Risikomanagement:** Eine effektive interne Meldestelle unterstützt Unternehmen dabei, Compliance-Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu managen. Durch die systematische Erfassung und Auswertung von Hinweisen können potenzielle Risiken frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen ergriffen werden, um diese zu minimieren oder zu beseitigen.

ACCL
Swiss Association for Compliance & Competition Law

Gaby Eickstädt
Rechtsanwältin (D / England&Wales), LL.M. (University of Newcastle), Studium Rechtswissenschaft (Universität Köln), Studium Betriebswirtschaftslehre (Universität Köln), Advisory Board bei AGON PARTNERS COMPLIANCE AG, Inhaberin Rechtanwaltskanzlei GE Law

Patrick L. Krauskopf
Prof. Dr., Rechtsanwalt (CH/USA), LL.M. (Harvard), Studium Rechtswissenschaft (Universität Fribourg), Chairman bei AGON PARTNERS COMPLIANCE AG, Professor für Wirtschaftsrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

NACHHALTIGKEIT

Die Wesentlichkeitsanalyse – Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und ESRS

Mit der Verabschiedung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie 2022/2464) im November 2022 wurden die Berichtspflichten im Nachhaltigkeitsbereich in der Europäischen Union konkretisiert und erheblich ausgeweitet. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Berichtsinhalte ist das Konzept der doppelten Wesentlichkeit. Der Wesentlichkeitsanalyse kommt damit eine zentrale Bedeutung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und ESRS zu.

Katrin Hummel

Für alle Unternehmen im Anwendungskreis der CSRD gelten nun einheitliche Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wurden von der Europäischen Kommission 2023 in Form einer delegierten Verordnung verabschiedet (2023/2772). Die CSRD sieht eine schrittweise Einführung der neuen Berichtspflichten vor. Erstmalig berichtspflichtig sind für das Geschäftsjahr 2024 jene Unternehmen, die auch in den Anwendungskreis der Non-Financial Reporting Directive (NFRD, 2014/95/EU) fallen. Dabei handelt es sich um grosse Kapitalgesellschaften in der EU, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitenden. Ab dem Geschäftsjahr 2025 fallen auch alle anderen grossen EU-Unternehmen in den Anwendungsbereich der CSRD. Für alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren EU-Unternehmen (KMU) gelten die Berichtspflichten der CSRD ab dem Geschäftsjahr 2026.[1] Nicht-EU-Unternehmen mit Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in der EU, die bestimmte Grössenkriterien überschreiten, unterliegen den Berichtspflichten der CSRD ab dem Geschäftsjahr 2028.[2] Schweizer Konzerne können somit indirekt von der CSRD betroffen sein, wenn sie grosse bzw. kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften in der EU besitzen, oder direkt durch die Regelungen für Nicht-EU Unternehmen.

Die Wesentlichkeitsanalyse bildet den Ausgangspunkt für die Bestimmung der Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung und stellt somit das «Herzstück»[3] der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Dabei gilt der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit. Demnach ist ein Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich, wenn er unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen und/oder unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich ist. Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit wurde erstmals im Rahmen der NFRD und den unverbindlichen Richtlinien zur Klimaberichterstattung (2019/C 209/01) eingeführt und ist nun in den CSRD und ESRS ausführlich verankert.
Trotz dieser relativ langen zeitlichen Historie des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit in der EU gibt es viele Unklarheiten bei dessen Operationalisierung und praktischer Anwendung. Der vorliegende Beitrag skizziert daher das Konzept der doppelten Wesentlichkeit und die zentralen Schritte einer Wesentlichkeitsanalyse gemäss CSRD, ESRS und des aktuellen Entwurfs eines Leitfadens zur Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG).[4]

Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit

Das Prinzip der Wesentlichkeit bildet die Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss den ESRS und dient zur Abgrenzung der relevanten Nachhaltigkeitsaspekte. Gemäss ESRS 1 (Allgemeine Anforderungen) ist die Durchführung einer Bewertung der Wesentlichkeit für die Ermittlung der «wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen» erforderlich (ESRS 1.25). Dabei verweisen die ESRS auf das Konzept der doppelten

[1] Für diese besteht die Möglichkeit, die Erstanwendung der Berichtspflicht bei entsprechender Begründung um 2 Jahre zu verschieben.

[2] Eine detaillierte Übersicht über den Anwendungskreis und die gestaffelte Einführung liefern Hummel und Jobst (2024). Für Nicht-EU Unternehmen sollen reduzierte Berichtspflichten gelten.

[3] Vgl. Baummüller/Schönauer (2023).

[4] Am 22.12.2023 hat die EFRAG den Entwurf eines Leitfadens zur Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse (Draft EFRAG Implementation Guidance IG1: Materiality Assessment) veröffentlicht.

Abbildung 1:

Wesentlichkeit der Auswirkungen und finanzielle Wesentlichkeit

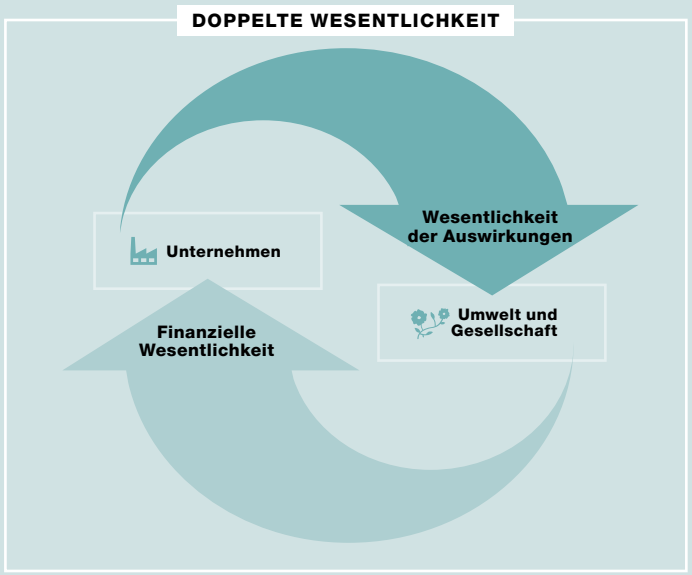

Abbildung 2:

Konzept der doppelten Wesentlichkeit

(in Anlehnung an den Entwurf des Leitfadens zur Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse)

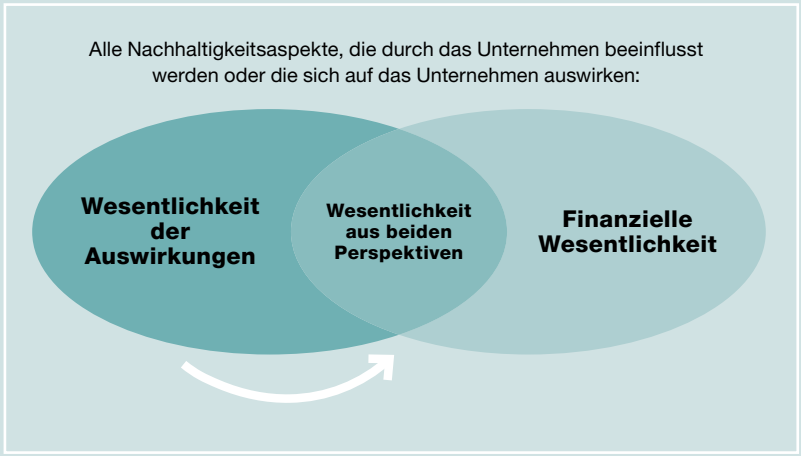

Wesentlichkeit, das die Dimensionen der Auswirkungswesentlichkeit und der finanziellen Wesentlichkeit umfasst. Die Wesentlichkeit der Auswirkungen bezieht sich auf eine «Inside-Out-Perspektive», während die finanzielle Wesentlichkeit eine «Outside-In-Perspektive» einnimmt. Abbildung 1 veranschaulicht diese beiden Perspektiven.

Gemäss ESRS 1.28 gilt ein Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich, wenn er entweder die Kriterien der Auswirkungswesentlichkeit («Impact Materiality») oder der finanziellen Wesentlichkeit («Financial Materiality») oder beide Kriterien erfüllt. Abbildung 2 verdeutlicht dieses Prinzip. Der Pfeil in der Abbildung weist darauf hin, dass die Wesentlichkeit der Auswirkungen zeitlich oftmals der finanziellen Wesentlichkeit vorausgeht.

Die Auswirkungswesentlichkeit fokussiert sich auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (vgl. ESRS 1.44). Das Kriterium der Auswirkungswesentlichkeit ist erfüllt, wenn sich ein Nachhaltigkeitsaspekt «auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt innerhalb kurz-, mittel- oder langfristiger Zeithorizonte bezieht» (ESRS 1.43). Dabei ist zu beachten, dass Auswirkungen sowohl mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens als auch mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sein können.

Die finanzielle Wesentlichkeit betrifft die tatsächlichen oder potenziellen finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen. Ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt als finanziell wesentlich, wenn dadurch «Risiken oder Chancen entstehen, die innerhalb von kurz-, mittel- oder langfristigen Zeithorizonten einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung, die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben (oder wenn ein solcher Einfluss nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist)» (ESRS 1.49). Auch im Kontext der finanziellen Wesentlichkeit soll die gesamte Wertschöpfungskette berücksichtigt werden.

Prozess der Wesentlichkeitsanalyse

Im Entwurf des Leitfadens zur Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse werden bespielhaft vier Schritte eines möglichen Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse genannt (vgl. Abb.3):

- → **Schritt A:** Verständnis für den Kontext
- → **Schritt B:** Identifizierung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte
- → **Schritt C:** Bewertung und Bestimmung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte
- → **Schritt D:** Offenlegung

Im ersten Schritt erstellt das Unternehmen einen Überblick über seine Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen sowie andere relevante Kontextinformationen und die betroffenen Stakeholder bzw. Interessenvertreter. Dabei werden das Geschäftsmodell, die Aktivitäten des Unternehmens sowie die Wertschöpfungskette genauer analysiert. Diese Analyse bildet den Ausgangspunkt für die Identifizierung der potenziell wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen. Der Leitfaden empfiehlt insbesondere eine Analyse des Geschäftsplans und der Unternehmensstrategie, der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, der geographischen Standorte sowie der

Abbildung 3:

Prozess der Wesentlichkeitsanalyse

(in Anlehnung an den Entwurf des Leitfadens zur Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse)

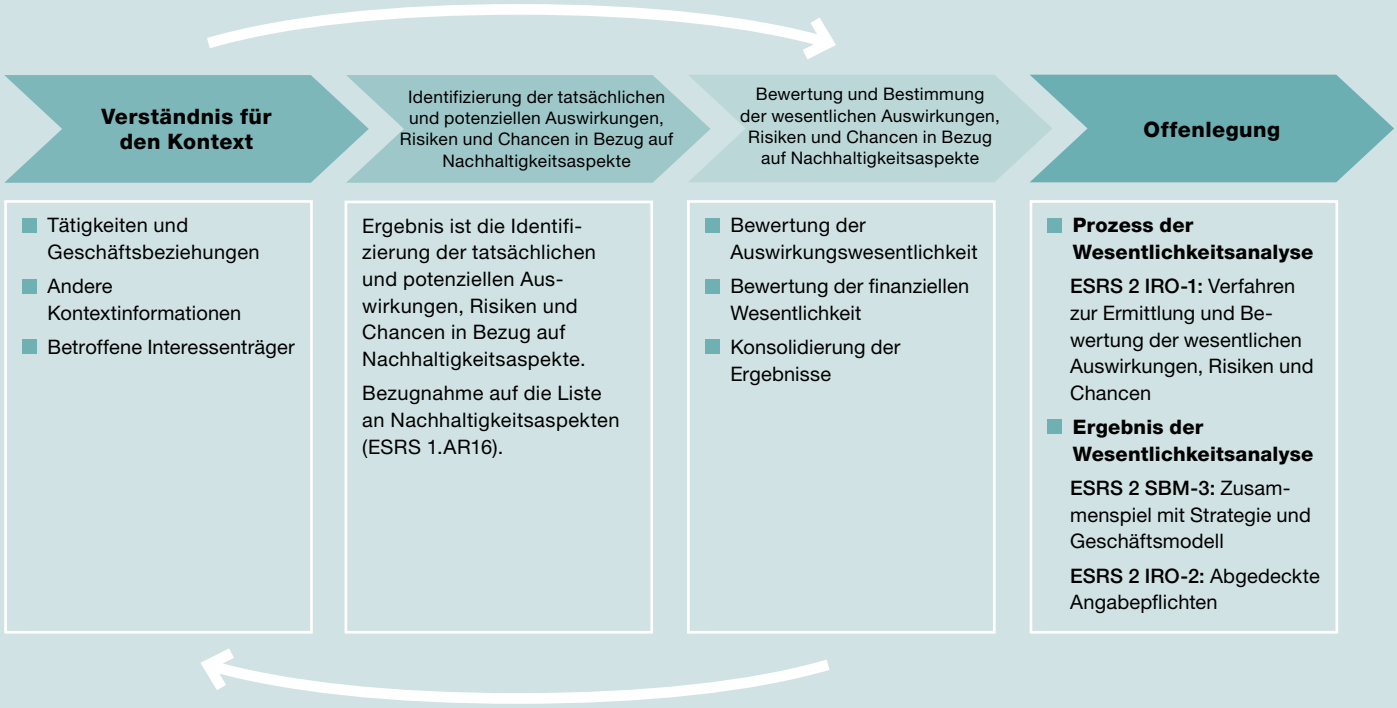

Geschäftsbeziehungen und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Im zweiten Schritt erfolgt die Identifizierung der potenziell wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen. Dabei unterscheidet der Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse zwei Ansätze. Beim Top-Down-Ansatz werden zunächst potenziell wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte basierend auf ESRS 1.AR16 identifiziert. Im Gegensatz dazu erfolgt beim Bottom-Up-Ansatz zunächst die Ermittlung der potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die anschliessend mit ERSR 1.AR16 abgeglichen und zu Nachhaltigkeitsaspekten zusammengefasst werden. Ergebnis dieses zweiten Prozessschritts ist eine sogenannte «Long List» potenziell wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte.

Im dritten Schritt erfolgt die Bewertung der in der «Long List» angeführten Nachhaltigkeitsaspekte hinsichtlich ihrer Auswirkungswesentlichkeit und finanziellen Wesentlichkeit. Die Beurteilung der Auswirkungswesentlichkeit erfolgt anhand des Schweregrads, der mittels der Kriterien Ausmass (Scale) und Umfang (Scope) sowie – im Falle von negativen Auswirkungen – Unabänderlichkeit (Remediability) bestimmt wird (vgl. ESRS 1.45). Für potenzielle Auswirkungen muss zudem noch die Eintrittswahrscheinlichkeit berücksichtigt werden. Die wesentlichen Chancen und Risiken werden anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie des potenziellen Ausmasses der finanziellen Auswirkungen bewertet (vgl. ESRS 1.51). Hierbei muss das Unternehmen Schwellenwerte definieren, die für die Bestimmung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Risiken und Chancen massgeblich sind. Ergebnis ist eine Liste von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen verbunden sind (sogenannte «Short List»).

Eine besondere Rolle im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse kommt den Interessenvertreter*innen zu. Diese sollen im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse, insbesondere bei der Identifizierung und Bewertung potenziell wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte, eingebunden werden, um mögliche «blinde Flecken» zu vermeiden. Dabei handelt es sich um «Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können» (ESRS 1.22). Die ESRS unterscheiden hierbei zwei Gruppen, namentlich betroffene Interessenträger*innen sowie Nutzer*innen von Nachhaltigkeitserklärungen. Darüber hinaus wird die Natur als «stiller Interessenträger» explizit angeführt (ESRS 1 AR7). Der Leitfaden für die Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse nennt verschiedene Schritte zur Einbeziehung von Interessenträger*innen.

Im letzten Schritt erfolgt die Offenlegung, wobei hier zwischen der Offenlegung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse sowie der Offenlegung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse zu unterscheiden

LITERATURHINWEISE

Hummel, K.; Jobst, D. (2024): An Overview of Corporate Sustainability Reporting Legistlation in the European Union, Accounting in Europe, *https://doi.org/10.1080/17449480.2024.2312145*

Baumüller, J.; Schönauer, K. (2023): Die neue Wesentlichkeit in der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, PiR – Internationale Rechnungslegung 19(4), S. 131-137.

ist. Konkret verlangt ESRS 2 IRO-1 eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, wobei ESRS 2.53 umfangreiche Angabepflichten zu einzelnen Aspekten der Wesentlichkeitsanalyse beinhaltet. Die Offenlegung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse ist in ESRS 2 SBM-3 sowie ESRS 2 IRO-2 geregelt. Demnach muss das Unternehmen seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen angeben und ihre Wechselwirkungen mit seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell erläutern. Zudem wird eine Liste sämtlicher Angabepflichten verlangt, die sich als Ergebnis aus der Wesentlichkeitsanalyse ergeben, sowie eine Tabelle aller Datenpunkte, die in Anlage B von ESRS 2 aufgeführt sind (ESRS 2.56).

Fazit

Das Inkrafttreten der ESRS im Zusammenhang mit der CSRD markiert einen Meilenstein für die Vereinheitlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der EU. Dabei stellt die Wesentlichkeitsanalyse den Ausgangspunkt für die Bestimmung der Berichtsinhalte und damit das «Herzstück» der Berichterstattung dar. Der vorliegende Beitrag erläutert die Grundzüge des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit gemäss CSRD und ESRS und stellt den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse basierend auf dem aktuellen Entwurf eines Leitfadens der EFRAG dar.

Katrin Hummel
ist Professorin für Accounting & Reporting an der Wirtschaftsuniversität Wien und beschäftigt sich seit vielen Jahren mit verschiedenen Fragestellungen im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie ist Mitglied des Editorial Boards der Zeitschriften Accounting Forum und Social and Environmental Accountability Journal, Mitglied des Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC), Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen (iwp) sowie Jurymitglied des Austrian Sustainability Reporting Awards (ASRA).

SCHLUSSFEIER 2024

Vom Prüfling zum strahlenden Accounting-Star

Als Mitprüfungsträger und grösster Schweizer Berufsverband im Accounting präsentierte sich veb.ch bei der Abschlussfeier der Zahlenmeister am 24. Mai 2024 im Casino Bern in voller Stärke. Neu wurde die jahreskrönende Veranstaltung mit Bühnen-Interviews und einem Kurzfilm zu einem leichtfüssigen wie spannenden Event.

Text: Christina Burghagen | Fotos: Armin Grässl

Es ist dieses vorfreudige Kribbeln, das die Schlussfeier der Zahlenmeister auch in diesem Jahr ausmachte. Rund 1000 Absolventinnen und Absolventen in Begleitung sowie weitere Gäste strömten festlich gekleidet ins Casino Bern. Einzig ein junger Herr aus der Romandie erschien im Waschbärenkostüm. Er hätte einfach keine Lust gehabt, in Anzug und Schlips zu erscheinen, antwortete der reinliche Bär auf Nachfrage. Zwar wussten alle Geladenen, dass sie ihre Berufsprüfung oder die Höhere Fachprüfung bestanden hatten. Doch wer es mit Topnote als Beste oder Bester auf die Bühne schaffen würde, blieb zunächst offen und das sorgte fürs besagte Kribbeln.

Herbert Mattle, Präsident des Vereins für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling, eröffnete den feierlichen Anlass und gratulierte «der fachlichen Elite» zum erfolgreichen Berufsabschluss. Er sei von der blühenden Zukunft der eidgenössischen Prüfungen überzeugt und forderte zum stetigen Lernen, ein Leben lang, auf. Moderatorin Sarah A. Schütz fragte Mattle, wie sich die Berufsbilder in den letzten Jahren verändert hätten. Mattle betonte, dass die Digitalisierung sowohl die Bereiche Rechnungslegung und Controlling als auch das Finanz- und Rechnungswesen positiv erneuert habe.

«Führen Sie Ihren Titel!»

Im anschliessenden Interview mit dem Präsidenten von veb.ch, Prof. Dr. Dieter Pfaff, und Sascha M. Burkhalter, CEO des Kaufmännischen Verbandes Schweiz, plauderten sie aus dem beruflichen Nähkästchen, als sie sich an ihre eigene Prüfungszeit erinnerten. Während Pfaff während seiner universitären Zeit immer eine Woche Pause zwischen den Prüfungen gehabt habe und durchschnaufen konnte, sei der Prüfungslauf hier auf drei, beziehungsweise vier Tage am Stück eine echte Herausforderung. Burkhalter, der einst auch zu den Absolventen der Zahlenmeister zählte, konnte sich noch gut auf den Druck besinnen. «Ich habe nach der letzten Prüfung alles eingepackt und wollte danach nur noch ein Bier trinken» erzählte er schmunzelnd und sorgte für Gelächter im Saal. «Diese Prüfung würde ich mir nie antun», feixte Pfaff. Der Präsident forderte auf, den neu erworbenen Titel unbedingt zu führen, nicht zuletzt, um den Verband und sich selbst zu stärken.

Erstmals Accounting Award

Überdies kämen jede Absolventin und jeder Absolvent auf Antrag in den Genuss, ein Jahr Mitgliedschaft gratis bei veb.ch zu erhalten. An dieser Stelle wurde auch auf die «Accounting Stars» hingewiesen. Denn am 13. September ehrt veb.ch zum ersten Mal die Besten der Berufsprüfung und der Höheren Fachprüfung in drei Kategorien mit Accounting Awards im Rahmen einer grossen Feier im Marriott Hotel Zürich.

Ein eindrucksvoller Kurzfilm auf Grossleinwand zeigte anschliessend Stimmungsbilder aus der Prüfungszeit, die bei so manchem ein Flashback verursachte – besonders der weiträumige Prüfungssaal mit Schreibzeug und Nervennahrung auf jedem Tisch führte zu einem Raunen im Publikum. Feri Cilurzo, Experte bei der Berufsprüfung, erschien im Film mit den anfeuernden Worten: «Wir sind auf dem Kilimandscharo angekommen, der Mount Everest wartet aber noch auf uns.»

TIPP

Die Prüfungsergebnisse mit Statistiken und die Bildergalerie sowie der Film zur Schlussfeier 2024 sind zu finden auf **zahlenmeister.ch**.

1 I Ausgezeichnet: Absolventinnen und Absolventen der Berufsprüfung 2024
2 I Dr. Urs Prochinig mit der besten Absolventin der Berufsprüfung Selin Yilmaz (Note 5,9)
3 I Philippe Braun (links) und Fabian Ehmann erzielten mit der Note 5,6 das beste Resultat der Höheren Fachprüfung und wurden von Andrea Wyss, Vorstandsmitglied veb.ch, ausgezeichnet.

Auszeichnung der Besten

Der Präsident der Prüfungskommission Thomas Ernst leitete seine sympathische, dreisprachige Rede mit Bildern aus dem Gemüseanbau ein – wer beizeiten mit Spaten und Harke umzugehen weiss, erntet später Tomaten. Martin Häfliger, Mitglied der Prüfungskommission, übernahm das Zepter mit den Ergebnissen der Höheren Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling. Mit dem besten Prüfungsergebnis bei der Höheren Fachprüfung wurden zwei Herren aus der Deutschschweiz ausgezeichnet: Fabian Ehmann und Philippe Braun erzielten beide die Note 5,6.

Danach trat Dr. Urs Prochinig ans Rednerpult, der die Noten in der Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen bekanntgab. Für die besten Resultate sorgten zwei Damen, ebenfalls aus der Deutschschweiz: Jana Walker mit der Note 5,8, die nur von Selin Yilmaz mit der sagenhaften Note von 5,9 übertroffen wurde. Für die SWISCO bat Präsident David Tramaux die französischsprechenden Besten auf die Bühne. Der Präsident des ACF, Kevin Kaufmann, ehrte die Absolvierenden aus der italienisch-sprachigen Schweiz.

1 014 Personen sind insgesamt zur Berufsprüfung und 213 zur Höheren Fachprüfung angetreten. 652 neue Zahlenmeisterinnen und Zahlenmeister, 520 Fachausweise und 132 Diplome sind zu verzeichnen. Bemerkenswert: Bei den Bestnoten hatten nicht selten die Damen die Nase vorn.

1 2 3 DIE ZAHL

652

An der Schlussfeier vom 24. Mai 2024 wurden 652 neue Zahlenmeisterinnen und Zahlenmeister im Casino Bern frenetisch bejubelt und gefeiert. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen haben ihr Können bewiesen und halten nun stolz ihren Fachausweis oder ihr Diplom in den Händen. Mit ihrer hohen Einstufung im Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR) brauchen die beiden Berufstitel im Accounting keinen Vergleich mit anderen Abschlüssen zu scheuen. Das eidg. Diplom ist auf der höchstmöglichen Stufe 8 zugeordnet - diesen Abschluss haben dieses Jahr 132 Expertinnen und Experten geschafft.

veb.ch bietet seinen Mitgliedern mit eidg. Fachausweis kostenlos einen «Bachelor Professional veb.ch in Accounting®» und jenen mit eidg. Diplom den «Master Professional veb.ch in Accounting®» an. Das Angebot gilt auch für die Aktivmitglieder der ACF und SWISCO.

Wir gratulieren den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen herzlich und heissen sie in unserem Berufsverband willkommen!

ACF

Cerimonia di chiusura 2024: 520 attestati e 132 diplomi

Chi ha preso posto al Casinò di Berna sapeva già di aver superato l'esame. Tuttavia, nell'atmosfera gioiosa si respirava una certa tensione: qual è il mio voto complessivo? Quali risultati ho ottenuto nelle varie materie d'esame? A queste domande hanno risposto le schede di valutazione consegnate sul palco dopo la premiazione dei migliori risultati.

4 I I diplomati dell'esame professionale superiore della Svizzera italiana
5 I Kevin Kaufmann, presidente ACF, et Matteo Arosio (a destra)

Herbert Mattle, presidente della Società per gli esami superiori in contabilità e controlling, ha aperto la cerimonia, congratulandosi con “l'élite professionale” per le sue qualifiche professionali e invitando alla formazione continua. Quando la moderatrice Sarah A. Schütz ha chiesto come fossero cambiati i profili professionali, ha dichiarato: “La digitalizzazione ha rinnovato positivamente la contabilità, il controlling e la finanza ”.

Il presidente di veb.ch Dieter Pfaff e Sascha M. Burkhalter, CEO della Socità degli impiegati del commercio Svizzera, hanno ricordato il loro esame: “Dopo l'ultimo tema ho impacchettato tutto e volevo solo bere una birra”, ha ricordato Burkhalter con un sorriso da ex laureato, suscitando risate. Il 13 settembre al Mariott di Zurigo il veb.ch assegnerà per la prima volta le "Accounting Stars", premio che verrà consegnato ai migliori diplomati. Durante la cerimonia un breve filmato ha mostrato immagini suggestive del periodo d'esame, provocando un flashback e un mormorio ha attraversato la sala alla vista dell'aula d'esame con i tavoli carichi di cibo e materiale vario.

Thomas Ernst, presidente della commissione d'esame, ha tenuto un brillante discorso in tre lingue. Martin Häfliger, membro della commissione d'esame, ha celebrato i risultati dell'esame professionale superiore in finanza e controlling, seguito da Urs Prochinig con i voti dell'esame professionale in finanza e contabilità. Per SWISCO, il presidente David Tramaux ha invitato sul palco i migliori diplomati della Svizzera francese. Il presidente dell'ACF, Kevin Kaufmann, ha premiato i diplomati della Svizzera italiana.

In totale 1014 candidati hanno sostenuto l'esame professionale e 213 l'esame professionale superiore. Hanno raggiunto l'obiettivo 652 nuovi maestri dei conti 520 attestati e 132 diplomi.

I premi per i migliori risultati d'esame nella Svizzera italiana sono andati a:

Esame professionale superiore
Daniele Giovannini
Hanna Keskin
Marco Moretti
Andrea Raimondi
Stefano Straface

Esame professionale
Matteo Arosio

MAESTRO DEI CONTI

I risultati dell'esame, con statistiche e foto, e il filmato della cerimonia di chiusura del 2024 sono disponibili su **maestrodeiconti.ch.**

SWISCO

Cérémonie de clôture 2024: 520 brevets et 132 diplômes

Ceux qui ont pris place au Casino de Berne savaient déjà qu'ils avaient réussi l'examen. Néanmoins, dans l'ambiance joyeuse, une certaine tension était perceptible : quelle est ma note finale ? Quels résultats ai-je obtenus dans les différentes matières d'examen ? Ces questions ont trouvé leur réponse dans le relevé de notes respectif, qui a été remis sur scène après la distinction des meilleurs.

6 I Le meilleur résultat d'examen superieur pour la Suisse-romande: Gaëtan Lièvre (à gauche) et le president de SWISCO, David Tramaux
7 I Les meilleures pour la Suisse-romande à l'examen professionnel

Herbert Mattle, président de l'Association pour les examens supérieurs en comptabilité et controlling, a ouvert la cérémonie en félicitant « l'élite professionnelle » pour son diplôme professionnel et en appelant à l'apprentissage tout au long de la vie. Lorsque l'animatrice Sarah A. Schütz a demandé comment les profils professionnels avaient changé, il a constaté que « la numérisation a renouvelé de manière positive la comptabilité, le controlling et la finance ».

Le président de veb.ch, Dieter Pfaff, et Sascha M. Burkhalter, CEO de la Société suisse des employés de commerce, ont évoqué leur propre examen : « Après le dernier examen j'ai tout emballé et je voulais juste encore boire une bière. », a souri Burkhalter en tant qu'ancien diplômé, provoquant l'hilarité. Avec les « Accounting Stars », veb.ch rendra pour la première fois hommage aux meilleurs diplômés le 13 septembre lors d'une fête à l'hôtel Marriott de Zurich. Un court-métrage a montré des images d'ambiance de la période d'examen qui ont provoqué un flash-back chez certains – un murmure a parcouru la salle en regardant la salle d'examen avec des stylos et de la nourriture pour les nerfs sur chaque table.

Thomas Ernst a brillé en tant que président de la commission d'examen avec un discours en trois langues. Martin Häfliger, membre de la commission d'examen, a célébré les résultats de l'examen professionnel supérieur en comptabilité et controlling, suivi d'Urs Prochinig avec les notes de l'examen professionnel en finance et comptabilité. Pour SWISCO, le président David Tramaux a invité les meilleurs francophones à monter sur scène. Le président de l'ACF, Kevin Kaufmann, a honoré les lauréats du Tessin. Il est réjouissant de constater que ce sont souvent les femmes qui ont obtenu les meilleures notes.

Distinction du meilleur résultat d'examen pour la Suisse-romande:

Examen professionnel superieur
Gaëtan Lièvre

Examen professionnel:
Eric Etienne
Céline Gendron
Audrey Keller
Jordane Mac
Valérie Riedo

PLUS QUE DES CHIFFRES

Galerie de photos, film de la cérémonie de clôture et statistiques 2024 : **plusquedeschiffres.ch**

Globale Mindeststeuer: Mehr Unternehmen betroffen als gedacht

Die Schweiz hat auf den 1. Januar 2024 die globale Mindeststeuer eingeführt und erhebt damit auf dem Gewinn multinationaler Gruppen eine Ergänzungssteuer von maximal 15 Prozent. Es zeigt sich, dass mehr Unternehmen als erwartet betroffen sind und dass die Umsetzung anspruchsvoll ist.

Thomas Hug

Auf den ersten Blick werden mit der globalen Minimalsteuer börsenkotierte internationale Konzerne wie beispielsweise ABB, Nestlé oder Roche assoziiert. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass auch grössere, privat gehaltene Gruppen, Family Offices oder KMU mit ausländischen Investoren betroffen sein können.

Damit eine Kapitalgesellschaft oder Betriebsstätte der schweizerischen Ergänzungssteuer unterliegt, muss sie von einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem Mindestumsatz von EUR 750 Mio. beherrscht werden. Ein Konzern ist multinational, wenn er mindestens eine Tochtergesellschaft im Ausland hat. Auch eine einzige inaktive Tochtergesellschaft im Ausland ist ausreichend.

Der Mindestumsatz ist in Euro definiert und muss daher jährlich in Schweizer Franken umgerechnet werden. Aufgrund des starken Schweizer Frankens liegt diese Umsatzgrenze derzeit bei ca. CHF 730 bis 750 Mio. Der Mindestumsatz muss in zwei der letzten vier Geschäftsjahre erreicht worden sein. Aufgrund des inflationären Umfelds haben viele Konzerne in den letzten Jahren höhere Umsätze erzielt.

Anspruchsvolle Umsetzung

Die Umsetzung der globalen Mindeststeuer ist sehr anspruchsvoll. Erstens erfolgt die Bemessung nicht wie bei der Gewinnsteuer aufgrund des statutarischen Abschlusses, sondern aufgrund eines anerkannten Rechnungslegungsstandards. In der Schweiz sind verschiedene private Gruppen gezwungen, Swiss GAAP FER nur für die globale Mindeststeuer einzuführen.

Zudem ist das Regelwerk der OECD sehr anspruchsvoll. Es umfasst mittlerweile über 600 Seiten und ist weitgehend in englischer Sprache verfasst. Gemäss einer Studie aus Deutschland sind Konzerne mit durchschnittlichen einmaligen Umsetzungskosten von EUR 1,6 Mio. und wiederkehrenden Kosten von EUR 0,4 Mio. konfrontiert.

Weiterbildung

Bereits zum zweiten Mal führt veb.ch diesen Sommer den im deutschsprachigen Raum einzigartigen Zertifikatslehrgang zur globalen Minimalsteuer durch. Die Teilnehmenden erhalten während drei Tagen einen umfassenden Überblick über das Regelwerk, welches anhand von zahlreichen Praxisbeispielen veranschaulicht wird.

Thomas Hug
Dipl. Steuerexperte, Partner Deloitte,
Ersatzrichter Steuerrekursgericht Zürich,
Mitglied Fachkommission Steuern
bei ExpertSuisse,
thug@deloitte.ch

ZERTIFIKATSLEHRGANG

Globale Mindeststeuer – kompakt und praktisch

WANN?
14.–16.08.2024

PREIS
Standard CHF 2100
Mitglieder CHF 1950

DURCHFÜHRUNG
Dieser Lehrgang wird hybrid durchgeführt. Teilnahme vor Ort oder Live-Übertragung für Online-Teilnehmende. Sie haben die Wahl!

TAGESSEMINAR

OECD-Mindestbesteuerung: Auf was müssen Sie achten?

WANN?
Freitag, 15.11.2024

PREIS
Standard CHF 860
Mitglieder CHF 750

DURCHFÜHRUNG
online

Erfolgsgeschichten und neue Horizonte: Die Controller Akademie setzt Massstäbe

Im zurückliegenden Halbjahr hat die Controller Akademie beeindruckende Erfolge gefeiert, die sowohl die hohe Qualität des Weiterbildungsprogrammes als auch das herausragende Engagement ihrer Studierenden und Dozierenden unterstreichen.

Monika Lehmann

Besonders stolz ist die Controller Akademie auf die zahlreichen Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufsprüfung und der höheren Fachprüfung, die im Mai in Bern ihre wohlverdienten Diplome entgegennahmen. Diese Erfolge sind ein Beleg für individuelle Leistungen, aber auch für die exzellente Ausbildung, welche die Controller Akademie bietet.

Zu den weiteren Höhepunkten des Semesters zählten die erfolgreich durchgeführten Studiengänge Praxisstudium Controlling, Praxisstudium CFO und das CAS Finanzmanagement. Diese Weiterbildungen zeichneten sich durch besonders hohe Erfolgsquoten aus, was die Effektivität und Relevanz der Lehrinhalte bestätigt. Die Controller Akademie freut sich über die positive Resonanz und das rege Interesse an diesen Studiengängen, die praktische und theoretische Kenntnisse ideal verbinden.

Ein besonderes Highlight war der erfolgreiche Start des neuen Studiengangs «Datenmanagement: Von Excel zu Power BI». Dieser Kurs, der sich einem zunehmend wichtigen Bereich in der Finanz- und Controllingwelt widmet, stiess auf grosse Begeisterung unter den Teilnehmenden. Die positive Rückmeldung bestätigt die Bedeutung des Themas und die Notwendigkeit, sich in der modernen Datenverarbeitung und -analyse weiterzubilden.

Ausblick Herbst 2024

Mit Blick auf die kommenden Monate setzt die Controller Akademie ihre Vorreiterrolle fort und bietet auch im Herbst wieder ein hochkarätiges Weiterbildungsprogramm an. Dazu gehört der beliebte Vorbereitungsstudiengang auf die Höhere Fachprüfung, deren Abschluss auf dem höchsten nationalen Qualifikationsniveau (Level 8) angesiedelt ist und in der Arbeitswelt hoch angesehen ist. Die Studierenden, die diesen Studiengang in drei oder fünf Semestern absolvieren, erwerben nicht nur umfassendes Fachwissen, sondern auch die Fähigkeiten, um als Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling führende Rollen in ihren Unternehmen oder Organisationen zu übernehmen.

Darüber hinaus bietet die Controller Akademie einsemestrige Praxisstudiengänge an, die den Studierenden ermöglichen, umfassendes Fachwissen in nur einem Semester zu erwerben, das sofort im Berufsleben einsetzbar ist. Die massgeschneiderten Weiterbildungen bieten praxisorientiertes Lernen und bereiten die Studierenden darauf vor, komplexe Herausforderungen zu meistern und nachhaltigen Erfolg zu sichern.

Das Praxisstudium Controlling konzentriert sich auf eine breite Palette von Controlling-Kompetenzen, einschliesslich Kostenrechnung, Budgetierung, Unternehmensplanung und die Nutzung moderner Controlling-Instrumente und -Systeme. Ebenso behandelt der Kurs wichtige Aspekte des strategischen Controllings und des internationalen Controllings.

Mehr als ein Tipp:

Excel für Finanzfachleute und Controller

Excel ist immer und überall!
Ob in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Treuhand, Controlling oder Verwaltung – und nicht zuletzt deshalb ein «Must» in jedem Job-Anforderungsprofil.

Die Excel-Ausbildungsreihe macht Sie sattelfest – profitieren Sie davon und setzen Sie den monatlichen Excel-Tipp gleich um!

Excel-Tipp für Controller: Dark Mode

Der Dark Mode bietet diverse Vorteile. Zum Beispiel werden durch die Darstellung von hellen Inhalten auf dunklem Hintergrund die Augen entlastet, insbesondere wenn die Umgebung dämmrig ist. Zudem kann je nach verwendetem Monitor der Akku des genutzten Geräts geschont werden.

Eine Übung mit Lösung und weitere Excel-Tipps finden Sie auf **www.controller-akademie.ch**.

Das Praxisstudium CFO richtet sich an angehende Finanzexpertinnen und -experten, die eine führende Rolle im Finanz- und Rechnungswesen oder als CFO anstreben. Der Kurs deckt essenzielle Themen wie Bilanz- und Erfolgsanalyse, Unternehmensbewertung, Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER, Steuerwesen und Compliance, einschliesslich Risikomanagement und internes Kontrollsystem, ab. Ausserdem beinhaltet der Studiengang ebenso wie das Praxisstudium Controlling ein Modul zum Thema Digitalisierung im Finanzwesen.

Für Interessierte, die eine flexible Weiterbildung suchen, bietet das **CAS Finanzmanagement** die Möglichkeit, Module aus beiden Studiengängen zu kombinieren, um individuelle Lernziele zu erreichen.

Mit dieser umfassenden Palette an Weiterbildungen und der kontinuierlichen Erweiterung der Angebote bleibt die Controller Akademie ein zentraler Akteur in der Ausbildung von Fachkräften im Bereich Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling. Ihre Weiterbildungen setzen nicht nur Bildungsstandards, sondern tragen auch dazu bei, die nächste Generation von Finanzführungskräften für die Herausforderungen und Chancen einer dynamischen Weltwirtschaft vorzubereiten.

Mehr Informationen finden Sie unter www.controller-akademie.ch.

Monika Lehmann
eidg. dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, EMBA Controlling & Consulting BFH, Geschäftsleiterin Controller Akademie AG in Zürich,
monika.lehmann@controller-akademie.ch

Treuhand digital –
Wandel als Chance.

AbaTreuhand – die Software für die Treuhandbranche

Ihr Nutzen mit AbaTreuhand

Abacus stellt Ihnen als Treuhandunternehmen eine Software zur Verfügung, die Ihnen alles aus einer Hand bietet. Darin gibt es keine Schnittstellen, da alle Funktionen nahtlos miteinander integriert sind.

Die Abacus Treuhand-Lösungen sind cloudbasiert und erlauben eine gut geschützte und leicht zu bedienende Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Treuhandunternehmen und Ihren Mandanten.

Weitere Informationen finden Sie unter:
abacus.ch/treuhand

ABACUS

Wir unterstützen Sie bei der Wiederzulassung RAB

Das Revisions-Sorglos-Paket:

Jetzt mitmachen und sorglos sein!

Qualitätssicherung? Zulassung? RAB?

Die Swiss Quality & Peer Review AG bietet Ihnen professionelle und kostengünstige Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen an. Damit erfüllen Sie die geforderten Zulassungskriterien auch in Zukunft einfach und sicher.

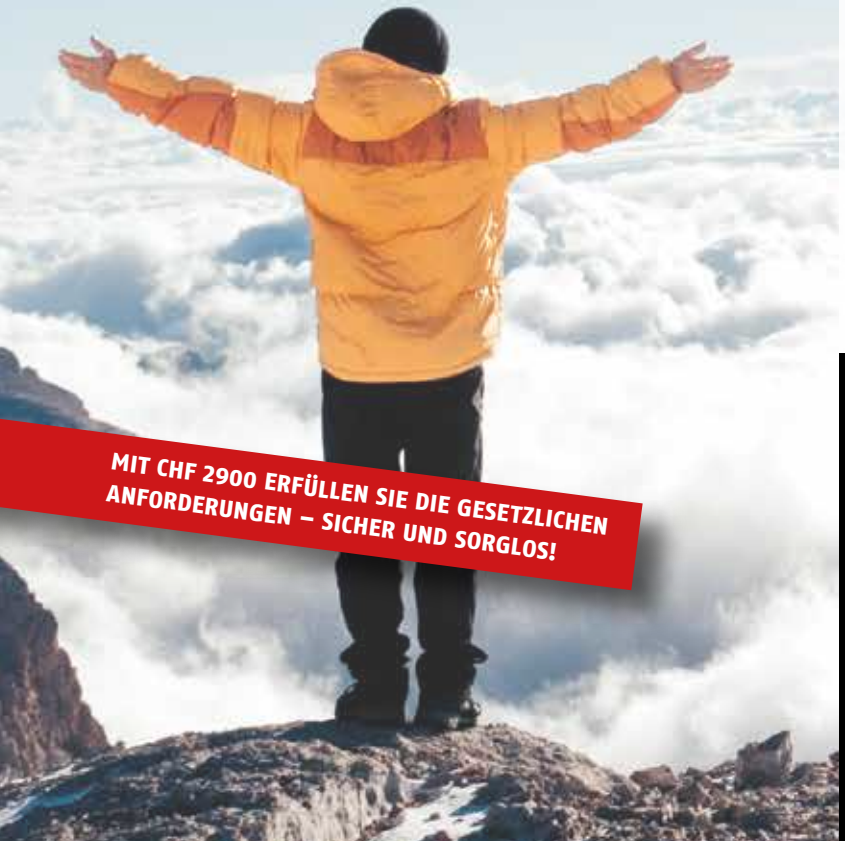

Das Revisions-Sorglos-Paket umfasst:

- Ein umfangreiches Musterhandbuch mit allen relevanten ISQC-CH 1-Vorgaben zur Qualitätssicherung im Word-Format, als Grundlage für Ihre Dokumentation des internen QS-Systems.
- Wertvolle Arbeitshilfen und Mustervorlagen
- Eine interne Nachschau, welche jährlich durch eine qualifizierte Person mit entsprechender RAB-Zulassung durchgeführt wird.
- Prüfungssoftware «SQA»: Die Software ist auf die eingeschränkte Revision und Spezialprüfungen ausgerichtet. Dank dieses Tools können Revisionsaufträge und Spezialprüfungen nach den gesetzlichen Anforderungen effizient abgewickelt werden.
- Einen halben Tag Weiterbildung inkl. Erfahrungsaustausch

Zusätzliche Dienstleistung der SQPR

Unser Experten-Team bietet Ihnen massgeschneiderte und auftragsbasierte Unterstützung im Bereich QS an:

- Interne Nachschau: Wir führen die Nachschau auf Stufe Organisation (Firm Review) und Auftragsebene (File Review) durch und geben wertvolle Empfehlungen zur Verbesserung Ihres QS-Systems.
- Wiederzulassungsprozess bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG
Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern
Telefon 031 312 33 09 | info@sqpr.ch
www.swiss-quality-peer-review.ch | www.sqpr.ch

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE und veb.ch

Für Unterstützung in der Romandie und im Tessin:
Weitere Informationen unter DOMREV GmbH,
Falkengasse 3, 6004 Luzern
Tel: 041 410 77 34 I Email: info@domrev.ch
www.domrev.ch

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND | SUISSE.
Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen an.

NEUERSCHEINUNG

Besonderheiten der öffentlichen Finanzen beherrschen

Nils Soguel bietet in «Die Finanzen meines Gemeinwesens verstehen und verwalten» die Instrumente, um die Haushaltsführung im öffentlichen Sektor zu beherrschen und verbessern.

Das Finanzmanagement im öffentlichen Sektor weist Ähnlichkeiten mit dem privaten Sektor auf. Der öffentliche Kontext ist jedoch ein ganz anderer. Die Herausforderungen und die Rechenschaftspflicht sind verschieden, ebenso wie der Budgetierungsprozess, die Kontrollmechanismen und das Rechnungslegungsmodell. Aus dieser Sicht liefert Nils Soguel ein einzigartiges Handbuch, das es Schritt für Schritt ermöglicht, die Finanzen eines Gemeinwesens zu verstehen, um sie verwalten zu können.

Es handelt sich um ein umfassendes Werk, das die vielen Aspekte der Verwaltung der Finanzen auf detaillierte, aber verständliche Weise behandelt: der Budgetierungsprozess, das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure, die nach den neuesten Standards organisierte Rechnungslegung, den Finanzausgleich, die Steuern und weitere Themen.

Das Buch erläutert zudem Diagnoseinstrumente, um die wichtigsten Herausforderungen zu meistern: die Kosten von Leistungen ermitteln, ein Kennzahlensystem einrichten, die Schuldendynamik erfassen, den Einfluss der Konjunktur auf die Finanzen nachverfolgen, eine politische Taktik in der Rechnungslegung erkennen und gegebenenfalls nutzen.

Aufgezeigt werden aber auch Wege zur Verbesserung der finanziellen Verfassung, falls dies notwendig ist. Die vorgeschlagenen Instrumente werden systematisch auf den Fall eines echten Gemeinwesens angewendet, das Leistungen für seine Bevölkerung erbringt und seinem Personal Löhne zahlt, das Steuern und Abgaben erhebt, das investiert und sich verschuldet – kurz gesagt ein Gemeinwesen, das lebt. Das Buch orientiert sich somit an der Realität der Schweizer Gemeinwesen: der Kantone und Gemeinden, und sogar des Bundes.

«Die Finanzen meines Gemeinwesens verstehen und verwalten»

Nils Soguel, 2023, 340 Seiten,
Somedia Buchverlag, Chur.
Das Buch ist entweder in elektronischer oder geduckter Form verfügbar.

«Dieses Buch sollte auf dem Nachttisch jeder Person stehen, die von den öffentlichen Finanzen betroffen ist, von der Politikerin oder dem Politiker bis hin zu den Verantwortlichen für die Verwaltung der Finanzen im weitesten Sinn.»

Francis Randin, ehem. Leiter der Finanzverwaltung des Kantons Waadt

Nils Soguel ist ordentlicher Professor für Finanzwissenschaften und Direktor des Instituts für Öffentliche Verwaltung (IDHEAP) der Universität Lausanne. Er ist ausserdem Präsident des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor, dem Standardsetzer der Rechnungslegung für alle öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz.

PERSÖNLICH

Im Gespräch mit Sascha M. Burkhalter, CEO Kaufm. Verband Schweiz

Kunstvolles Teamplay an der KV-Spitze

Seit dem 1. Januar 2024 führt Sascha M. Burkhalter als neuer CEO den Kaufmännischen Verband Schweiz an. Nach rund 100 Tagen im Amt gewährt der frisch gewählte CEO in einem exklusiven Gespräch Einblicke in seine Erfahrungen, Herausforderungen und persönlichen Hintergründe – darunter auch, warum sein Traumberuf in jungen Jahren nicht verwirklicht wurde.

Interview: Dieter Pfaff und Bettina Kriegel I Fotos: Patric Spahni

Herr Burkhalter, wie haben Sie sich in den ersten 100 Tagen als CEO des Kaufmännischen Verbands Schweiz eingelebt und welche Herausforderungen haben Sie bisher gemeistert?
Für mich war die Situation nicht ganz neu, da ich seit 2007 Mitglied und Finanzdelegierter des Zentralvorstandes war. Deshalb habe ich schon sehr viel gewusst. Aber wenn man operativ sieht, was alles läuft, ist es schon faszinierend – vor allem die Breite der operativen Tätigkeiten und Themen, die wir im Zentralvorstand weniger wahrgenommen haben. Ich habe auch festgestellt, dass wir ein cooles und motiviertes Team haben, das die Sinnhaftigkeit unseres Tuns sieht.

Sie können etwas bewegen?
Wir können als Verband etwas bewegen und die Leute mit auf die Reise nehmen. Bei der vor zwei Jahren durchgeführten Strukturreform mussten wir Aufgaben an die Sektionen abgeben und auch Mitarbeitende entlassen, was kein einfacher Prozess war. Das liegt nun hinter uns und jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo wir uns aus einer gestärkten Position weiterentwickeln können.

Welche Führungsprinzipien sind für Sie als CEO eines Verbands mit rund 40 000 Mitgliedern besonders wichtig?
Nach meiner Erfahrung spielt es keine Rolle, ob ich einen Verband führe oder ein Unternehmen. Ich betrachte mich als Teamplayer und für mich ist Führung auch eine Teamaufgabe. Als CEO ist es aber meine Aufgabe, schlussendlich auch Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Ich sehe mich als derjenige, der die Stossrichtung vorgibt, reagiert, wenn etwas aus dem Ruder läuft und manchmal unkonventionelle Ideen einbringt oder etwas hinterfragt. Ich habe ein sehr selbständiges Team an meiner Seite, was gut ist, da ich als jemand, der ursprünglich aus der Buchhaltung kommt, nicht zu den Erbsenzählern gehöre und mich nicht in Details verliere. Ich gebe meinen Mitarbeitenden viel Freiheit und erwarte, dass sie diese nutzen. Mir ist vor allem wichtig, wie wir mit Fehlern umgehen und wie wir reagieren, wenn etwas schiefläuft.

Der Kaufmännische Verband Schweiz hat kürzlich ein neues Leitbild erarbeitet. Welche konkreten Massnahmen wurden bereits umgesetzt, um das Motto «Menschen stärken. Gemeinsam sind wir Zukunft.» mit Leben zu füllen?
Das Leitbild besteht aus fünf Handlungsfeldern: Politkraft, Bildung, Think & Do Tank, Startfeld und das Ökosystem. Im Startfeld haben wir einen neuen Bereich mit einer neuen Zielgruppe definiert, der den Entwicklungen der agilen Arbeitswelt Rechnung trägt.
Wir verfolgen bei der Umsetzung einen zweistufigen Ansatz: Als Dachverband definieren wir bis im Sommer, mit welchen Massnahmen, Programmen, Initiativen und Leistungen wir die einzelnen Handlungsfelder füllen und umsetzen werden. Daraus werden sich sicherlich auch neue Initiativen ergeben. Anschliessend binden wir die Sektionen und Regionen aktiv mit ein und wollen die definierten Massnahmen möglichst rasch umsetzen.

«Wir wollen unser Motto ‹Menschen stärken. Gemeinsam sind wir Zukunft.› mit Leben füllen.»

Sie kennen den Verband schon lange. Was hat Sie am meisten überrascht?
Am meisten überrascht hat mich die Thematik, dass wir einerseits als Bildungsverband stark sind und andererseits auch sozialpartnerschaftlich engagiert sind. Gerade der sozialpartnerschaftliche Bereich ist eine Gratwanderung, weil wir uns als lösungsorientierter Angestelltenverband verstehen. Das sehen wir aktuell im Zusammenhang mit dem Verhandlungsmandat mit der EU, wo wir uns gegenüber der Haltung der Gewerkschaften abgrenzen. Als Angestelltenverband und Sozialpartner sind wir aber auch gewerkschaftlich unterwegs, das war mir vorher zu wenig bewusst und das wird auch in der Öffentlichkeit zu wenig wahrgenommen.

Wie hat Ihre kaufmännische Lehre in einer Treuhandgesellschaft Ihre berufliche Laufbahn geprägt?
Ursprünglich hatte ich nicht vor, eine kaufmännische Ausbildung zu absolvieren, sondern wollte Kunsthändler werden. Meine Eltern unterstützten diese Idee, meinten jedoch, dass ich zuerst etwas «Vernünftiges» lernen sollte. So entschied ich mich für das KV und hatte das Glück, in einer Treuhandfirma mit der perfekten familiären Grösse meine Lehre zu machen – nicht zu klein, aber auch nicht zu gross. Dort entdeckte ich meine Freude für Zahlen und Buchhaltung. In der Schule interessierte mich Mathematik nicht wirklich, «Sätzlirechnungen» schon, aber Algebra war mir ein Rätsel. Bei der Lehrstellensuche war ich etwas spät dran und hatte den Bewerbungstermin bei den Banken verpasst. Ich probierte deshalb auch andere Branchen aus, wie z. B. eine Maschinenbaufirma – doch das war nicht meine Welt. Letztendlich landete ich durch einen glücklichen Zufall in dieser Treuhandfirma und es stellte sich als die absolut richtige Entscheidung heraus.

WUSSTEN SIE, DASS ...

... der Beruf «Kaufmann» als einer der ältesten Berufe der Welt gilt? Den Beruf gibt es seit Menschen gelernt haben, Handel zu treiben und für Waren zu bezahlen.

... die Voraussetzungen für einen guten Kaufmann früher ähnlich wie heute waren? Sie mussten schreiben und rechnen können und über ein Talent im Umgang mit Menschen verfügen. Der persönliche Kontakt war damals noch wichtiger als heute, denn lange Zeit wurden Handels- und Tauschgeschäfte immer persönlich gemacht.

... in der Schweiz erste Zusammenschlüsse von Kaufleuten bereits im Jahre 1336 entstanden?

Der Traumberuf Kunsthändler ist ausser Sichtweite?
Dieser Traum hat sich nicht erfüllt. Dafür bin ich statt Kunsthändler nun leidenschaftlicher Kunstsammler. Kunst spielt nach wie vor eine wichtige Rolle in meinem Leben, jedoch nicht beruflich.

Sie sind in Thun aufgewachsen und leben heute mit Ihrer Familie in der Surselva im Bündnerland. Wie kam es dazu und wie beeinflusst Ihr Wohnort Ihre Arbeit als CEO des Verbands?
Meine Frau kommt aus Bern und wir hätten uns wohl auch einen Umzug ins Ausland vorstellen können. Schlussendlich hat uns ein Job in Chur in diese Gegend im Bündner Oberland geführt, die uns sehr gefällt und viel Lebensqualität bietet. Unser Sohn ist dort aufgewachsen und ich bin in der Region gut vernetzt. Obwohl es für einen Job in Zürich nicht ideal gelegen ist, ist es der perfekte Gegenpol zu meiner Tätigkeit. Zudem kann ich die Zeit im Zug auch sehr produktiv nutzen.

Wie war es für Sie, Ihre Selbständigkeit als Partner einer Immobilien- und Treuhandfirma aufzugeben, um den neuen Job als CEO des Kaufmännischen Verbands Schweiz anzutreten? Wie haben Sie diesen Schritt persönlich erlebt?
Das war für mich die grösste Schwierigkeit. Ich wusste, dass ich hinter dem KV stehen kann und mich die Aufgabe fasziniert. Aber wieder in eine Struktur eingebunden zu sein mit einer höheren Präsenz und auch Themen, die mich weniger beschäftigen – dahinter setzte ich ein grosses Fragezeichen. Als Selbständiger konnte ich Mandate annehmen oder ablehnen und war niemandem Rechenschaft schuldig, wie und wo ich arbeite. Andererseits habe ich für mich gesehen, dass ich wohl noch rund 17 Jahre arbeite. Wie bereits erwähnt, ich bin ein Teamplayer und ich schätze die Struktur und den Austausch, die wir beim Verband haben und muss mich nicht mehr um alles selber kümmern. Das ist auch eine Entlastung.

Kunst spielt nach wie vor eine wichtige Rolle in meinem Leben, jedoch nicht beruflich.

Sie haben vor Jahren bei den Fachleuten im Finanz- und Rechnungswesen unterrichtet. Was halten Sie von unserer Initiative Professional-Titel einzuführen?
Für mich ist das ein zweischneidiges Schwert. Zum einen denke ich, dass wir bereits gute Titel haben. Der Fachausweis und das Diplom sind anerkannt. Im internationalen Kontext kann ich jedoch verstehen, dass Anpassungen notwendig sind – die offiziellen Titel in Englisch haben nichts getaugt. So gesehen finde ich es in Ordnung, eine solche Initiative zu starten. Wir müssen aber aufpassen, dass wir unsere guten Berufstitel in der Schweiz nicht verwässern. Persönlich ziehe ich es vor, ein Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis zu sein, als ein Bachelor.

Im vergangenen Jahr feierte der Kaufmännische Verband Schweiz

Sascha M. Burkhalter trat am 1. Januar 2024 die Position des CEO des Kaufmännischen Verbands Schweiz an.

Er ist diplomierter Immobilientreuhänder und besitzt einen Executive MBA der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ), wo er kürzlich in den Verwaltungsrat berufen wurde.

Vor seiner Tätigkeit beim Verband war Burkhalter fünf Jahre lang Partner und Mitglied des Verwaltungsrats der Schweizerischen Treuhandgesellschaft (Zürich) AG. Seine Karriere beim Kaufmännischen Verband Schweiz begann im Jahr 2007 als Mitglied und Finanzdelegierter des Zentralvorstands. Seitdem hat er verschiedene Ämter innerhalb des Verbands und seiner Tochtergesellschaften sowie im Umfeld der kfmv-Organisation bekleidet, darunter in Wirtschaftsschulen, Prüfungs- und Finanzkommissionen sowie in der Vorsorgestiftung.

Sascha M. Burkhalter ist 49 Jahre alt und lebt mit seiner Frau und seinem 15-jährigen Sohn in Trin Mulin.

sein 150-jähriges Jubiläum. Was hat dieses Ereignis bewegt – auch im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung?
Während dieser Zeit haben wir das neue Leitbild entwickelt und unsere Strukturen angepasst. Für mich war es wichtig, zu zeigen, welche enorme Geschichte und Tradition wir haben. Die Entwicklung in die Zukunft erfolgt immer aus der Vergangenheit heraus. Es ist entscheidend, die eigene Geschichte zu kennen und zu verstehen, um die Zukunft gestalten zu können – hier kommt mein Interesse an Geschichtlichem und Historischem zum Tragen.

Wir haben zwei wichtige Schritte unternommen, um uns zu positionieren: Zum einen haben wir Rückblicke auf die Büro-geschichten gemacht, um zu sehen, wie sich das Berufsbild im Laufe der Zeit verändert hat – mit Bildern aus vergangenen Zeiten. Gleichzeitig haben wir aber auch in die Zukunft geblickt mit dem Thema «New Work». Diese Kombination aus Rückblick und Vorausschau war spannend. Unsere Geschichte ist pionierhaft und wir können stolz darauf sein. Die damaligen Akteure haben erkannt, dass unsere DNA in der kaufmännischen Lehre liegt und es wichtig ist, Berufsleute aus- und weiterzubilden. Vieles von dem, was heute existiert, hat seinen Ursprung in dieser Zeit – das ist besonders faszinierend angesichts unserer heutigen Positionierung im Zusammenhang mit den Fachhochschulen wie auch den Fachausweisen und Diplomen. Ursprünglich ging es um Maschinenschreiben und Buchhaltung.

Wenn Sie einen Tag lang die Möglichkeit hätten, in die Vergangenheit zu reisen, welchen historischen Moment würden Sie gerne miterleben und warum?
Da gäbe es sehr vieles … (lacht und überlegt lange) Ich würde gerne den historischen Moment im Wandel zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert miterleben. Generell faszinieren mich die Phasen der Wandlung zwischen Systemen. Der Wandel von den alten Systemen des Absolutismus und der Königreiche hin zur Demokratisierung Europas fasziniert mich besonders.

Welche ungewöhnliche Fähigkeit oder Leidenschaft haben Sie, die die meisten Menschen überraschen würde?
(Lacht herzhaft) Ich koche sehr gerne, was vielleicht weniger überraschend ist. Eine Leidenschaft ist zeitgenössische Kunst, insbesondere abstrakte Kunst. Zudem sammeln meine Frau und ich Keramik. Darüber hinaus lese ich viel Belletristik.

Was lesen Sie gerne – oder welches Buch muss man unbedingt lesen?
Il Gattopardo – das ist ein Buch, mit dem ich mich seit ungefähr 20 Jahren befasse. Ich habe mindestens vier Mal mit Lesen angefangen und das Buch immer wieder beiseitegelegt – unlesbar! Und vor ungefähr fünf Jahren in den Sommerferien in Italien, es war unglaublich heiss, habe ich das Buch zu Ende gelesen. Alles hat gepasst und ich war wahrscheinlich damals bereit dafür. Es ist ein Buch, das ich immer wieder lesen werde. Ich habe mich dann auch tiefer mit dem Thema beschäftigt. Auch dort geht es um den Wandel der Zeit.

Wie sehen Sie die Zukunft des Verbandes in den nächsten 10 Jahren? Welche Schwerpunkte möchten Sie setzen?
In den nächsten Jahren sehe ich den Verband stark auf dem Weg zu einer kundenbasierten Organisation. Das traditionelle Mitgliedermodell wird sich früher oder später erledigen, und wir werden uns verstärkt auf die Bedürfnisse unserer Kunden konzentrieren. Ein Schwerpunkt wird die Entwicklung eines Kompetenzzentrums für die Themen sein, die wir bearbeiten, insbesondere im Bildungsbereich.

Unsere Zielgruppe sind heute vor allem Berufsfelder und nicht primär die klassischen Mitglieder. Das Feld ist riesig und muss sich finanziell tragen können. Die Herausforderungen mit den sinkenden Mitgliederzahlen haben auch andere Verbände. Wir müssen uns weiter für das Bildungssystem in der Schweiz engagieren und dort wichtige Akzente setzen.

Sie haben einen 15-jährigen Sohn, der wahrscheinlich mitten in der Berufswahl ist. Empfehlen Sie ihm die KV-Lehre?
(Lacht) Unser Sohn weiss haargenau, was er will: Automechaniker ist sein Traumberuf. Weder meine Frau noch ich sind handwerklich begabt. Wenn ich sehe, mit welcher Freude er an seinem kleinen Traktor, ein Modell von 1971, herumschraubt, Teile im Internet bestellt und Handbücher liest, ist sein Weg vorgezeichnet. Es ist mir wichtig, dass er seine Berufswahl mit Freude und Leidenschaft trifft, und wir haben bewusst darauf geachtet, ihn in seiner Entscheidung vor allem dahingehend zu beeinflussen, dass er sich mit dem Thema aktiv auseinandersetzt und merkt, was ihm Freude macht. Die KV-Lehre wäre für ihn nicht passend, da er lieber praktisch arbeitet und sich für Autos begeistert. Schon im zarten Alter von zwei Jahren konnte er alle Automarken auswendig – sein Weg als Mechaniker scheint also vorherbestimmt zu sein.

Vielen Dank für das Gespräch!

Accounting Stars

Premiere der Accounting Stars:
Swiss Accounting Awards für die Besten

veb.ch rollt am 13. September 2024 den roten Teppich für die Talente im Accounting aus: Im Rampenlicht stehen die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der diesjährigen und der letztjährigen Berufsprüfung und Höheren Fachprüfung. Wer den Fachausweis oder das Diplom geschafft hat, wird exklusiv zur Premiere des Events «Accounting Stars» eingeladen. An diesem feierlichen Abend werden ihre Erfolge gewürdigt und die Besten mit einem Swiss Accounting Award ausgezeichnet.

veb.ch beschreitet mit dem Event «Accounting Stars» und der Verleihung der Swiss Accounting Awards Neuland. Am Freitag, 13. September 2024, werden die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufsprüfung sowie der Höheren Fachprüfung der Jahrgänge 2023 und 2024 im Rampenlicht stehen. Die frischgebackenen Fachleute sowie Expertinnen und Experten werden für ihre harte Arbeit, ihr Engagement sowie ihre herausragenden Leistungen gefeiert und geehrt. Die Besten der beiden Jahrgänge dürfen sogar einen Swiss Accounting Award, der in drei verschiedenen Kategorien verliehen wird, mit nach Hause nehmen.

Talk mit Schwingerkönig

Ein Highlight des Abends, der ganz im Zeichen von Anerkennung, Netzwerken und Feierlichkeiten steht, ist ein Talk mit Schwingerkönig Christian Stucki. Denn wie der König im Sägemehl haben auch die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen viel Einsatz, Mut und Köpfchen bewiesen. Ein weiterer Höhepunkt sind die Preisverleihungen und die Award-Auszeichnungen, die vom veb.ch Präsidenten Prof. Dr. Dieter Pfaff vorgenommen werden. Auch der kaufmännische Verband Schweiz und Abacus sind mit von der Partie und unterstützen den Anlass, indem sie die Besten ehren und mit namhaften Preisen auszeichnen.

Durch den Abend führt Cloé Salzgeber, die mit ihrer charmanten Art für eine festliche Stimmung sorgen wird und die Preisverleihungen orchestriert. Nach den glanzvollen Ehrungen lädt die Veranstaltung zu einem kulinarischen Erlebnis ein, bei dem exklusive Foodstände eine Vielfalt an Gaumenfreuden bieten. Eine Bar wird mit Getränken die Feierlichkeit abrunden. Doch damit ist der Abend noch lange nicht zu Ende: Eine Djane bringt Schwung in die Nacht, sorgt mit ihren vibrierenden Beats für eine elektrisierende Atmosphäre und animiert alle Anwesenden zum Tanzen.

Die Kombination aus fachlicher Anerkennung, inspirierendem Austausch, kulinarischen Genüssen und musikalischer Unterhaltung soll den Event «Accounting Stars» zu einem unvergesslichen Ereignis in unserer Branche machen. Oder anders ausgedruckt: veb.ch lässt die Sterne am Accounting-Himmel zum Leuchten bringen!

VEB.COACH

Ihr Navigator durch das Vereinsrecht – Jetzt aktualisiert!

Ob Verbandsbudget, Klubkasse oder Versicherungsverträge – das liebe Geld ist ein Dauerthema in Vorständen und Versammlungen. Der kostenlose Leitfaden von veb.ch für Vereine wurde überarbeitet und beantwortet nicht nur Finanzfragen für Laien, sondern gibt neu auch Orientierung beim Datenschutz.

Herbert Mattle

Im Jahre 2018 hat der Verband auf der eigenen Website www.veb.coach und mittels einer Broschüre wertvolle Informationen und Arbeitshilfen zur finanziellen Führung der rund 100 000 Schweizer Vereine veröffentlicht. Er richtet sich vor allem an kleine und mittlere Vereine und damit bewusst an Laien, die in finanziellen und rechtlichen Dingen nur über wenige Fachkenntnisse verfügen, aber dennoch in der Verantwortung stehen. Ebenfalls finden sich praxisgerechte Mustervorlagen, Checklisten und sonstige Hilfsmittel.

Nun war es an der Zeit, die Broschüre zu überarbeiten und insbesondere in den Bereichen Steuern und Abgaben zu aktualisieren. Zudem haben wir neu ein Kapitel zum Datenschutz ergänzt.

Aktuelle Updates, gültig ab dem 1. Januar 2024

- → Rechtliches – der Verein nach ZGB
- → Rechnungswesen, Rechnungslegung, Budget
- → Finanzierung des Vereins
- → Revision und finanzielle Risiken
- → Steuern
- → Entschädigungen, Spesen und Löhne
- → Haftpflicht- und Sachversicherungen
- → Datenschutz: **neu**, mit Checkliste für Vereine

Das Thema Datenschutz dürfte bei vielen Vereinen noch nicht auf dem Radar sein. Wie ist es beispielsweise mit der Weitergabe oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten, was muss die Datenschutzerklärung, welche auf der Website aufgeschaltet wird, enthalten? Wer ist im Vorstand zuständig für den Datenschutz? Unsere Broschüre hilft Ihnen, alle diese Fragen zu beantworten und sich auf den neuesten Stand zu bringen.

Steter Tropfen höhlt den Stein: Immer wieder wird in der Presse von Unterschlagungen bei Vereinen berichtet. Deshalb: **Einzelunterschriften bei Banken sind in der Vereinswelt ein absolutes No-Go.** Ebenso ist es wichtig, dass auch Laienrevisoren ein kaufmännisches Mindestverständnis aufweisen.

Wir hoffen, dass wir möglichst viele Fragen aus der Praxis der Vereine mit dem vorliegenden Leitfaden beantworten und danken allen Fachautoren für ihre wertvollen Beiträge.

Besuchen Sie www.veb.coach, um mehr zu erfahren und Ihre Vereinsführung zu optimieren. Ihre Fragen und Anregungen sind uns jederzeit willkommen!

Scannen Sie diesen QR-Code, um die aktualisierte Broschüre «Leitfaden für Vereine» kostenlos herunterzuladen.

? WUSSTEN SIE, DASS ...

... von den 60 961 aktiven Vereinen in der Schweiz 11 597 im Handelsregister eingetragen sind (Quelle Bundesamt für Statistik, aktive Einheiten im UID-Register)? Die Fachstelle vitamin B (vitaminb.ch) schätzt die Gesamtzahl der Vereine in der Schweiz auf rund 100 000.

Sommer und Weiterbildung?

Das passt.

Nutzen Sie die ruhige Sommerzeit für eine Weiterbildung. Unser Angebot ist aktuell und vielfältig. Zudem finden alle Kurse im hybriden Format oder online statt. So können Sie auch bequem aus den Sommerferien teilnehmen.

Risk Management/IKS
Montag, 15.7.2024
08.30 – 12.00 Uhr

AHV21 aus Sicht der Beratung
Mittwoch, 17.7.2024
08.30 – 12.00 Uhr

Praktischer Umgang mit digitalen Dokumenten
5.8. – 6.8.2024
08.30 – 16.30 Uhr

Controlling für ein KMU aufbauen
Mittwoch, 7.8.2024
08.30 – 16.30 Uhr

Verrechnungspreis bei KMUs
Donnerstag, 8.8.2024
08.30 – 12.00 Uhr

Sanierungen, Kapitalverlust nach neuem Aktienrecht
Freitag, 9.8.2024
13.00 – 16.30 Uhr

Globale Mindeststeuer – kompakt und praktisch
14.8. – 16.8.2024
08.30 – 16.30 Uhr

Tax Accounting in der Praxis
Dienstag, 20.8.2024
08.30 – 16.30 Uhr

Unternehmensbewertung/Due Diligence
Mittwoch, 21.8.2024
08.30 – 16.30 Uhr

Konzernrechnung – Zertifikatslehrgang
22.8. – 11.9.2024
08.30 – 17.00 Uhr

Scan me
www.veb.ch, Weiterbildungsangebote

Gerne beraten wir Sie persönlich unter **043 336 50 30** oder **info@veb.ch**. Wir freuen uns auf Sie!

Unsere Bildungsangebote erfüllen die Anforderungen für die Weiterbildungsanerkennung von TREUHAND|SUISSE und EXPERTsuisse.

veb.ch setzt Standard im Accounting. Seit 1936

NETZWERKANLÄSSE HERBST 2024

Wissen tanken und Gemeinschaft pflegen

Eine Mitgliedschaft bei veb.ch bietet zahlreiche Vorteile: Neben Vergünstigungen bei Weiterbildungsangeboten profitieren unsere Mitglieder auch von kostenlosen Netzwerkanlässen. Aktuell laden die Regionalgruppen zur Netzwerkveranstaltung «NPO – die optimale Rechtsform» ein, bei der ein Experte praxisnahe Tipps zu Non-Profit-Organisationen gibt.

Pia Käser

Jedes Jahr veranstaltet veb.ch im Frühling und im Herbst spannende Vorträge zu aktuellen Themen, gefolgt von einem Networking Apéro, um den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern. Die letzten Vortragsreihen zu Themen wie «Erfolgsfaktor Marketing – das unentdeckte Potenzial für Finanzprofis», «Künstliche Intelligenz – Was ist heute schon möglich?» oder «Homeoffice – wie ist das jetzt genau» stiessen auf grosses Interesse und begeisterten die Mitglieder.

Wissenswertes zu Non-Profit-Organisationen (NPO)

Unser Ziel ist es, diesen Erfolg fortzusetzen und unseren Mitgliedern weiterhin einen grossen Mehrwert zu bieten. Für diesen Herbst planen wir einen Vortrag zum Thema «NPO – die optimale Rechtsform». Die Teilnehmenden erhalten bei den Referaten vertiefte Einblicke in die beliebte, aber auch komplexe Rechtsform der Stiftung. Neben den Grundlagen des Stiftungswesens werden auch die Hauptvorteile und typische Herausforderungen behandelt.

Der Vortrag behandelt folgende Themen:

Rechtsform NPO

- Wesensmerkmale einer NPO
- Welche Rechtsformen sind möglich?
- Wie sind die Gründungsvorgänge?

Governance Prinzipien

- Sind Mehrfachfunktionen möglich?
- Aussstandskriterien und Mängel
- Dokumentation und Entscheide
- Zusammenspiel Haupt- und Ehrenamt

Fundraising

- Wie kann man Gelder beschaffen?
- Heutige Trends und Pflichten daraus
- Reporting bei Subventionen
- Wirksamkeit der eingesetzten Mittel

Rechnungswesen/Reporting

- Finanzielle Führung und Steuerung

Der Vortrag dient als Plattform, um Wissen zu erlangen und Ideen auszutauschen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und aktive Mitwirkung. Melden Sie sich noch heute an!

Netzwerkanlässe Herbst 2024

«NPO – die optimale Rechtsform»

WANN UND WO ?

Donnerstag, 3. Oktober 2024
St. Gallen

Montag, 7. Oktober 2024
Chur

Donnerstag, 10. Oktober 2024
Luzern

Dienstag, 22. Oktober 2024
Zürich

Mittwoch, 23. Oktober 2024
Aarau

Mittwoch, 30. Oktober 2024
Basel

Dienstag, 5. November 2024
Bern

Eidg. Diplom Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling

» effektiver Praxisnutzen
» tiefgründiges Fachwissen
» beste Prüfungsvoraussetzungen

Erfolgversprechend und karrierefördernd: der 3-semestrige Intensiv-Studiengang für die zielstrebige Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung HFP zur «eidg. dipl. Expertin / zum eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling».

Jetzt anmelden und am 20. Oktober starten!

Direkt beim HB Zürich!
www.controller-akademie.ch

Eine Institution
von veb.ch
und kfmv Zürich

ControllerAkademie

veb.ch
setzt Standards
für Ihren Erfolg

Eine Mitgliedschaft lohnt sich und bietet viele Vorteile!

Kostenlose Teilnahme an:

- → Zwei Netzwerkveranstaltungen und weiteren Veranstaltungen Ihrer Regionalgruppe
- → Generalversammlung mit Fachreferaten
- → Jährlich mehrere vebinare zu brandaktuellen Themen

Sie erhalten:

- → Vier mal jährlich unser Fachmagazin Standard (Print)
- → veb.ch Master/Bachelor Professional-Titel in Accounting
- → Vergünstigungen bei Weiterbildungen
- → Gratis Zugang zu getAbstract Business (Buchzusammenfassungen)
- → 20 % bei Orell Füssli Verlag

Vor allem aber:

- → Sie stärken Ihren Berufsverband und damit Ihren Berufsabschluss.

veb.ch → Mitgliedschaft

Jetzt Mitglied werden!

REGIONALGRUPPEN

Jeder Event setzt Standards

Die veb.ch-Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Beziehungspflege und zum beruflichen Austausch auf hohem Niveau in Ihrer Region.

BERN ESPACE MITTELLAND

Cornelia Habegger, Präsidentin
Telefon 079 481 38 73
cornelia.habegger@veb.ch, bern@veb.ch

28. bis 30. Juni 2024
Weinreise nach Süddeutschland

Dienstag, 5. November 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Bern

NORDWESTSCHWEIZ

Silvan Krummenacher, Präsident
Telefon 076 596 70 22
silvan.krummenacher@veb.ch
nordwestschweiz@veb.ch

Mittwoch, 23. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Aarau

Mittwoch, 30. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Basel

Freitag, 15. November 2024
Fachvortrag zum Thema «Burnout» mit Pub-Quiz im Anschluss

ZENTRALSCHWEIZ

Armin Suppiger, Präsident
Telefon 041 226 40 60
armin.suppiger@veb.ch, zentralschweiz@veb.ch

Freitag, 30. August 2024
Besichtigung/Führung durch den Rebberg Sitenrain in Meggen

Donnerstag, 5. September 2024
«FER vor Ort» im MythenForum Schwyz

Donnerstag, 10. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Luzern

Donnerstag, 8. November 2024
Generalversammlung der Regionalgruppe

OSTSCHWEIZ-FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Thomas Cadusch, Präsident
Telefon 081 252 07 21
thomas.cadusch@veb.ch, ostschweiz@veb.ch

31. August bis 2. September 2024
3-tägiger Ausflug in der Region Davos

Donnerstag, 3. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in St. Gallen

Montag, 7. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Chur

ZÜRICH

Regionalgruppe Zürich,
Telefon 043 336 50 30
zuerich@veb.ch

Montag, 9. September 2024
Aktuelles zur Mehrwertsteuer, Zunfthaus zur Schmide, Zürich

Dienstag, 22. Oktober 2024
Netzwerkanlass zum Thema
«NPO – die optimale Rechtsform» in Zürich

Unsere CAS und Zertifikats-lehrgänge

veb.ch

setzt Standards im Accounting. Seit 1936

Bereit für einen Karriereschub? Als Berufsverband kennen wir die Anforderungen von heute und morgen am besten. Unser Bildungsangebot macht Sie fit für die Praxis und stärkt zukünftige Kompetenzen.

veb.ch – setzt Standards für Ihren Erfolg.

Wir bringen Sie weiter!

Praktischer Umgang mit digitalen Dokumenten
Start: 5.8.2024 H

Globale Mindeststeuer – kompakt und praktisch
Start: 14.8.2024 H

Konzernrechnung
Start: 22.8.2024 H

Digitalisierung durch Business Intelligence (BI)
Start: 3.9.2024 | online

HRM2 – das harmonisierte Rechnungslegungsmodell
Start: 6.9.2024 H

Steuerspezialist*in für selbständige Erwerbs-tätigkeit
Start: 16.9.2024 CAS H

Leadership: Expert
Start: 23.9.2024 CAS

Sozialversicherungen, Arbeitsrecht und Vorsorge
Start: 23.10.2024 CAS H

Die eingeschränkte Revision
Start: 28.10.2024 H

Erbrecht
Start: 14.11.2024 H

Steuerspezialist*in für unselbständige Erwerbstätigkeit
Start: 18.11.2024 CAS H

CAS Internationale Rechnungslegung
Start: 25.11.2024 H

CAS Personaladministration
Start: je nach Reihenfolge der gewählten Lehrgänge H

CAS Schweizer Steuerrecht
Start: je nach Reihenfolge der gewählten Lehrgänge H

INFORMATIONEN UND ANMELDUNG

Für mehr Informationen und die Anmeldung besuchen Sie unsere Website: www.veb.ch. Gerne beraten wir Sie persönlich zu unseren Angeboten: Telefon 043 336 50 30 oder info@veb.ch.

Unsere Bildungsangebote erfüllen die Anforderungen für die Weiterbildungs-anerkennung von TREUHAND|SUISSE und EXPERTsuisse.

CAS Diesen Lehrgang können Sie an einen CAS anrechnen.

H Die Lehrgänge finden im hybriden Format statt, sodass Sie die Möglichkeit haben, entweder persönlich vor Ort oder online am Unterricht teilzunehmen.